

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 80 (1968)

Artikel: Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798
Autor: Dubler, Anne-Marie
Kapitel: I: Gütergeschichte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teil II

Das Kloster Hermetschwil als Grund- und Gerichtsherr

(in der Zeit von seiner Gründung bis 1798)

I. Gütergeschichte

Die Versetzung des Frauenklosters von Muri nach Hermetschwil war vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus gesehen nur eine Transferierung der bestehenden Gemeinschaft innerhalb des grundherrlichen Besitzes des Klosters Muri. Mit der Verlegung des Frauenkonventes hängen nachweislich keine neuen Stiftungen weder vom Hause Habsburg noch von irgendeiner Gönnerfamilie zusammen. Muri hatte weiterhin die Sorge um den Frauenkonvent in seinem ganzen Ausmaße auf sich lasten. Für eine Versetzung des Klosters nach Hermetschwil sprach, daß dies außerhalb des Amtes Muri – der engern Grundherrschaft des Klosters Muri – die einzige abgeschlossene Grundherrschaft war.

Nach den Acta Murensia besaß das Kloster in Hermetschwil um 1150 eine Kirche mit Tauf- und Begräbnisrecht, die mit dem Zehnten der kleinen Grundherrschaft dotiert war¹. Damit war auch die geistliche Betreuung der Frauen sichergestellt. Für die ökonomischen Bedürfnisse des Konventes sorgte ein wohlorganisierter Gutsbetrieb: eine «curtis» (Herrenhof) mit mehreren ihr unterworfenen Bauerngütern.

Wie der Frauenkonvent vordem unter Leitung des Abtes und des «prepositus» gestanden hatte, so behielt auch weiterhin der Abt die Leitung und einem «prepositus» wurde die Führung der Wirtschaft in Hermetschwil übertragen. Die ersten Zeichen einer eigenen Ökonomie in Hermetschwil sind Traditionsnotizen und Güterzinseintragungen im ältesten Codex der Frauen, der als wichtigsten Bestandteil das 1140 in Muri begonnene Necrologium einschließt². Die älteste Eintragung von Güterzinsen (census huius cenobii) ist in den Anfang des 13. Jhs zu datieren³. Sie enthält Zinsen aus 17 Gemeinden im Reuß- und Bünztal, an der Aare und am Zugersee. Dies läßt schließen, daß Muri bei der Verlegung des

¹ AM 72, zu den kirchlichen Verhältnissen S. 263.

² StAA 4530, Necrologium und Wirtschaftsnotizen bei KLÄUI, UBH, publ.

³ UBH 2, Datierung durch KLÄUI.

Frauenkonventes zum vornherein gewisse Einkünfte aus seinem Güterbesitz zum Unterhalt der Frauen bestimmt hatte. Daß die Grundherrschaft Hermetschwil selbst als zinsbringender Ort fehlt, wird damit zu erklären sein, daß sie als Salland⁴ betrachtet, unter der ständigen Aufsicht des murianischen Propstes stand, zum Teil selbst bebaut wurde, zum Teil an Eigenleute zur Bebauung ausgegeben war. Jedenfalls war die Kontrolle über die Ertragnisse so intensiv, daß man nicht für nötig befunden hatte, sie schriftlich zu fixieren. Hermetschwil bildete das *Wirtschaftszentrum* des Klosters. Darum herum lag der *Güterstreubesitz*, rechtsufrig der Reuß die Dörfer von Zufikon bis Künten, Fischbach und Tägerig am gegenüberliegenden Ufer, im Bünztal Hägglingen, Dottikon und Wohlen. Nördlichster Punkt war Veltheim ennet der Aare, südlichster Zweiern am Zugersee und Dachelsen im Knonaueramt, östlichster Buch im heutigen zürcherischen Bezirk Andelfingen. Zur Verwaltung der Einkünfte war der Praepositus bestimmt. Vermutlich war er Muri zur Abrechnung verpflichtet, hat aber recht selbständig die Güter beaufsichtigt und die Zinsen eingetrieben, gab doch 1275 im «*liber decimationis*»⁵ der «*prepositus*» selbst die Höhe der Einkünfte des Klosters an, beschwor die Aussage und leistete auch danach die Steuer für den Türkenzug des Papstes. Dieses kleine Verwaltungszentrum unter dem Propst bildete die Vorstufe zur spätern Klosterwirtschaft der Frauen. Die in dieser ersten Eintragung überlieferten Zinsen werden aber kaum genügt haben, den Konvent zu erhalten⁶. Muri dürfte für fehlende Einnahmen direkt eingesprungen sein. Nach den Angaben der *Acta Murensia* besaß das Männerkloster im 12. Jh eine ausgedehnte Alpwirtschaft im Gebiet des heutigen Kantons Unterwalden⁷ und einen gutorganisierten Weinbau im Elsaß

⁴ Terra salica in der Ableitung als Salland (Herrenland) Land, das im Eigenbetrieb des Grundherrn von Tagelöhnern und durch Fronden der Bauern bestellt wurde (Haberker-Wallach, S. 182).

Vgl. Eigenbetrieb, S. 155.

⁵ *Freiburger Diözesan Archiv*, I, S. 190: Zur Finanzierung eines von Papst Gregor X. projektierten Türkenzuges werden von 1274–1280 $\frac{1}{10}$ aller Einkünfte von Kirchen und Klöstern erhoben.

⁶ Die hauptsächlichsten Abgaben waren: Korn, Haber, Roggen, Gerste, Fasmus und Geldzinsen, daneben auch kleine Zinsen in Nüssen, Fisch und Fleisch, Hufeisen, im gesamten einen Wert von etwa 132 Stuck darstellend (= $\frac{1}{3}$ der Einkünfte von 1300) (Begriff: Stuck: Anm. 38).

⁷ E. BÜRGISSER, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, *Festschrift H. Nabholz*, S. 136/37: Muri verlor seinen Besitz im Laufe des 13. Jhs an das Kloster Engelberg.

und Breisgau⁸. Daraus dürfte auch der Frauenkonvent mit Wein und Milchprodukten versorgt worden sein. Abgaben, die das Kloster aus Rufach (Elsaß) und Immensee sz bezog, gehören erst dem 14./15. Jh an und sind von keiner Wichtigkeit⁹.

Anlaß und Zeitpunkt nun der Übernahme der Besitzesverwaltung durch die Frauen ist nicht überliefert, kann aber ungefähr rekonstruiert werden.

Im Jahre 1300 brannte in Muri das Kloster ab¹⁰. Damit wurden die alten Rödel und Urbare nicht nur des Männerklosters, sondern bestimmt auch des Frauenklosters, da außer dem in Hermetschwil aufbewahrten Necrologium aus der Zeit vor 1300 nichts überliefert ist, zerstört. Zur Überbrückung des Verlustes entstanden damals wohl die unvollständigen Notizen über Jahrzeitstiftungen und Abgaben im Necrologium¹¹. Abt und Konvent in Muri mochten mit Arbeit und Sorgen um den Wiederaufbau ihres Klosters beladen gewesen sein. Dies nun war der Moment für die Frauen, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Die neue Selbständigkeit dürfte allerdings mit gewissen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein. Die behelfsmäßigen Güternotizen genügten nicht, Ordnung und Übersicht über Grund- und Streubesitz zu erhalten. Als nun das Kloster Muri in der nicht genauer zu bestimmenden Zeitspanne von 1310 bis 1315 seinen nach der Ausscheidung der Hermetschwiler Güter übriggebliebenen Besitz aufzeichnen ließ, mußte auch Hermetschwil um ein neues beschreibendes Hilfsmittel (Urbar) besorgt gewesen sein. Wir vermuten, daß sich die Lehenleute zT geweigert hatten, dem neuen Herrn den Besitz anzuzeigen, ein Zeichen, daß die Lehenleute sicher waren, durch keine Rödel und Briefe an ihre Pflichten erinnert zu werden, da das Archiv verbrannt war. Viele mußten gar mit Meineid geleugnet

⁸ Weinbau in den AM 90 ff, auch dieser Besitz mußte im Laufe des 13. Jhs verlorengegangen sein, darüber haben wir keine Kunde; zum Vergleich nehmen wir das Kloster Königsfelden (LÜTHI, S. 187 f), das trotz seiner engen Verbindung mit Habsburg dennoch seine Güter im Elsaß im Laufe des 14. Jhs abstoßen mußte, da es sie nicht zu schützen vermochte. Ähnliches dürfen wir für Muri erwarten.

⁹ 2 Jahrzeitstiftungen (Jzb, fol. 8 und 50 v) von 1 ſ und 5 s «ab den reben ze Rufach» und «von einem akker zuo rufach vor dem nüwen tor» (Nicolaus Clingelfuos, Ulricus von Mure); Gfr. 19, S. 277: Pfandbrief Hzg Leopolds von 1370 nennt mit der Vogtsteuer von Ober-Immensee «item von den zigern, die man gen hermanschwile dienet, gevallet gen hapspurg ein pfund und 8 s pfennige».

¹⁰ KIEM, Muri, I, 137.

¹¹ UBH 12–15.

haben, daß Lehenverträge abgeschlossen worden waren. Dies erhellt sich aus der Klage, die Hermetschwil an die geistliche Gewalt, Papst Clemens V. gerichtet haben mußte. Die päpstliche Urkunde vom 3. März 1312 trug dem Propst von Allerheiligen zu Freiburg (Breisgau) auf, für die Restitution der dem Kloster entfremdeten Güter besorgt zu sein¹². Kraft dieses Briefes und Schutzes wurde es möglich, den Besitz aufzuzeichnen. Dies dürfte gleichzeitig die Datierung des Urbars (I) auf etwa 1312 und danach rechtfertigen¹³.

Das kalligraphisch ausgeführte Urbar (zit. Urbar I) zeigt den zu Anfang des 14. Jhs definitiv zu Hermetschwil gehörenden Besitz. Anhand dieser Aufnahme soll nun im einzelnen der Güterbesitz des Klosters und dessen Provenienz dargestellt werden. Daneben benützten wir vor allem die *Acta Murensia* (zitiert: AM) mit den Beschreibungen des Muri- und Muribesitzes aus den Jahren um 1064 (1. Beschreibung, AM 27 ff), 1150 (2. Beschreibung, AM 58 ff) und Ende 12. Jh (3. Beschreibung). Weiter wurden das erste Urbar Muris (publ. und zit. QW III), dann die Urbare aus Hermetschwil von 1382 (zit. Urbar II) und aus Muri von etwa 1380 sowie das Habsburger Urbar (zit. HU) hinzugezogen. Andere Quellen werden am Ort angegeben.

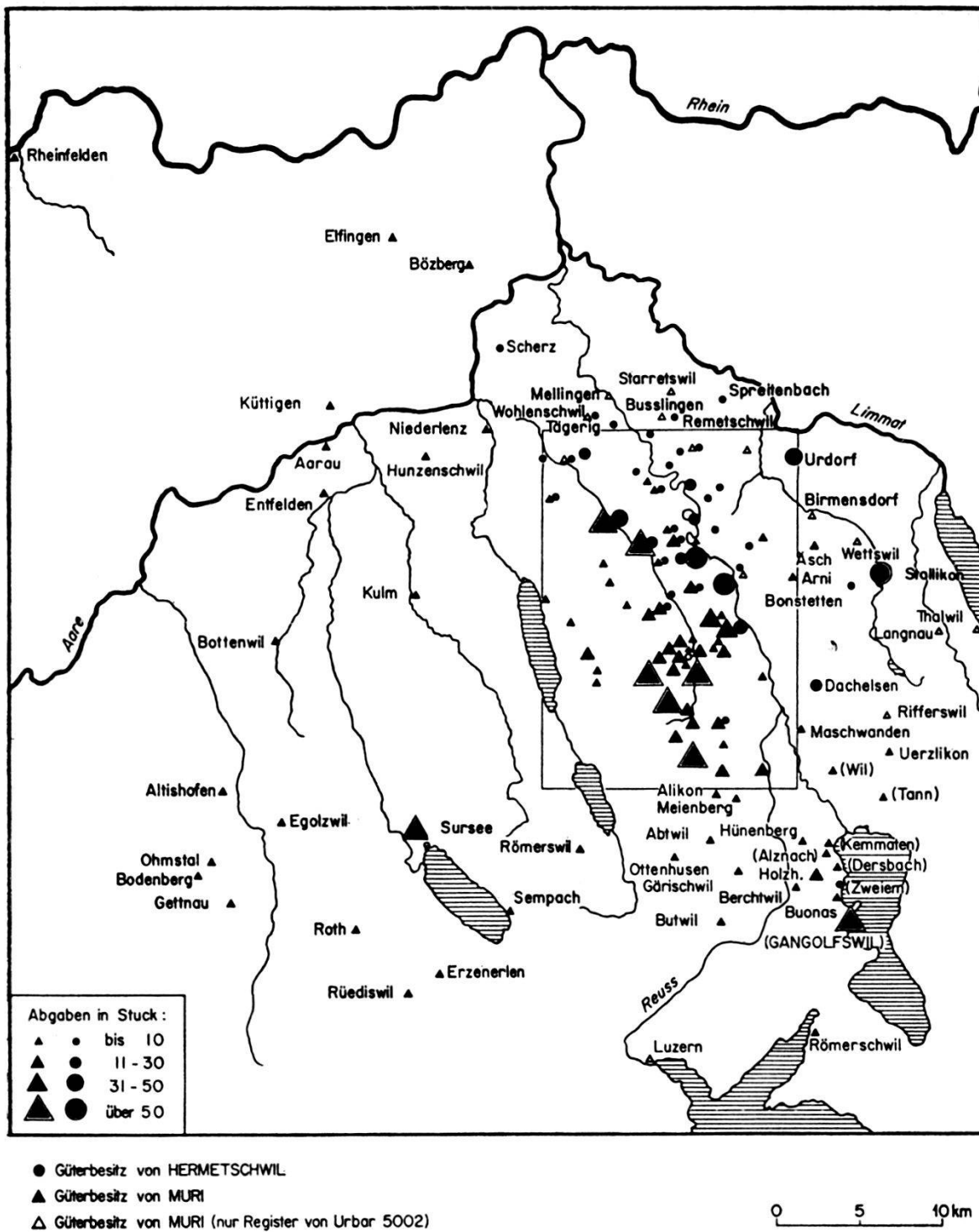
Zur Übersicht sowohl über die Lage des Besitzes von Hermetschwil als auch Muris dienen die Karten 1 und 2, auf die nicht mehr speziell verwiesen werden wird.

1. Provenienz und Zusammensetzung des Güterbesitzes

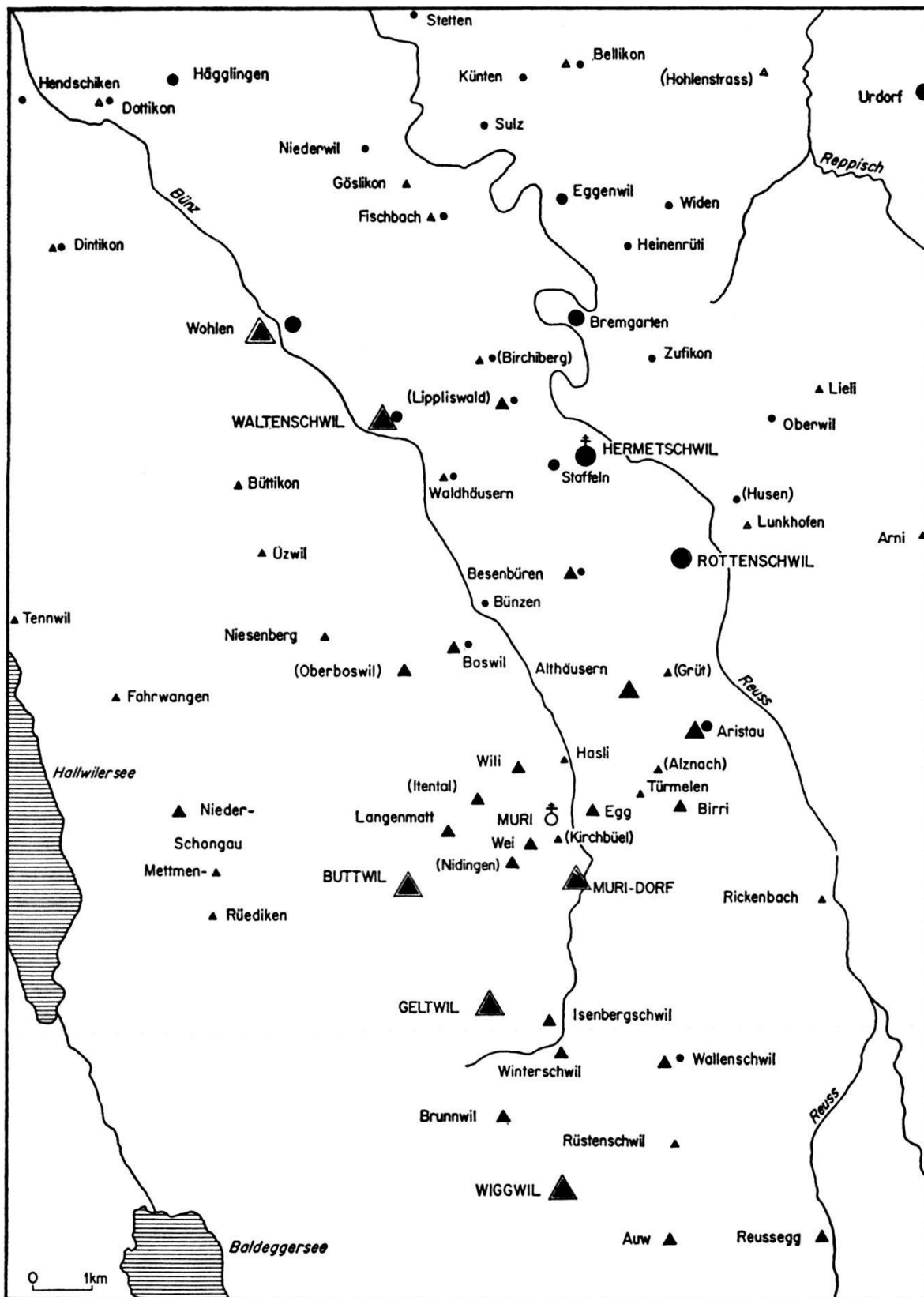
Zu Anfang des 14. Jhs besaß Hermetschwil Einkünfte aus 37 Gemeinden des Reuß- und Bünztales, an der Aare, im obern Reppischtal und im Knonaueramt. Im Vergleich zu dem aus dem Anfang des 13. Jhs bekannten Besitz (siehe oben S. 75) war der definitive Besitzstand in Urbar I um mehr als das Doppelte angewachsen. Es läßt sich jedoch dieselbe Einteilung in ein Wirtschaftszentrum, den örtlichen Klosterfundus, und einen darum herum gruppierten Streubesitz ersehen. Der Streubesitz selbst war zu unbedeutend zur Zergliederung in eigene Verwaltungseinheiten,

¹² UBH 17.

¹³ Stückbeschreibung, BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, 35. Datierung auf «um 1290»; auf Grund von später gemachten Jahrzeitstiftungen, die im Urbar nicht etwa als Nachtrag erscheinen (Stiftung des Utikongutes in Schönenwerd 1296, UBH 6) ist die Datierung zu früh angesetzt.



Karte 1: Stand des Güterbesitzes der Klöster Hermetschwil und Muri ums Jahr 1380



wie etwa Muri ein Zentrum im Amthof in Bremgarten gehabt hatte. Dennoch lassen sich in allen Urbaren Hermetschwils bestimmte Gruppierungen von Gemeinden, die geographisch nah beieinander lagen, erkennen. Wir werden uns im folgenden an diese aus der Verwaltung sich ergebenden Gruppierungen halten.

Ein *Wirtschaftszentrum* bildeten, vom 16. Jh an faßbar werdend, die Gemeinden Hermetschwil/Staffeln, Rottenschwil/Stegen und Eggenwil. Dies hatte sich aber erst mit der Zeit, vor allem unter Einwirkung der Gerichtsherrschaft des Klosters, in den betreffenden Gemeinden herauskristallisiert¹⁴. Eigentliches Wirtschaftszentrum aber war *Hermetschwil*. Hier wurde der Großteil der zum Unterhalt des Konventes nötigen Nahrungsmittel produziert.

Das Wirtschaftszentrum Hermetschwil nun gehörte zum ältesten Stiftungsgut der Habsburger an Muri und bildete eine abgeschlossene, kleine Grundherrschaft¹⁵ mit voller niedergerichtlicher Kompetenz. Zentrum war die Curtis¹⁶, bis 1300 Sitz vermutlich des Verwalters (*Praepositus*); der von ihr nicht beanspruchte Landbesitz war unter Lehenbauern, die auf der curtis zu fronen hatten, verteilt. Diese Bauern waren nach den Angaben der *Acta Murensia* um 1150 in 5½ Mansen¹⁶ und 14 Diurnalen¹⁶

¹⁴ Über Gerichtsherrschaft, siehe unten S. 275.

¹⁵ AM 72: *Hermetschwile prima fundatio est istius loci* (Muri) ...

¹⁶ Da die Begriffe: *curtis*, *mansus*, *diurnalis* noch öfters auftauchen werden, soll hier zur Klärung auch der spätern Begriffe näher darauf eingegangen werden. In der Sprache der AM bedeutet die *curtis* immer ein im Mittelpunkt einer murianischen Kolonie stehender Fronhof (vgl. auch S. 201 ff). In Hermetschwil hatte die *curtis* die mehrere Bedeutung eines Schweighofes (Viehzuchtbetrieb), was wir auf S. 155 ff darlegen werden. Der *mansus* dagegen war ein an einen Lehenbauern (Leibeigenen/Hörigen, später auch Freie) ausgegebener Bauernhof von etwa 48–60 Jucharten (über die Größe der in unserm Gebiet bekannten Jucharte siehe Anhang 1) Landumschwing, zu dessen Bebauung ein Zug (4) Ochsen genügte. Als direkte Übersetzung des Wortes *mansus* erscheint in Urbar I der Begriff *huob*, auch das deutsch geschriebene 2. Urbar Muris nennt die *huob*. So erscheinen auch schon in den *Acta* die Bebauer des *mansus* als *huobarii* (AM 62). Alle Fälle lassen keinen Zweifel an der Übereinstimmung der Begriffe *mansus* und *huob* (Hufe) in unserm Untersuchungsgebiet zu. KÖTSCHKE definiert nun den *mansum* als Land «das zum eigentlichen und engern Gutsverband gehörte und der herrschaftlichen Gutswirtschaft diente ...» (zit. nach LÜTGE, *Agrarverfassung des frühen Mittelalters*, 1937, S. 259 ff), eine Definition, die auch auf unsern *mansum* zutrifft. Hingegen wird von KÖTSCHKE die Hube als «außerhalb dieses engern Herrschaftskreises» stehend definiert; für unser Untersuchungsgebiet gilt, daß *mansus* und *huob* identisch sind. Mit dem Zerfall des Hofverbandes fiel auch die Bezeichnung Hube weg (vgl. S. 255 ff). Die «*diurnalis*» nun wird im

angesiedelt. Zu dieser Siedlung gehörte auch eine Taverne und eine Mühle, deren Lehenmann nach Vertrag zinsen mußte¹⁷.

Im Vergleich mit Urbar I lassen sich Mansen und Diurnalen als Huben und Güter wiedererkennen, obwohl die Zahl von zinsenden Bauernbetrieben stark gewachsen war. Charakteristikum der «huob» waren ihre Leinentuchzinse (3 oder 6 Ellen), ihre Getreidezinse (Dinkel¹⁸ und Haber), das «huobhuon» (Hubhuhn) und «huobswin» (Hubschwein), das jedes Jahr geliefert werden mußte, die Verpflichtung zur «win meni» (Weinfuhre), die wahrscheinlich im 13. Jh noch gefordert wurde, in Urbar I aber mit einem Geldzins von 3 β (auch 2½ β, 15 9) abgelöst erscheint¹⁹. Die Huber waren auch zu 22 Jucharten «hofart» verpflichtet²⁰, d.h. hatten auf dem Fronhof 22 Jucharten Ackerlandes mit den eigenen Ochsen zu pflügen. Die Huben haben zum Teil auch «tagwen», das sind Fronarbeitstage – bei 2 Huben mit 64 Tagen im Jahr angegeben – zu leisten.

Diese Mansen oder Huben verteilten sich auf die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln mit 4½ Huben in Staffeln und 1 in Hermetschwil²¹.

Urbar I mit «guot und hofstätte», im 2. Urbar Muris direkt mit «tagland», im HU mit «taglen» übersetzt. Die Diurnale darf nicht der Schuppe, die als ¼ einer Hube ein Zerfallsprodukt darstellt, gleichgesetzt werden, sondern ist – wie sich dies aus den Quellen unseres Untersuchungsgebietes ergibt – ein kleiner Bauernbetrieb, ein Gütli, von vielleicht 8 bis 10 Jucharten, dessen Bebauer eine Art Landproletariat darstellten, da sie «diurnaliter» auf dem Fronhof zu arbeiten hatten (vgl. S. 223). Zur Klärung des Begriffes halfen mir vor allem die mündlichen Erläuterungen Herrn Dr. J. J. SIEGRISTS, aus der Kenntnis der murianischen Quellen. Im allgemeinen denkt man sich die Landverteilungen, die Bildung von Bauernhöfen im Mittelalter viel zu schematisch, dies geht so weit, daß die Diurnale gar als Landmaß definiert wird (*Idiotikon*, VIII, S. 1034 ff); dabei mochten die Diurnalen der Acta untereinander schon zu Beginn verschiedene Größen aufgewiesen haben. Sicher spielten innerhalb des einzelnen Gutsverbandes bei der Verteilung des Landes auch die Qualität und Lage des Ackerbodens eine Rolle, die dem einen Bauern ein größeres Stück schlechten Landes, dem andern ein kleineres vom bessern brachte.

¹⁷ AM 72: «Hermentwile ... ubi habemus curtem et serviunt XIII diurnales et quinque mansi et dimidius; mansus enim qui est Althüsern, servit illuc» (um 1300 nicht mehr). «Rustici vero qui habent diurnales serviunt bis in ebdomeda ... et taberna debet ibi esse ... Qui molendium habet, dat, quod constitutum sibi est ...»

¹⁸ Dinkel, auch Korn, Wintergetreide mit dem größten Anbau, vgl. S. 240.

¹⁹ Über die Winmeni vgl. auch S. 156, Anm. 5.

²⁰ Hofart = art = aratura (Pflügung, die auf dem Herrenhof zu leisten ist). Urbar I gibt für die Hube nur «6 jucherten» ohne nähere Bezeichnung an, erst das Muriurbar (StAA 5002, fol. 11–13) ließ mich mit «und sol 6 jucherten erren (ackern) für die hofart» die Parallele sehen.

²¹ Über die Besiedelung der Gemeinde: S. 198 ff.

Gleichermaßen lassen sich auch die 14 Diurnalen der Acta, deren Be-
bauer zweimal wöchentlich auf der Curtis zu dienen hatten, noch erkennen.
Sie lagen nach den Angaben von Urbar I in Hermetschwil. Kennzeichen
ist immer noch der zu leistende Frondienst (Tagwan), der nicht einheit-
lich, wie ihn die Acta vermutlich vereinfachend darstellen, sondern recht
verschieden groß bemessen ist. 5 Güter fronen je 1 Tag in der Woche auf
der Curtis, die andern weniger. In 8 von 13 Fällen wird er auch nicht mehr
naturaliter geleistet, sondern ist mit einem Geldzins von 15 d bis zu 4 β
abgelöst. Daß das «guot am stad» entweder 1 Tagwan in der Woche oder
4 β jährlich zu leisten hatte, mit der Bemerkung des Klosters «wederig
wir wend», zeigt, daß die Ablösung der Frondienste immer noch im Gang
war. Bis zur Abfassung von Urbar II der Frauen (1382) werden alle Fron-
dienste verschwunden sein. Diese Güter leisten auch mit 3 Ausnahmen
einen Rekognitionszins an die Herrschaft, eine kleine Abgabe von 2 bis
6 d mit der Benennung «ze wisung». Das Hauptgewicht lag schon auf dem
Frondienst, dies ist auch aus den sehr kleinen Getreideabgaben ersicht-
lich, die zudem nur für extra gepachtete Ackerstücke oder als Jahrzeit-
stiftung dem Kloster geleistet wurden.

Diese ganze Ausrichtung auf die Bewirtschaftung der Curtis, des spä-
tern Eigenhofes des Klosters²² zeigt deren zentrale Bedeutung. Die Ab-
lösung der Frondienste im 14. Jh brachte auf der einen Seite die Ein-
schränkung des Eigenbetriebes²³, auf der andern aber eine Neugestaltung
von Lehenverhältnis und Abgabenwesen in der Gemeinde Hermetschwil/
Staffeln²⁴, was wir in Zusammenhang mit den Verhältnissen dieser Ge-
meinde untersuchen werden.

Neben diesen Huben und Diurnalen finden sich in Urbar I noch ver-
schiedene Hofstätten und Güter, die durch Erbteilung entstanden, Split-
tergüter der Diurnalen und Mansen darstellen, keine Frondienste leisten
und kleine Geld- und Getreidezinsen geben (1 d bis zu 1 β , 5 $\frac{1}{2}$ und 6 $\frac{1}{2}$ β ;
1 Viertel bis 2 Viertel Kernen)²⁵.

Als natürliche Fortsetzung des Hermetschwiler Gebietes gegen Süden
schließen sich die *Höfe Rottenschwil und Stegen* an. Beide Orte finden sich
in den Acta Murensia erst um 1150 erwähnt, sie gehörten nicht zum

²² Siehe S. 155 ff.

²³ Ebenda.

²⁴ Siehe unten S. 239 ff, 253.

²⁵ Über die Hohlmaße Malter, Mütt und Viertel u. a. a. vgl. Anhang 1; Kernen = ent-
spelzter Dinkel (Korn).

Stiftungsgut der Habsburger Familie. Immerhin wird aus der Zeit von 1027 ein Eppo de Stegen genannt, der vermittelnd in den Erbschaftsstreit um den Besitz Muri auf seiten des Habsburgers Radebot, des nachmaligen Gründers des Klosters, eingegriffen und diesen Vorfall auch überliefert hat²⁶. Auf dem Hof Stegen dürfte deshalb ein Dienstmann der Habsburger gelebt haben. Um 1150 besaß Muri etwas Besitz in Rottenschwil, «pene unum mansum», den ein gewisser Alkerus dem Kloster vermacht hatte²⁷. Über diesen Besitz vernehmen wir weiter nichts. Dagegen wurde Hermetschwil vor 1290 von Ritter Wilhelm von Rotaswile und dessen Bruder Heinrich der Hof Rottenschwil, der zur Zeit der Stiftung das ganze Rottenschwiler Gebiet mit Ausnahme des Hofes Stegen umfaßt haben dürfte, mit «wunn und mit weid» zu einer Jahrzeitstiftung gegeben²⁸. Das Kloster sollte Wald und Feld «begomen und behueten wie in lieb si und (die Lehenbauern) nit fuirbas beswaeren wan umb die zins als hienach geschrieben stat vierdhalb pfunt und dri helbeling».

In Urbar I ist der «hof ze rotaswile» zweigeteilt, seine Abgaben sind gesamthaft 22 Mütt Kernen, 4 Malter Haber und 2 Schweine, die mit je 10 β 8 ϑ ablösbar sind. Neben diesem Hof finden sich verschiedene weitere Güter (5) und Hofstätten (3), deren Abgaben reine Geldzinsen von 6 ϑ bis zu 13 β sind.

Stegen ist ebenfalls in den Acta Murensia um 1150 mit 3 Diurnalen und dem etwas zweifelhaften Vermerk «dicunt etiam quidam quartam partem de fare ad Lunkof (gegenüberliegende Gemeinde Lunkhofen) huc (Muri) pertinere» vertreten²⁹. Die damit gemeinte Fähre – in den Quellen immer als Fahr zu Lunkhofen benannt – war mit einem Lehenhof verbunden, der bis ins 16. Jh den Chorherren von Luzern mit Fall und Ehrschatz gehörte und Hermetschwil einen kleinen Zins von 4 β gab. Ein früherer Besitzer des Fahrs mochte das Kloster Murbach gewesen sein, dem der Dinghof Lunkhofen gehört hatte³⁰. Ob dabei Muri wirklich an der Fähre beteiligt gewesen war, kann nicht mehr entschieden werden.

²⁶ AM 17.

²⁷ AM 73/74.

²⁸ UBH 11. Um 1290 erscheint Rottenschwil schon im *Amt Hermetschwil* gefaßt (siehe unten S. 284).

²⁹ AM 74.

³⁰ Über die Beziehung Rottenschwils zur Kirche Lunkhofen siehe S. 264, Anm. 274. Siehe auch A. ROHR, Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen, *Argovia* 57 (1945).

Stegen selbst erscheint in Urbar I unter den Gütern Rottenschwils mit dem größern Hof «ze dem ester an dem stad», dessen Abgaben 10 Mütt Kernen und 1 Schwein (mit 5 ß 4 ð ablösbar) betrugen; wir vermuten, daß dieser Hof entweder aus dem in den Acta erwähnten Besitz Muris an Hermetschwil kam oder aber als Stiftung der zu Anfang des 14. Jhs regierenden Meisterin Elisabeth von Stegen. Anhaltspunkte zu dieser Vermutung finden sich nicht.

Dadurch, daß die Stiftung Rottenschwil eine reine Grundherrschaft darstellte, wurde sie neben Hermetschwil als Wirtschaftszentrum empfunden. Anders stand es mit dem weitem Güterbesitz des Klosters. Er war Streubesitz. Die Zeit von 1300 – der Übernahme der Ökonomie durch die Frauen – war der Bildung von Grundherrschaften nicht mehr günstig. Zu sehr waren die einzelnen Titel und Rechte schon fixiert in festen Händen. Der Versuch, in einzelnen Gemeinden den Streubesitz auszuweiten, wie in Hägglingen, konnte nicht mehr zu einer Grundherrschaft führen³¹.

Der Besitz im obern Bünztal: Besenbüren, Bünzen, Waldhäusern, Boswil. Obwohl die Gemeinden Besenbüren, Bünzen und Waldhäusern³² Bestandteil des Amtes Muri waren, gehörten sie nicht zum Stiftungsgut der Habsburger, erst später konnte das Kloster Muri dort seine Grundherrschaft ausbauen.

In *Besenbüren* werden den Frauen von drei Haushaltungen 6 Viertel Kernen geleistet, eine Spezifizierung mit den Einleitungsworten «wan sol och wissen...» bricht ab. Später – in Urbar II – wird dieser Zins von den «geburen... von dem hoeltz» gegeben. Es handelt sich vermutlich um einen Zins, den die Bauern für die Nutzung des in ihrem Dorfgebiet liegenden Waldes Rischerenholz, das den Frauen gehörte, leisten mußten. Hermetschwil besaß also nie Güterbesitz in Besenbüren.

In *Bünzen* leisten Lehenleute dem Kloster von einer an der Bünz gelegenen Matte, dem sogenannten «Buochgrindel», 6 Viertel Kernen. Dieses große Wiesenstück wurde im 16./17. Jh dem Eigenbetrieb zur Nutzung einverleibt, da es von Hermetschwil aus leicht zu erreichen war. Ob das Kloster diesen Besitz ebenfalls – wie Muri nach und nach die ganze Gemeinde – von den Herren von Rüseggen erworben hat, ist zu vermuten³³.

³¹ Siehe unten S. 109/10.

³² Im HU I, 141 wird Waldhäusern (anf. 14. Jh) noch unter dem Amt Hermetschwil aufgeführt.

³³ *Argovia* 3 (1862/63) 104 ff; der Besitz des Klosters Muri anf. 14. Jh: QW III, S. 332.

Aus *Waldhäusern* erhält das Kloster 1 Mütt Kernen von einem Acker, vielleicht von einer Jahrzeitstiftung?

Boswil, ehemals ein grundherrschaftlicher Hof des Fraumünsters in Zürich, kam zu $\frac{3}{4}$ durch Kauf erst im 15. Jh ans Kloster Muri³⁴. Muri hatte um 1150 schon 2 Mansen aus einer Jahrzeitstiftung der «matrona Berchta» in Besitz gehabt, hatte um 1300 aber den Besitz nicht an Hermetschwil übertragen³⁵. Die 3 Viertel Kernen und 5 β , die ein Johans uf der Rosse den Frauen leistete, dürften ebenfalls auf eine Jahrzeitstiftung zurückgehen.

Bei all diesen Zinsen handelt es sich um bloße Renten von Äckern und Wiesen, nicht um Güterbesitz, mit Ausnahme der Wiese in Bünzen. Das obere Bünztal behielt sich Muri als sein Interessengebiet vor (siehe Karte 2).

Der Besitz in Lüppliswald, Birchiberg und Fischbach: An den Hermetschwiler Dorfbann anschließend, erstreckt sich heute der Bremgarter Stadtwald, früher ein gerodetes Gebiet mit einem Dorf³⁶. 1178 ist das Kloster Schänis Besitzer des Zehnten von *Lüppliswald*. Nach iura decimationis war diese Siedlung Pertinenz der Curtes in Wohlen. Über den Besitzer der Höfe wird nichts ausgesagt. Anfang des 14. Jhs besaß Muri die «villa Liuppliswalt» mit Twing und Bann³⁷. Das Hermetschwiler Urbar nennt Lüppliswald ein «dorff», dies bestätigt die Zahl von 8 Gütern und Hofstätten, die damals einem kleinern Dorf entsprachen. Muri besaß davon 6 Höfe mit einer Abgabensumme von 24 Stuck, Hermetschwil 2 Höfe und zusätzliche Abgaben aus 3 Murihöfen mit einer Zinssumme von 6 Stuck³⁸. Beide Klöster erhalten dieselben Getreidearten, nämlich Haber und Roggen³⁹.

Zu Ende des 14./Anfang des 15. Jhs zerfiel die Dorfsiedlung. Die Wüstung mußte auch auf den Besitz des Klosters Hermetschwil übergriffen haben. Noch 1382 nennt das Urbar den Eintrag Lüppliswald, der aber von späterer Hand durchgestrichen wurde und im Urbar von 1426

³⁴ J. J. SIEGRIST, *Boswil im Mittelalter*, *Unsere Heimat* 26 (1952).

³⁵ AM 88, Besitz Muris anf. 14. Jh: QW III, 332.

³⁶ Über Lüppliswald siehe J. J. SIEGRIST, *Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns*, *Unsere Heimat* 1968, Kap. Das Dorf Lüppliswald (mit Quellenangaben).

³⁷ QW III, 323/24.

³⁸ Das Stuck, die mittelalterliche Rechnungseinheit unseres Untersuchungsgebietes, Berechnungsansätze, siehe hinten Anhang 1.

³⁹ Siehe unten S. 134, Anm. 303; hier Zeichen einer sehr späten Kolonisation.

nicht mehr erscheint⁴⁰. Die auf einen Hof zusammengeschrumpften Besitzanteile Muris in Lüppliswald gab das Männerkloster gegen Zins 1454 an die Kirche Wohlen. 1473 gelangte das Gebiet durch Kauf an die Stadt Bremgarten. Des Hermetschwiler Besitzes wird keine Erwähnung mehr getan. Sein Besitzrecht mußte mit dem Zerfall der Höfe erloschen oder aber an die Abtei Muri übergeben worden sein. Bremgarten ließ das Dorf eingehen; als offene Fläche, zT auch verwaldet, ist das ehemalige Rodegebiet auf einem Plan des Bremgarter Stadtgebietes von 1748 im Ratssaal der Stadt zu sehen.

Ebenfalls im heutigen Bremgarterwald lag der Steckhof *Birchiberg*⁴². Beide Klöster besaßen Rechte: Hermetschwil nach den Abgaben zu schließen (1 Mütt Roggen und 1 Fasnachthuhn) nur das Recht auf ein «guot», ein kleines Bauerngewerbe. In der zweiten Hälfte des 14. Jhs wurden beider Klöster Abgaben von Bremgarter Bürgern geleistet⁴³. 1397 trat Muri, 1417 dann auch Hermetschwil alle Zinse und Eigenschaften an die Stadt ab. 1417 wird in einer Urkunde erwähnt, daß Birchiberg «ietz ein houltz» sei und der Stadt gehöre, Bremgarten hatte den Steckhof demnach zur Mehrung des Stadtwaldes eingehen lassen⁴⁴.

Durch das Rodegebiet Lüppliswald-Birchiberg bestand eine direkte Verbindung von Hermetschwil nach *Fischbach*. Im Gegensatz zum späten Rodegebiet, was im Namen *Lüppliswald* zum Ausdruck kommt, stand das Gebiet von Fischbach. Obwohl es außerhalb des von den Habsburgern gestifteten Gebiets lag, wird doch schon um 1150 der Besitz einer Manse erwähnt⁴⁵. Anfang des 14. Jhs besitzen weder Muri noch Hermetschwil einen der Manse entsprechenden Hof⁴⁶. Muri besitzt eine Schuppe, die 10 β zinst, Hermetschwil 3 Güter mit einer Abgabensumme von 4 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen und 11 β. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß durch Erbteilung die Manse zerfallen war; dafür spräche, daß die drei Hermetschwiler Güter aneinandergrenzen: 1) Heinrichs des Meyers guot, 2) der Sidleren guot vor des Meyers guot bi dem weg, 3) hofstatt bi dem

⁴⁰ StAA 4532.

⁴¹ Siehe oben Anm 36.

⁴² Der Hof mußte südlich der Schlaufe der heutigen Straße Bremgarten–Wohlen gelegen haben.

⁴³ StAA 5002, fol. 31 v; Urbar II der Frauen (StAA 4532).

⁴⁴ UB Bremgarten 106/07, 172; UBH 40; E. BÜRGISSER, *Bremgarten*, S. 76.

⁴⁵ AM 88.

⁴⁶ QW III, 323.

weg. Drei Jahrzeitstiftungen ans Kloster Hermetschwil lassen sich aus den Angaben in Urbar I nicht identifizieren, möglicherweise waren sie abgelöst oder auf andere Grundstücke übertragen worden⁴⁷.

Im Falle von Lüppliswald und Birchiberg ist nicht sicher, ob nicht Hermetschwil und Muri gemeinsam die Höfe gekauft hatten, da auch der Besitz Muris spät überliefert ist. Für Fischbach hingegen dürfen wir annehmen, daß Hermetschwil am Besitz des Männerklosters beteiligt worden war.

Der Besitz im untern Bünzthal und an der Aare: Waltenschwil, Wohlen, Dottikon, Hägglingen, Tägerig, Scherz, Wohlenschwil und Veltheim.

Aus den Acta Murensia ist bekannt, daß Muribesitz in *Waltenschwil* unter dem Prior Rupert (1081–1085) gegen des Grafen Wernher von Habsburg Anteil am Dorf Muri abgetauscht worden war⁴⁸. Wir hören aus den Acta erst wieder in der Zeit des Grafen Adelbert III. von Habsburg (1155–1199) von Besitz in Waltenschwil: Er übergibt dem Kloster im Austausch für ein Gut Muris in der Nähe von Willisau eine Hube und darüber hinaus zwei Diurnalen zu einer Jahrzeitstiftung⁴⁹. Bis 1279 mußte der Besitz weiter angewachsen sein. Aus diesem Jahr nennt ein Lehenvertrag zwischen der Witwe des verstorbenen Lehenmannes und Schultheiß von Bremgarten, Burkhard von Barro, und den Klöstern Muri und Hermetschwil zwei Huben im Besitz Muris und eine im Besitz Hermetschwils⁵⁰.

Die beiden Klöster hatten diese Huben von Graf Albert von Habsburg (1240) als Jahrzeitstiftung erhalten. Die Hermetschwiler Hube trug 2 Mütt Kernen Zins. Sie mußte laut Vertrag nach dem Tode der Witwe Burkhards von Barro, Gertrud, an Hermetschwil zurückfallen. In Urbar I kann sie mit dem «güt da Űlrich Håssrer uffsitzt» identifiziert werden. Darüber hinaus besaß Hermetschwil um 1300 nur noch einige Äcker, die an Lehenbauern ausgeliehen, einen Zins von 2 Mütt Kernen einbrachten. Muri hatte demnach nichts von seinem eigenen Besitz den Frauen abgetreten. Als Nachtrag zu Urbar I, von einer wenig spätern Hand, wird ein größerer Hof im Besitz Hermetschwils genannt; ob er durch Kauf oder Schenkung ans Kloster kam, wird nicht bezeugt: Das «Grübler Gut» trug einen Zins von 5½ Mütt Kernen. Grübler wird 1310 als Bremgarter Bürger in einer

⁴⁷ UBH 12/14.

⁴⁸ AM 35.

⁴⁹ AM 100.

⁵⁰ QSG III, 130 ff.

Zeugenliste genannt⁵¹. Ebenfalls ein Bremgarter Bürger, Tenwile, besaß 1382 dieses Gut als Lehentrager⁵².

Außerhalb des alten Stiftungsgutes lag auch *Wohlen*. 1106 ging der Ort zum großen Teil durch Kauf ans Kloster über⁵³. Der Chronist der *Acta Murensia* äußert bei der Beschreibung dieses für Muri wichtigen Besitzes etwelche Bedenken über dessen Rechtmäßigkeit. In der Einleitung spricht er, es sei gefährlich, durch diese Darstellung zu bestätigen und zu veröffentlichen, was mit Unrecht und Raub und Gewalt zusammengekommen und erworben worden sei. Zur Erläuterung dieser dunkeln Worte erzählt er die Geschichte der Bauern von Wohlen, die sich freiwillig in den Schutz des mächtigen Guntram von Wohlen begeben und von diesem alsdann ihrer Rechte und Eigenständigkeit beraubt worden seien. Eine Klage vor dem deutschen König⁵⁴ in Solothurn, die sie mit «*stolidis verbis*» vorgebracht hätten, sei nur zu ihrem Nachteil ausgefallen. So sei das unrecht Erworbene als Erbe an Guntrams Tochter Euffemia und deren Sohn Rudolf weitergegeben worden. 1106 erwirbt Muri nun – außer einem Viertel, der den Herren von Wohlen bleibt⁵⁵ – den Besitz dieses Rudolf um 200 Œ. Der Kauf nötigt das Kloster, fast alle Wertgegenstände inner- und außerhalb des Klosters zu veräußern zur Beschaffung von Bargeld.

Die Schilderung gibt außer der für unser Gebiet einzigartigen Erzählung über das Unfreiwerden der Bauernbevölkerung im Hochmittelalter⁵⁶ auch Zeugnis von der Wichtigkeit, die Muri dem Kauf Wohls beimaß. Daß der Ort auch innerhalb der Güterbesitzungen des Klosters sein Eigenleben führte, beweist, daß die Bauern ihr eigenes Hofrecht besaßen, das der Chronist als «*constitutio liberorum hominum*» anführt. Das

⁵¹ StAA, Muri, Urkunden (Regesten I, 33).

⁵² Vgl. S. 55, Anm. 47, über die Familie Tenwile zu Bremgarten.

⁵³ AM 68–72.

⁵⁴ Vgl. zur Identifizierung dieses Königs (KIEM, *Muri*, I, S. XIII). Gelegenheit zur Klage in Solothurn boten 1. der Landtag zu Solothurn zur Regelung von Reichsangelegenheiten von 1033 unter Konrad II. (*Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II.*, Breslau, II, 323), 2. Reichsversammlung zu Solothurn von 1038 im September unter Konrad II., (*Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.*, Steindorff, S. 44), 3. Tagung und Gericht zu Solothurn vom Januar 1045 unter Heinrich III. (ebenda S. 219).

⁵⁵ HU I, 167: «ein vierteil des guotes, das ze Wolon lit» gehörte Anfang des 14. Jhs Wernher von Wohlen. Nach der Darstellung des Chronisten hätte man allerdings annehmen können, daß Muri das ganze Dorf gekauft hatte, besonders wenn die *Acta Murensia* um 1150 Wohlen als «*ex toto*» zu Muri gehörig bezeichnen.

⁵⁶ Vgl. auch die Stelle über die Bauern zu Muri, AM 16/17.

Hofrecht verbreitet sich über die Abgabepflicht, die Verschiedenheit der Abgaben, über Agrarprobleme: Ackerbau, Heuernte usw. Diese constitutio scheint auch unter dem alten Herrn für die Genossenschaft der Bauern maßgebend gewesen zu sein.

Trotz der Schilderung eines Gerung, eines Mannes aus dieser Genossenschaft – möglicherweise in einer Art Aufseherstellung – der die noch freien Bauern hart bedrängt und damit zur Auswanderung veranlaßte, müssen in der Zeit der Abfassung der Acta Murensia noch freie Bauern in Wohlen gelebt haben. Der Chronist nennt solche, die Mönche geworden und dem Kloster ihre Güter vermacht haben, so Eglolf, der dem Kloster seinen Besitz von 60 Jucharten Ackerland und Wiesen, die 20 Fuder Heu abwürfen, übergeben hatte⁵⁷.

Um 1300 mußte die Scheidung in Muri- und Hermetschwilerbesitz definitiv vollzogen worden sein, denn nach dem ersten Zinsverzeichnis der Frauen von Anfang des 13. Jhs zu schließen, war der Anteil Hermetschwils damals noch klein gewesen⁵⁸.

Die Acta Murensia nennen um 1150 für Muri den Besitz von 2 «curtes superior et inferior». Ihrer Ausstattung nach mußten sie ähnlich gewesen sein, da je 2 Gespann (= 8) Ochsen zu ihrer Bearbeitung genügen sollten. Beide waren Fronhöfe, da in sie 22 Diurnalen fronpflichtig waren. Der niedere Hof, im Wil liegend, war der Dinghof; er blieb mit der halben Twinggewalt über allen Muribesitz in Wohlen bei Muri⁵⁹. Seine Abgabe stand anfangs des 14. Jhs allerdings mit 53 Stuck um mehr als das Doppelte höher als die des obern Hofes, der nur 20½ Stuck abwarf⁶⁰. Dieser obere Hof wurde den Frauen als Verwaltungszentrum für ihren Besitz in Wohlen abgetreten. In Urbar I tritt er unter der Bezeichnung «hof uffen dorff», im 16. Jh dann als «Meierhof von Hermetschwil» oder «Frauenhof» auf⁶¹.

⁵⁷ AM 71.

⁵⁸ Zins: 10 Mütt Roggen, 10 Mütt Haber, 9ß 29, 16 Hufeisen = etwa 10½ Stuck (UBH 2).

⁵⁹ HU I, 167: Die andere Hälfte der Twing-und-Banngewalt wurde von Habsburg beansprucht, aber auch die Herren von Wohlen machten Anspruch auf einen Viertel dieses Rechts, da sie ¼ des Dorfes besaßen (siehe oben). 1370 wurde von Habsburg alsdann nur ¼ der Gewalt versetzt, man hatte demnach dem Anspruch Rechnung getragen (HU I, 168, Anm. 1).

⁶⁰ Für die Berechnung der Muri-Abgaben: QW III, 325.

⁶¹ Zur Lage: im Dorfteil östlich der Kirche, zwischen der alten Bremgarterstraße (Steingasse) und der alten Waltenschwilerstraße (heute: Bremgarterstraße) (siehe StAA 4671, 4736, 4755).

Außer diesen zwei Großhöfen nennen die Acta Murensia noch «quinquaginta domus», deren Bebauer an Zins 18 Mütt Korn, 8 Mütt Haber und 30 Hühner im ersten und 44 im andern Jahr geben. Das Habsburger Urbar aus dem Anfang des 14. Jhs nennt den Gesamtbesitz Muri und Hermetschwils mit «50 schupossen».⁶² Die Urbare von Muri und Hermetschwil aus derselben Zeit bieten aber nicht das vereinheitlichte Bild des Habsburger Urbars⁶³, sondern den wirklichen Zustand. Die Bezeichnungen «schupoß, guot, hof und hofstatt» wechseln ab, ihre Zahl liegt viel höher als 50 – die Auswirkung einer Bevölkerungsvermehrung, eines regen Ausbaus und vieler Güterteilungen⁶⁴.

Anfangs des 14. Jhs stand das Verhältnis von Gütern und Hofstätten der beiden Klöster auf 3 zu 1. Muri besaß noch 55 Güter, 18 hatte es an Hermetschwil abgetreten. An Abgaben bezog Muri 129, Hermetschwil 56 Stuck⁶⁵. Hermetschwil war also stark an der Nutzung des Wohler Besizes beteiligt worden; für das Frauenkloster war dieser Besitz in seiner nähern Umgebung der wichtigste Außenposten.

Unterhalb Wohlen an der Bünz liegt *Dottikon*, das in den Acta Murensia um 1150 einen Besitz Muri von einer Manse und einer Diurnale aufweist⁶⁶. Dieser Besitz läßt sich noch anfangs des 14. Jhs feststellen: Muri besitzt den ansehnlichen Dietfurterhof mit einer Abgabe von je 4½ Malter Korn und Haber⁶⁷, der Frauenkonvent das «obere guot», das mit seinem Malter Dinkel Zins der Diurnale entsprochen haben mochte. Schon zu Anfang des 13. Jhs hat Hermetschwil einen Zins von 7½ β eingenommen, von welchem Gut wird leider nicht angegeben⁶⁸.

Bedeutend wichtiger als *Dottikon* war *Hägglingen*, das, etwas in der Höhe liegend, vor den Überschwemmungen der Bünz sicher war. Hägglingen war ehemaliges Stiftungsgut der Lenzburger ans Stift Beromünster. Um 1150 besaß Muri nur eine Manse⁶⁹. Der größere Besitz der Klöster Muri und Hermetschwil zu Anfang des 14. Jhs mußte Muri zwischen 1150

⁶² HU I, 167.

⁶³ Die «50 Schupossen» des HU sind von der habsburgischen Verwaltung zur Erhebung der Steuer zur verwaltungstechnischen Vereinfachung eingerichtet worden.

⁶⁴ Zur Bevölkerungsvermehrung im 12.–13. Jh vor allem S. 220 unten.

⁶⁵ Zur Berechnung der Abgaben QW III, 325 ff.

⁶⁶ AM 88.

⁶⁷ QW III, 321 (heute Dietfurter Mühle außerhalb des Dorfes). 1344 ging dieser Hof durch Kauf ans Kloster Königsfelden über (LÜTHI, *Königsfelden*, S. 66).

⁶⁸ UBH 2.

⁶⁹ AM 88.

und 1300 vermutlich durch Schenkungen reicher Hägglinger Bauern⁷⁰, deren Söhne (oder Töchter) ins Kloster traten, und durch Kauf von Bero-münster zugekommen sein. Schon anfangs des 13. Jhs waren Hermetschwil aus Hägglingen 11 Malter und 3 Viertel Frucht (frumentum) und 4½ β geleistet worden. In Urbar I ist der Zins auf fast 13 Malter Dinkel und Haber zu gleichen Teilen und 1 β 1 ϑ gestiegen. Das Abgabenverhältnis der beiden Klöster stand um 1300 mit 16 Stuck (Hermetschwil) zu 5½ Stuck (Muri). Da Muri im Urbar von etwa 1380 keinen Zins in Hägglingen mehr angeben wird, läßt sich erkennen, daß es Hägglingen dem Einfluß der Frauen überlassen hat. Anfangs des 14. Jhs besaßen die Frauen 6 Schupposen und 8 Güter, im ganzen also 14 Bauernbetriebe. Im Laufe des 15. Jhs wurde dieser Besitz weiter vergrößert⁷¹.

Der fernere Besitz im untern Bünzthal war nur noch klein. In *Tägerig* zinst seit Anfang des 13. Jhs ein Lehenmann vom «Murerguot» 5 β. Ob es sich dabei um einen Zins von der um 1150 im Besitz Muris stehenden halben Manse handelt, bleibt fraglich⁷².

Auch in *Wohlenschwil* ist schon früh ein Hermetschwiler Zins verbürgt. 1264 wurden von einem Acker eines Wettinger Gutes 2 ϑ geleistet⁷³. Dieser winzige Zins erhielt sich; in Urbar I ist dieser Acker nun im Besitz des Klosters Gnadenthal. Dazu gingen dem Kloster 5 β von einer Hofstatt ein. Der gleichzeitige Besitz Muris war um einiges größer⁷⁴. Da Wohlenschwiler Besitz im Papstprivilegium von 1189⁷⁵ für Muri erwähnt wird, ist es möglich, daß Hermetschwil von Muri die kleinen Zinsansprachen zugeteilt bekommen hatte, sie mochten aber auch von Jahrzeitstiftungen stammen.

In Urbar I wird in *Scherz*, dem Interessengebiet des Klosters Königsfelden, das in dieser Zeit gegründet wurde, ein Hof genannt, ein «eigen des gotzhus» mit Abgaben von je 7 Mütt Roggen und Haber, einem Schwein zu 13 β und einem Widder zu 3 β. Wie Hermetschwil zu diesem Eigen gekommen ist, sagen die Quellen nicht aus. Da es im habsburgischen

⁷⁰ Vgl. das im HU I, 173, genannte (Ministerialen?-)Geschlecht von Mure, das in Hägglingen noch im 15. Jh begütert war (UBH 32/53), auch Lehenleute für Hermet-schwil stellte, wie auch die von Wile (UBH 55 und Urbar I.).

⁷¹ Siehe unten S. 109.

⁷² AM 88, über Tägerig: MEIER, Geschichte von Tägerig, *Argovia* 36 (1915).

⁷³ *Urbare und Rödel von Stadt und Landschaft Zürich*, I, S. 55.

⁷⁴ QW III, 323.

⁷⁵ QSG III, 121.

Eigenamt lag, dürfte der Hof eine Schenkung, vielleicht auch eine Verpfändung der Herren von Habsburg gewesen sein⁷⁶. Muri hatte in dieser Gegend keinen Besitz gehabt.

Schon Anfang des 13. Jhs hatte Hermetschwil auch einen Zins von 6 Maltern und 3 Mütt Frucht sowie Geldzinse aus *Veltheim* – ennet der Aare – eingenommen⁷⁷. Da auch hier kein alter Muribesitz nachgewiesen werden kann, dürfte es sich auch hier um eine Stiftung handeln⁷⁸. 1342 (12. Oktober) verkaufen Meisterin und Konvent ein «guot» zu Veltheim⁷⁹. Ob es sich aber um dasselbe Gut wie das zu Anfang des 13. Jhs bezeugte handelt, geht aus den mangelnden Angaben nicht hervor. Zudem nennt Urbar I überhaupt keinen Besitz in Veltheim.

Der Besitz rechtsufrig der Reuß: Eggenwil, Widen, Heinenrüti, Hiltenschwil, Stetten, Künten, Sulz, Remetschwil, Spreitenbach, Bellikon.

Zum Amt Hermetschwil⁸⁰ und zur spätern Grundherrschaft des Klosters gehörte *Eggenwil*. Um 1150 erscheint Eggenwil in den Acta Murensia als junger Besitz⁸¹. Es ist die «villa» des Habsburgers Adelbert II. († 1140), in die die Güter seiner Leibeigenen gehören und andere «villae» wie Bibenlos und Bremgarten dienen müssen. Dies ganze Gebiet mit Mittelpunkt Eggenwil, das vom Reußufer bis auf die Höhe des Hasenbergs reicht, vermacht Adelbert, mit Ausnahme der Güter seiner Leibeigenen, mit Äckern, Wiesen und Wäldern und der Kirche in Eggenwil dem Kloster Muri. Dieser Besitz mußte Verschiedenes ausgeschlossen haben, so das Gebiet der spätern Stadt Bremgarten⁸² und auch Güter, die dem Kloster nachträglich durch Lütolf, einem Konversen (1 Gut) und der Matrone Chüenze, die mit ihren drei Töchtern in Muri eintrat, (5 Mansen und 2 Mühlen) zugekommen waren. Die Kirche in Eggenwil besaß das

⁷⁶ Verpfändet war auch die daneben liegende «hofstatt des von Wolen» (vgl. WERDER, Gerichtsverfassung des Eigenamts, *Argovia* 54 (1942) 40/41.

⁷⁷ UBH 2: Feltyin (Mundart: Felten).

⁷⁸ Das Kyburger Urbar (HU II, 5) weist in der 2. Hälfte 13. Jh eine Schuppose auf, die ähnliche Einkünfte trägt wie sie Hermetschwil aus Veltheim bekam: 3 β *de navigio* (Kyburger Schuppose), 23 β *de stadio* (UBH 2), dazu auch Ähnlichkeit der Getreideabgaben. Da uns für Hermetschwil aber keine Beziehungen zu den Kyburgern bekannt sind, kann dieser Besitz möglicherweise auch von bäuerlicher Seite gestiftet worden sein.

⁷⁹ UBH 19.

⁸⁰ Vgl. S. 284 mit Karte 5.

⁸¹ AM 74 ff.

⁸² BÜRGISSER, *Bremgarten*, S. 13 ff.

Tauf- und Begräbnisrecht, sie darf als Eigenkirche der Habsburger angesprochen werden⁸³. Unter Papst Johannes XXII. wurde sie 1325 dem Kloster Muri inkorporiert⁸⁴. Zum Unterhalt von Kirche und Leutpriester beanspruchte Muri den Zehnten und die «Widme», einen größern Hof. Erst 1727 erhielt Hermetschwil dieses Widemgut von Muri im Austausch für die Hermetschwiler Güter in Aristau⁸⁵. Ebenfalls nicht zum Frauenkloster gehörte das sogenannte «Engelberggüetli». Das Kloster Engelberg verkaufte es vermutlich um die Mitte des 15. Jhs an einen Bremgarter Bürger, von dem es das Kloster 1464 erstand⁸⁶.

Zu Anfang des 13. Jhs hatte Muri dem Frauenkloster in Eggenwil kleine Einkünfte überlassen: 14 β, die von 4 Zinsern, unter ihnen ein Müller, geleistet wurden⁸⁷. Um 1300 aber übergab Muri außer der erwähnten Widme all seinen Besitz den Frauen: Den Meierhof mit den höchsten Abgaben, nämlich 7 Mütt Kernen, 1 Schwein, 2 Hühnern und 100 Eiern und den «hof, da die schraklüt ufsitzzent» (später «Zwinghof») mit einem Zins von 6 Mütt Kernen, 1 Schwein, 2 Hühnern und 100 Eiern; beide Höfe mochten ungefähr Hubengröße gehabt haben. Darüber hinaus wurden Hermetschwil von 9 Gütern mit einer Ausnahme nur Dinkel- und Haberzinse geleistet, die zwischen einem Abgabewert von ¼ Stuck bis zu 4 Stuck standen. Ein Gut gibt einen reinen Geldzins von 189. Daneben fallen die verschiedenen Äcker, Wiesen und Studenparzellen (Gehölz) auf, die verpachtet, Kernen-, Haber- und Geldzinse tragen. Als Leheninhaber dieser Teilgrundstücke kommen vor allem die beiden Großbauern vom Meierhof und vom Schrakhof vor. Diese vielen außerhalb der Hofeinheiten stehenden Parzellen – nach den kleinen Pachtzinsen zu schließen waren sie zT sehr klein – lassen auf altes Siedelland schließen, das trotz Hofverband doch viel länger Teilungen und Verschiebungen von Grundstücken ausgesetzt war als das junge Kolonisationsgebiet Hermetschwil⁸⁸. Auch der Hof Bibenlos war laut Acta Murensia nach Eggenwil pflichtig gewesen. Er wurde aber 1490 nach Bremgarten verkauft, da sich die

⁸³ Siehe unten S. 264, Anm. 274.

⁸⁴ StAA, Muri, Urkk. von 1325 XI. 2.

⁸⁵ StAA 4827, 48, vgl. auch 4538, 166 (Eggenwil).

⁸⁶ UBH 78, Abt Hemann von Einsiedeln (1051–1065) hatte den Hof von seinem Verwandten Graf Eberhard erhalten, später wurde er tauschweise dem Kloster Engelberg übergeben (P. KLÄUI, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln, Kap. III).

⁸⁷ UBH 2.

⁸⁸ Über die Besiedlung Hermetschwils siehe unten S. 198 ff.

Stadt bemühte, ihre Efäden auszudehnen⁸⁹. Für Hermetschwil bedeutete Eggenwil das wichtigste Einkünftegebiet rechts der Reuß. Unter dem Einfluß der Gerichtsherrschaft⁹⁰ zu Eggenwil konnte das Frauenkloster den Besitz zu einer Grundherrschaft ausweiten.

Der nahe Eggenwil gelegene Güterbesitz in Widen, Heinenrüti und Hiltenschwil wird in den Acta Murensia nicht namentlich aufgeführt, dürfte aber nach der Beschreibung des Stiftungsgutes Graf Adelberts, das vom Reußufer bis auf die Höhe des Hasenbergs reichte, ebenfalls noch in dieses Gebiet gefallen sein. Der Hof *Widen* erscheint schon Ende des 12. Jhs als Lehengut Hermetschwils, ja als ältestes Zeugnis von Hermetschwiler Besitz überhaupt⁹¹. Eine Uticha de Premegartorn (Bremgarten) besitzt den Hof unter der Bedingung, daß nach ihrem Tode das Gut samt Mobilien und Immobilien an den Konvent falle. Es wird sich hier um eine Vergabung von Todes wegen handeln, auf Grund derer die Stifterin bis zu ihrem Tode das volle Nutzungsrecht besitzt (*precaria oblata*). Wir nehmen an, daß auch dieser Hof zu den in der Stiftung Adelberts ausgenommenen Gütern gehörte. Anfangs des 13. Jhs leistete der Hof Geld-, Wein- und Fleischzinse⁹², in Urbar I werden zwei Güter genannt mit einem Zins von 1 Malter Dinkel, 3 Mütt Haber und 23 β 9 ϑ.

Auch der Hof *Heinenrüti* (heute Gemeinde Eggenwil) gehörte in die «villa» Adelberts; schon anfangs des 13. Jhs leistete er 3½ Malter Frucht und 18 ϑ nach Hermetschwil. In Urbar I sind es noch 5½ Mütt Kernen und 1 Malter Dinkel⁹³.

Der Hof *Hiltenschwil* (heute Gemeinde Bremgarten) am rechten Reußufer unterhalb Bremgarten lag im Stiftungsgebiet Adelberts, wurde aber 1406 im Laufe der Ausweitung der Bremgarter Efäden vom Frauenkloster an die Stadt verkauft⁹⁴. In Urbar I trägt er den ausdrücklichen Vermerk, daß er «vries eigen» sei. Seine Abgabe ist dieselbe wie die des Hofes Heinenrüti.

⁸⁹ StAA 4561, 397 (Efäden (ê = Recht, Gesetz, faden = Zaun, Grenze) hier: Stadtgebiet, um den Hochgerichtsbezirk der Stadt liegend, dazu siehe Karte bei BÜRGISSER, *Bremgarten*).

⁹⁰ Siehe unten S. 275 ff.

⁹¹ UBH 1.

⁹² UBH 2: VIII dimidium sol. et tantum octavum dimidium sol. et quartale vini et quatuor carnes et illis vescendum qui fernt (!).

⁹³ UBH 2.

⁹⁴ Siehe BÜRGISSER, *Bremgarten*, S. 27, mit Karte, weitere Käufe: der Hof Itenhard 1517, Besitz des Klosters Engelberg 1341, S. 93.

Stetten, Künten und *Sulz* treten alle drei in den *Acta Murensia* um 1150 auf: *Künten* mit 4 Diurnalen, *Sulz* mit zwei und *Stetten* mit drei, die ein Wolurad gestiftet hatte⁹⁵. Da dieser Besitz außerhalb des alten Stiftungsgutes lag, mußte er auch was *Künten* und *Sulz* betrifft, von Bauern gestiftet, vielleicht auch gekauft worden sein. *Muri* hatte *Hermetschwil* schon anfangs des 13. Jhs einige Zinse in zwei Gemeinden überlassen: 3 β aus *Sulz*, 13 β, 2 Malter Kernen und 2 Mütt Nüsse aus *Künten*⁹⁶. In *Urbar I* ist *Künten* mit 3 Hofstätten vertreten, die man mit dem Besitz aus den *Acta Murensia* identifizieren kann, da das 4. Gut (*bona Fabri*) noch um 1300 im Besitz *Muris* steht⁹⁷. Der Zins besteht nun aus 9 β, 7 Mütt Kernen, 10 Viertel Dinkel und 10 Viertel Haber und 1 Mütt Nüsse. Auch in *Sulz* sind die 2 Diurnalen der *Acta* wieder zu erkennen: *Hermetschwil* besitzt in *Urbar I* ein Gut von Schupposengröße mit einer Abgabe von 10 Mütt Kernen sowie ein kleines mit einer Abgabe von 7 ϑ; möglicherweise kam die Abgabe von 12 ϑ, die *Muri* zuzugingen, vom selben Gütlein⁹⁸. Laut *Urbar I* besaß *Hermetschwil* in *Stetten* eine Hofstatt, von der dem Kloster 2 Mütt Roggen und 1 Schwein zu 9 β geleistet wurden. *Muri* nahm in derselben Zeit aus 4 kleinen Gütern einen Zins von 3½ Mütt Kernen ein⁹⁹.

Im *Urbar II* *Muris* von etwa 1380 werden *Stetten*, *Künten* und *Sulz* nicht mehr auftreten, *Muri* hatte dieses Gebiet dem Einfluß *Hermetschwils* überlassen, was schon um 1300 mit dem Überwiegen des *Hermetschwiler* Besitzes vorbereitet war.

Um 1300 besaßen beide Klöster je einen Bauernhof in *Remetschwil*, *Muri* mit einem Zins von 2½ Mütt Kernen¹⁰⁰, *Hermetschwil* mit 2 Mütt Kernen, 1 Malter Haber und 2½ β. Über die Provenienz dieser Güter haben wir keine Anhaltspunkte. Die *Acta Murensia* nennen zu ihrer Zeit keinen Besitz *Muris*. Ob der Besitz von beiden Klöstern erworben worden war oder von *Muri* allein, ist nicht zu eruieren.

Von *Remetschwil* aus leicht zu erreichen war das im Limmattal gelegene *Spreitenbach*. In den beiden Papstprivilegien von 1179/1189 wird für *Muri* Besitz in *Spreitenbach* bestätigt mit der außergewöhnlichen Abgabe von 7 Bocksfellen¹⁰¹, die aber um 1300 nicht mehr geleistet werden. Wieweit die Abgabe von 4 ϑ von einem Baumgarten im *Hermet-*

⁹⁵ AM 75, auch S. 88.

⁹⁶ UBH 2.

⁹⁷ QW III, 322.

⁹⁸ QW III, 322.

⁹⁹ Ebenda S. 322/23.

¹⁰⁰ Ebenda 323.

¹⁰¹ QSG III, 117, 121.

schwiler Urbar I mit dem frühern Besitz Muris zusammenhängt, ist nicht zu deuten. Erstaunlich ist, daß trotz der vereinzelter Lage und der Kleinheit des Zinses dieser Hermetschwil bis nach 1457 (Urbai IV) nicht verloren ging.

Muri besaß um 1150 in *Bellikon* 4 Diurnalen, deren 8 Zinser Haberzinse leisteten¹⁰². Anfangs des 13. Jhs wurde Hermetschwil schon am Besitz beteiligt. Es erhielt 11 β Zins. In Urbar I werden dem Kloster nur noch 18 ϑ von einer Wiese und einem Acker geleistet. Zur selben Zeit weist Muri keinen Besitz mehr auf.

Der Besitz in Nieder-Urdorf: Eines der wichtigsten wirtschaftlichen Zentren der Frauen außerhalb des Reußtales war *Nieder-Urdorf*. Die *Acta Murensia* geben für die Zeit um 1150 die Provenienz des Besitzes für Muri an: Chuono, Edler von Borron¹⁰³, hatte dem Kloster für seine Söhne und Töchter 8 Diurnalen gegeben. 6 andere Diurnalen hatte das Kloster auf Grund eines Tausches für 6 Diurnalen, die es in Gettnau LU besaß, erhalten. In der ersten Bemerkung müssen wir annehmen, daß Söhne und Töchter dieses Adligen in den Murikonvent eingetreten und von ihrem Vater als Aussteuer den Güterbesitz mitbekommen hatten. Welches Tauschgeschäft, und mit wem, in der zweiten Bemerkung angedeutet wird, ist leider nicht bekannt. Muri hatte im Gebiet von Willisau LU verschiedenen Güterbesitz, so auch in Gettnau zwei Diurnalen; ein Abtausch innerhalb des Klosterbesitzes mit einem adligen Herrn zwecks Vereinfachung der Administration oder Abrundung des Besitzes ist denkbar¹⁰⁴.

In den *Acta Murensia* folgt anschließend die Klage des Chronisten, daß nämlich bisher in diesem Ort auch von einem Mönch Wolfgang Güter, fast bis zu einem Mansen und noch mehr an Zugehörde, deren man bedurfte, gestiftet worden seien, welche die Brüder von St. Blasien unrechtmäßig in Besitz genommen hätten¹⁰⁵. Das Bestehen des großen Dinghofes in Birmensdorf und Urdorf, Zentrum der sanktblasischen Ver-

¹⁰² AM 75.

¹⁰³ AM 76; P. KLÄUI, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften, S. 28–32 (Karte) vermutet, daß es sich um einen Edeln aus dem Geschlecht von Sellenbüren handelt.

¹⁰⁴ Zum Besitz des Klosters Muri aus den AM siehe Karte von KIEM, qsg III, Anhang.

¹⁰⁵ AM 76; dagegen besaß Muri zu Unrecht st. blasischen Besitz: «Sed ipso predio Nidereilse (Wolfenschießen NW) quod vel nos modo habemus in eodem vicolo, ipso Arnolt dedit pene duo diurnales et cum piscina pertinent ad sanctum Blasium; ipsi autem habent nostrum predium ad Urdorf cum iniustitia, sicut et nos illorum» (AM 82), vgl. BÜRGISSER, Besitz Muris in UW, S. 130.

waltung im Zürichamt¹⁰⁶, wird sicher Anlaß zu Übergriffen gewesen sein. So ist für Muri auch die Bestätigung des Besitzes in den beiden Papstprivilegien von 1179/1189 ein Behaupten der eigenen Rechte gegenüber dem Schwarzwaldkloster. Da Urdorf demzufolge kein unangefochtener Außenposten gewesen war, übergab ihn Muri erst bei der vollständigen Verwaltungstrennung an die Frauen. Immerhin erscheint er verkleinert. Von seinem ersten Erscheinen in Urbar I an wird der Besitz immer unter zwei Titeln aufgeführt: Unter dem 1. Titel «ze nidren urdorff» erscheinen zwei Großhöfe, der Dinghof (hof ze nidren urdorff), zu dessen Pflichten die Aufnahme des Ammanns bei seinen halbjährlichen Besuchen und Gerichtstagen in Niederurdorf gehörte¹⁰⁷ und der «hinder hof ze nidren urdorff, der och dis gotzhus eigen ist», der dem Gerichtsherrn von Schönenwerd je 2 Viertel Kernen und Haber zur Vogtsteuer leisten mußte¹⁰⁸.

Die beiden Höfe scheinen vordem ein Ganzes gebildet zu haben, ihre Zinse decken sich. Beide leisten 7 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, je 3 Viertel Gerste und Bohnen. Daß jeder nur ein halbes Schwein, 50 Eier (die Normalzahl bei dieser Hofgröße ist 100 Eier und ein ganzes Schwein) und je 1 Huhn, wovon das eine ein Herbst-, das andere ein Fasnachthuhn war, abgeben mußte, ist ein deutliches Zeichen der frühern Zusammengehörigkeit. Da die Acta Murensia außer dem von St. Blasien zu Unrecht beanspruchten Mansen keinen größeren Hof nennen, muß man annehmen, daß der Streit sich zu Gunsten Muris entschieden hatte, und diese zwei Teilhöfe den ehemaligen Mansen repräsentieren.

In einem zweiten Abschnitt werden die «erbzins ze urdorff» aufgeführt. Darunter fallen 3 Hofstätten mit dem jeweils dazugehörigen Land. Ihre gesamten Zinse machen nur 3½ Mütt Kernen und ½ Mütt Haber aus. Bei diesen drei Gütern handelt es sich wahrscheinlich um einen Restbestand der in den Acta Murensia beschriebenen 14 Diurnalen.

1296 hatten die Chorfrau Mechthilt von Schönenwerd und ihre Mutter eine Jahrzeitstiftung in Form des «schoenis guot von uitinkon» mit einem Zins von 6 Viertel Kernen gestiftet¹⁰⁹. In Urbar I trägt ein Gut die

¹⁰⁶ Vgl. OTT, *Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien*, S. 31 ff.

¹⁰⁷ Urbar I: «wan sol och wissen, das man des gotzhus amman und sinem knecht und zwein hunden sol zwirent in dem jar ze meyen und ze herbest erberlich essen und trinken geben mit win und mit fleisch» (vgl. auch UBH 161). Über die Bedeutung der Gerichtsherrschaft in Niederurdorf siehe unten S. 306.

¹⁰⁸ Die Rolle der Schönenwerd als Gerichtsherren, ebenda.

¹⁰⁹ UBH 6; weitere Stiftungen der Familie von Schönenwerd, die im Konvent stark vertreten war (vgl. S. 52) lassen sich nicht nachweisen, sind aber möglich.

Bezeichnung «das si kouftend von Langenhansen von Uitinkon». Vermutlich sind die beiden Güter identisch. Für Hermetschwil war dieser Urdorfer Besitz wichtig, deshalb vermehrte es ihn bis 1382 auch um weitere 2 Güter¹¹⁰.

Der Zehnten der Kirche von Stallikon: Der Anteil Muri am Zehnten der Kirche von Stallikon im obern Reppischtal wird in den *Acta Murensia* um 1150 mit einem Drittel des Zehntens beschrieben. Zudem erhielt Muri von dem Anteil der andern Bezüger einen Bruchteil; dieser Anteil hatte in 2 Teile geteilt zu werden, davon wurde der eine Teil in 4 Teile getrennt, dessen 3. Teil dem Kloster zukam; der 4. Teil aber der zurückbliebe, sollte in 5 Stücke getrennt werden, wovon dem Kloster wiederum 2 zukämen¹¹¹. Ein Beispiel nur, wie kompliziert solche Ansprüche durch Teilungen und Verkäufe werden konnten. Eine spätere Beschreibung in den *Acta* gibt alsdann die etwas einfachere Formulierung, daß Muri einen Viertel des Zehntens und von einem andern Viertel den 18. Teil besitze¹¹². Diese schwierigen Besitzverhältnisse boten reichlich Stoff zu Streitereien unter den Besitzern. St. Blasien war mit der Hälfte des Zehntens der größte Teilhaber, ein Dritter wird in dieser frühen Zeit noch nicht namentlich genannt. Als vierter Abnehmer bezog der Bischof von Konstanz einen Bruchteil des Zehnten, nämlich von jedem Besitzer einen Viertel¹¹³. Seine Quart aus dem murianischen Anteil trat der Bischof 1244 dem Kloster Muri ab, mit der Bemerkung: «... hoc presentibus declarantes quod monasterium Hermotswilae anno quarte nostre in decimis Stallicon nichil sibi iuris debet vindicare». ¹¹⁴ Fast scheint, als ob das Frauenkloster gegenüber Muri schon um 1244 hätte Ansprüche durchsetzen wollen.

¹¹⁰ Siehe StAA 4532, Urdorf.

¹¹¹ AM 77.

¹¹² AM 97.

¹¹³ Dazu H. HIRSCH, *Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri*, MJÖG 25, S. 209 ff, 414 ff. Die Rivalität der beiden Klöster St. Blasien und Muri machten sich auch im gemeinsamen Besitz des Zehnten von Stallikon bemerkbar. Jedes versuchte seinen Besitz durch Papstprivilegien zu sichern. So bestätigte Papst Hadrian IV. 1157 dem Kloster St. Blasien die Kirche zu Stallikon, 1179 erhält Muri von Papst Alexander III. die Bestätigung für $\frac{1}{4}$ des Zehnten, im selben Jahre geht St. Blasien den Papst um Bestätigung eines Drittels des Zehnten an. 1189 werden beiden Klöstern die unvereinbaren Teile neu bestätigt: Muri durch ein Papstprivileg, St. Blasien durch eines von Bischof Hermann von Konstanz.

¹¹⁴ UB Zürich, II, 103 ff.

Mit der eigenen Verwaltung hatte Muri dem Frauenkloster auch seinen Anteil am Zehnten von Stallikon abgetreten. Unstimmigkeiten unter den Teilhabern des Zehnten führten aber schon 1320 zu einer nähern Beschreibung der Anteile des Zehnten in Bonstetten. Als Besitzer traten der Abt von St. Blasien, Ulrich, die Meisterin von Hermetschwil «mit gunst und willen unsers herren abbet Heinriches des klostere ze Mûre», der Kirchherr Walther von Schaffhausen und Johannes Wolfleibsch, Bürger von Zürich auf¹¹⁵. Erst aus einem Prozeß um den 1510 an St. Blasien verkauften Anteil im Jahre 1630 geht die Zusammensetzung dieses Besitzes sowie dessen Ausmaß hervor¹¹⁶. Das Kloster hatte im ganzen 65½ Stuck eingenommen, davon kamen aus Bonstetten 28, aus Stallikon 8¾, aus Wettswil 20¹¹⁷, aus den Weilern Buchenegg, Breitenmatt und Tegers zusammen 8¾ Stuck. Damit standen die Einnahmen aus dem Zehnten höher als die höchsten Einnahmen aus dem Güterstreubesitz¹¹⁸.

Obwohl die Acta Murensia um 1150 zwei Diurnalen für Muri in Stallikon erwähnen, besaßen weder Muri noch Hermetschwil dort um 1300 zinspflichtige Güter. Dagegen besaß Hermetschwil in Bonstetten 2 Güter und 1 Hofstätte, die den kleinen Zins von 2 Mütt Kernen und 5 β 2 ϑ leisteten und vermutlich ehemaliger Muribesitz waren¹¹⁹.

Der Besitz in Zufikon, Husen, Oberwil und Berikon: Das südlich Bremgarten liegende Zufikon wird in den Acta Murensia Mitte des 12. Jhs mit 1 Diurnale und 3 Zinsern angegeben¹²⁰. Schon anfangs des 13. Jhs besaß Hermetschwil Anteil am Muribesitz: Ein Heinrich leistete 5 β und 3 Mütt Kernen «ad ecclesiam», daneben wurden 6 Mütt Korn und 1 Malter Haber, 1 Mütt Fasmus¹²¹ und 2 «scapulas»¹²² an Zins gegeben. Aus Urbar I wird ersichtlich, daß 6 Güter und 2 Hofstätten den Zins lieferten. Der Besitz ist im Vergleich mit dem Muris in den Acta ungleich größer; da Muri um 1300 keinen mehr in Zufikon aufweist, mußte es ihn an Hermetschwil abgegeben haben, das vielleicht seinerseits durch Stiftungen die Güter mehren konnte. Die Abgaben aus Urbar I belaufen sich auf 11 Mütt

¹¹⁵ UBH 18.

¹¹⁶ StAA 4561, 503.

¹¹⁷ Urbar I: Walther von Wetiswile leistet jährlich 20 Mütt Kernen «von dem Zehenden ze Stallikon».

¹¹⁸ Wohlen: 56 Stuck (Urbar I).

¹¹⁹ AM 77.

¹²⁰ AM 74.

¹²¹ Fasmus: Gemengsel von Gerste und Bohnen (*Idiotikon*).

¹²² scapula: Schweinsschinken (*Du Cange*).

Kernen vom «kalinen guot bi dem *ester ze nidren zuffikon*», aus dem Gebiet wahrscheinlich, das ehemals ebenfalls zur Villa Eggenwil gehört und nun durch die Gründung der Stadt Bremgarten keinen Zusammenhang mit dem alten Gebiet mehr hatte¹²³. Weitere Abgaben bestanden in 1 Mütt Kernen, 13 Viertel Haber und 12 β 1 9.

Südlich Zufikon lag *Husen*, der heutige Hauserhof (Gemeinde Lunkhofen), das in den Acta Murensia ebenfalls mit 1 Diurnale vermerkt steht¹²⁴. Als Nachtrag zu Urbar I, wenig später geschrieben, wird das «guot das Tennwile koft von dem Swerter von Zürich» erwähnt¹²⁵. Die Abgaben sind die einer Hube: 6 Mütt Kernen, 3 Malter Haber, 2 Herbst- und 2 Fasnachthühner und 100 Eier; es kann sich hier nicht um die Diurnale der Acta handeln. Wie und wann der Hof in den Besitz Hermet Schwils kam, ist nicht herauszufinden. Schon 1382 (Urbar II) leistete er einen reduzierten Zins, 1457 erscheint er nicht mehr. Ein Zusatz von einer Hand des 17. Jhs in Urbar I vermerkt: «diser zins wird uns nit mer, was ursach diß beschicht, weiß ich nit, oder wo er von unserm gotzhuß khomen sy».

In Urbar I werden dem Kloster von «Wileberg» 5 β gezinst; aus Urbar II (1382) wird ersichtlich, daß es sich um ein kleines Gut in *Oberwil* handelt, das den Zins leistet, der möglicherweise von einer Jahrzeitstiftung herrühren konnte¹²⁶.

Auch die 4 β, die das «Linsi guot» in *Berikon* (Bergkein) leistete, dürfte eine Stiftung an Hermetschwil gewesen sein. Muri besaß auch um 1300 in Berikon keine Interessen.

Der Besitz in Dachelsen, Wallenschwil und Benzenschwil: Für Muri leicht erreichbar lag *Dachelsen*, in den Acta Murensia um 1150 als Tachelshoven mit 7 Diurnaln genannt¹²⁷. Trotzdem es nahe dem Interessengebiet Muris, dem obern Freiamt, lag, wurde es schon früh an Hermetschwil abgegeben. Schon anfangs des 13. Jhs erhält der Frauenkonvent

¹²³ So gehörte auch der Zehnten von den Äckern zwischen Bremgarten und Zufikon an Muri (Urbar von etwa 1380, StAA 5002) vermutlich als Pertinenz der Kirche Eggenwil.

¹²⁴ AM 74.

¹²⁵ 1312 und 1313 werden in Zürich Handelsherren Swerter genannt, die mit elsässischen und schwäbischen Edeln in Fehden lagen (SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, S. 48/49 und 62) Über das Bremgarter-Geschlecht der Tenwile siehe oben S. 55, Anm. 47.

¹²⁶ Aus Oberwil nennen die AM 74 um 1150 «sextam partem in ecclesia».

¹²⁷ AM 77.

7 Malter Korn, 3 Malter Haber, 1 Malter Fasmus, 40 «pisces de curia», 3 Malter Haber und Dinkel, 2 Mütt Gerste und 10 β, einen ziemlich großen Zins. Die Eintragungen des Urbars I lassen eine Lokalisierung der Abgaben zu. Der «oberhof» als der wirtschaftlich stärkere, gibt die Fischabgabe, nämlich 38 Balchen¹²⁸, die Fruchtabgabe wurde dagegen auf 7 Malter Korn und Haber hinuntergesetzt. Der «niderhof» gibt die 3 Malter Haber und Dinkel und den Geldzins, nun 12 β. Da Muri zu Anfang des 14. Jhs keinen Besitz in Dachelsen mehr aufweist, liegt die Vermutung nahe, daß es sich beim Ober- und Niederhof um administrative Begriffe handelt und man zur Vereinfachung der Verwaltung die Diurnalen in sie gefaßt hatte. Dafür spricht, daß schon anfangs des 14. Jhs der Oberhof keinen Trager nennt, die Einkünfte aber von 3 Seiten her abgegeben werden: 1. «Ulrich Murer und sin bruoder», 2. «Ruodolff und Cuonrat die Meyer», 3. «und der zweier geteilt och...».

Beim Niederhof sind überhaupt keine Zinser genannt, in Urbar II (1382) dafür verschiedene. Neben diesem alten Besitz zinsen noch 2 Hofstätten und ein Gut 4 Mütt Kernen; diese Rente wurde kurze Zeit vor Anlage des ersten Urbars der Frauen von der Familie Helfenstein dem Kloster als Jahrzeitstiftung übermacht¹²⁹. Weitere Jahrzeitstiftungen von Gutta von Buch (1 Mütt Kernen), den Klosterfrauen Agnes und Margreth von Seengen zu Gnadenthal (1 Mütt Kernen) u. a. a. wurden von den Zinsern des Ober- und Niederhofes geleistet, zusammen Einnahmen von 6 Mütt 3 Vierteln Kernen¹³⁰.

Wie die Entwicklung Muris bis um 1380 (siehe Güterkarte 1/2) zeigt, konzentrierte sich dessen Interesse vor allem auf das Bünztal; die rechts der Reuß gelegenen Besitzungen, obwohl im Falle Dachelsens von einiger Bedeutung, wurden an Hermetschwil gegeben¹³¹. Erstaunlich mag nun sein, daß Hermetschwil mitten im Interessengebiet der Mönche – wenn auch kleinen – Besitz aufweist. Der in Urbar I erwähnte Bauernbetrieb mit einer Abgabe von 6 Vierteln Kernen in *Wallenschwil* dürfte, weil er so vereinzelt steht, aus einer Jahrzeitstiftung möglicherweise von bäuerlicher Seite stammen. Trotz seiner isolierten Stellung blieb er Hermetschwil bis nach 1457 (Urbar IV) erhalten, wenn auch mit reduziertem Zins.

¹²⁸ Balchen (Mundart: Ballen) oder Felchen, eine Fischart der schweizerischen vor-alpinen Seen (*Brockhaus*).

¹²⁹ UBH 14/15, über die Helfenstein siehe oben S. 53, Anm. 38.

¹³⁰ Stiftungen im Jzb fol. 13, 19 v, 29 v, 30, 33 v, 41 v.

¹³¹ Dazu zum Vergleich die Güterkarte KIEMS, QSG III, Anhang.

Auch in *Benzenschwil*, dem Interessengebiet der Grafen von Tierstein¹³² wurde dem Frauenkloster ein Zins von 6 Mütt Kernen geleistet, vermutlich von mehrern Gütern; aufgezählt werden 1 Hofstatt und 2 Güter, dann bricht die Notiz ab. Die Hauschronik des Klosters weist am Ende des 17. Jhs noch auf ein heute verlorenes «brieflin von bergamentin», demzufolge der Besitz in Benzenschwil 1340 von Meisterin Margareta von Gachnang um 60 gl Zürcher Gewicht verkauft worden war, an wen ist nicht bekannt¹³³.

In den *Acta Murensia* wird *Bremgarten*, wie kurz erwähnt, als eine der «villae», die in den Hof zu Eggenwil dienten, noch in der Mitte des 12. Jhs genannt¹³⁴. Mit dem Hof Eggenwil hätte es so auch an Muri fallen müssen. Da der Besitz Muris um 1150 von den Acta nur mit 1½ Diurnalen angegeben wird, müssen wir annehmen, daß im Bremgarter Gebiet eine Häufung von den in der Schenkung ausgenommenen «predia servorum» des Hauses Habsburg bestanden hatte. Da sich – wie wir unten aufzeigen werden – der Hermetschwiler und Muri-Besitz zu Anfang des 14. Jhs in der Unterstadt befand, so dürfen wir als sicher annehmen, daß dort die «predia servorum» Habsburgs *nicht* standen¹³⁵.

Hermetschwil scheint schon zu Anfang des 13. Jhs Anteil am Besitz in Bremgarten bekommen zu haben. Es erhält einen Zins von 4 β¹³⁶. Mit dem Werden der Stadt gewinnt Bremgarten für das nahe gelegene Kloster an Bedeutung. Bürger senden ihre Töchter ins Kloster¹³⁷, stiften auch Jahrzeiten wie Heinricus und Agata Vislare 1242 der heiligen Jungfrau und dem heiligen Nikolaus, den beiden Patronen, einen Acker «in insula Bremgarten» mit einem Zins von 1 Mütt Roggen vermachten¹³⁸. Diese Ortsbezeichnung «in insula» weist auf das in der Flußschlinge wie eine Insel in der Reuß liegende Acker- und Püntland der Unterstadt – die Au. Hier besaß das Kloster laut Urbar I etlichen Besitz. 5 Einzeläcker und 1 Wiese, von Unterstädtern bebaut, tragen einen Zins von 4½ Mütt

¹³² QW II, 306/10.

¹³³ StAA 4561, 21 vgl. auch den Besitz des Klosters Frauenthal in Benzenschwil, an das möglicherweise Hermetschwil den seinen verkaufte (GRUBER, *Frauenthal*, S. 361 ff).

¹³⁴ AM 74/88.

¹³⁵ Über den Standort der «villa», das Zentrum dieser «predia servorum», geben die *Acta Murensia* keine Angaben. Siehe dazu die Untersuchung von J. J. SIEGRIST, Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns westlich der Reuß, *Unsere Heimat*, 1968.

¹³⁶ UBH 2 (Fremegarton!).

¹³⁷ Siehe oben S. 55 ff.

¹³⁸ UBH 3.

Kernen und 3 β 9 ϑ ein. Zur Bezeichnung «aker in der Owe» (Au) finden sich noch weitere Lokalisierungen wie «stoßet an die rüß» oder «vor der brugg». Auch die in Urbar I, wie in den spätern Urbaren verzeichneten Hofstätten, die ebenfalls kleine Zinse einbrachten, lagen in der Unterstadt¹³⁹. Zu Anfang des 14. Jhs besaß Hermetschwil 21 Hofstätten mit ihren «gärtli». Der Zinsertrag belief sich auf 5 β 7 ϑ . Lehenträger sind Bremgarter Bürger wie die Ministerialen von Seengen, die Grübler, Gugerli, Mutscheller, Widmer, Hoen, Linsi¹⁴⁰. Neu erbaute Häuser mußten vermutlich automatisch an Hermetschwil einen Zins entrichten. Mit dem Anwachsen der Stadt wächst so auch die Zahl der zinspflichtigen Hofstätten: 1382 (Urbare II) sind es schon 89. Die weitere Entwicklung des Hermetschwiler Gutes brach mit dem Anwachsen der Finanzkraft der Stadt jäh ab, indem diese, wie wir im nächsten Kapitel darlegen werden, die Hauszinse des Klosters gesamthaft aufkaufte.

Wichtigster Besitz in der Stadt war die «inre müli», auch «müli an der rüßgassen» genannt, ebenfalls in der Unterstadt zwischen Reußbrücke und Hermannsturm gelegen¹⁴¹. Sie wird schon Mitte des 13. Jhs erwähnt. Die Wichtigkeit, die man ihr beimaß, läßt sich daraus ersehen, daß man zu ihrer Verleihung einen Vertrag von 23 Jahren aufsetzte¹⁴². Die Abgabe bestand aus 10 Mütt Kernen, 9 Mütt Roggen, 1 Schwein zu 10 β . Bei Nichteinhalten des Vertrages sollte die Mühle «lidik» sein, d. h. als freies Lehen an die Frauen zurückfallen. Der Müller und Lehenträger ist Heinrich von Dietfurt, wahrscheinlich ein Gotteshausmann des Klosters Muri aus dessen Hof zu Dottikon¹⁴³. Als Zeugen wirken Stadtbürger wie die

¹³⁹ QW III, 325: Der gleichzeitige Besitz des Klosters Muri (scoposa et pratum plebani) lag ebenfalls in der Unterstadt. Dies aber «großen Bodenbesitz» zu nennen, vgl. A. STÖCKLI, *Unsere Heimat* 29 (1955) zeigt nur die Unkenntnis mittelalterlicher Geld- und Getreidewerte. Die Irrlehre vom eigenen Klosteramtman in der Unterstadt geht vermutlich auf eine Fußnote BÜRGISSERS zurück (siehe S. 127, Anm. 260). Darauf – und auf der bloßen Annahme, daß die Fähre bei Hermetschwil ein Ding der Unmöglichkeit wäre – baut A. STÖCKLI die Theorie auf, daß das Kloster Hermetschwil in der Unterstadt gestanden hätte, zusammen mit der Kirche! Um die Theorie einigermaßen halten zu können, wird auch die Klostermühle in Hermetschwil (siehe S. 160) unverfroren nach Bremgarten versetzt und der «inren müli» gleichgestellt (siehe unten). Auf diese wissenschaftlich unhaltbaren Argumente werden wir nicht weiter eingehen (siehe Einleitung).

¹⁴⁰ Über die Geschlechter der Stadt im MA: BÜRGISSER, *Bremgarten*, S. 146/47.

¹⁴¹ Siehe A.-M. DUBLER, Die Innere Mühle zu Bremgarten, in: *Unsere Heimat* 42 (1968).

¹⁴² UBH 4.

¹⁴³ Vgl. dieses Kapitel Dottikon.

Ministerialen von Seengen, von Villingen, auch freie Bauern, möglicherweise Amtleute von Muri und Hermetschwil wie Heinrich von Rüti, Heinrich von Schongau, Konrad von Hermetschwil. Ein neuer detaillierter Vertrag hat sich aus dem Jahre 1309 erhalten¹⁴⁴ mit dem neuen Lehenmüller Lütold von Boswil. Aus ihm läßt sich allerdings ersehen, daß die Mühle unter Unwetter oder Vernachlässigung durch den Müller gelitten haben mußte. Sie war nicht mehr imstande, den Zins von 18 Stuck wie früher aufzubringen, er wurde dem neuen Lehentrager Lütold auf je 7 Mütt Kernen und Roggen und das 10- β -Schwein reduziert (= 13½ Stuck). Falls die Lehentrager Schaden am Wehr «sicut aliquando fieri assollet» hätten, müßten die Frauen von Hermetschwil ihnen Hilfe an Holz aus ihren dort angrenzenden Waldungen zur Verfügung stellen. Sollten die Lehentrager die Mühle aber von sich aus verlassen wollen, wären sie verpflichtet, sie in einem bessern Zustand, als sie von ihnen angetreten worden wäre, zurückzulassen¹⁴⁵.

Urbar I, das wenige Jahre nach dem Vertrag von 1309 abgefaßt worden war, nennt wohl den gleichen Zins, nicht aber den gleichen Lehentrager mehr. Heinrich Sager (Urbar I) wird die Mühle auch 1382 noch besitzen und sie auf seinen Sohn Weinli Sager vererben¹⁴⁶.

Obwohl *Zweiern* (abgegangen, heute Gemeinde Risch) am Zugersee in Urbar I nicht erscheint, soll es doch in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Anfangs des 13. Jhs tritt es mit einer Abgabe von 700 Balchen und 17½ β auf. Nach Überspringung von Urbar I wird es in Urbar II von 1382 genannt mit dem fast gleichen Zins von 702 Balchen und 19 β 4 ϑ , die von verschiedenen Zinsern geleistet werden. Da der Einkünfterodel Muris vom Anfang des 14. Jhs nicht vollständig überliefert ist und so die Einkünfte Muris aus Gangolfswil am Zugersee, dem Dinghof über alle Besitzungen Hermetschwils wie Muris am See, nicht erwähnt werden, fehlt uns die Kontrolle über die Zugehörigkeit Zweierns zum Zeitpunkt

¹⁴⁴ UBH 16.

¹⁴⁵ Dieser Vertrag besitzt nicht nur Wichtigkeit als Dokument für die Mühle, sondern auch als 1. Dokumentation des selbständigen Hermetschwiler Konventes, indem in der Corroboratio der Urkunde das Siegel des Konventes angekündigt wird. (Da nur eine Kopie der Urkunde überliefert ist, kennen wir das Siegel nicht.)

¹⁴⁶ Vgl. die Arbeit über die Innere Mühle. (Der Name des vorigen Müllers hat sich in Urbar I aber noch erhalten, beim Lokalisieren einer Hofstätte rutschte dem Verfasser von Urbar I in die Feder «ob lütolts müli».)

von Urbar I. Dagegen meldet das Habsburger Urbar von etwa 1308: «ze Gangoltswile und ze Zwyern lit ein hof, der des Gotzhus von Mure eigen ist»¹⁴⁷. Man kann nun die Übergehung Hermetschwils dahin deuten, daß Muri als Tvingherr über beide Höfe und als Verantwortlicher für die Vogtsteuer der Habsburger¹⁴⁸ als verantwortliche Instanz allein zitiert wird. Denn zu sehr stimmen doch die Abgaben über 200 Jahre hinweg miteinander überein, als daß wir für Hermetschwil nicht eine Kontinuität des Besitzes, möglicherweise aber nur eine Kontinuität in der Nutzung, annehmen müßten. Falls die Frauen nur die Nutzung, nicht aber das *ius proprietatis* besaßen, müßten sie auf die Eintragung in Urbar I verzichtet haben, da dieses nur den vollen Besitz des Frauenklosters wiedergab. Schon das Urbar III von 1426 zeigt die Eintragung durchgestrichen, das folgende Urbar von 1457 bringt sie nicht mehr. 1486 verkaufen Abt Johannes Hagnauer und sein Konvent den Hof Gangolfswil zusammen mit dem Hof Zweiern, der nach 1426 also wieder an Muri zurückgefallen war¹⁴⁹. Die Fische, die getrocknet geliefert worden waren, hatten einen wichtigen Bestandteil der Klosterküche für Fasttage gebildet. Das Kloster mußte sich nun zur Deckung dieses Bedürfnisses in der näheren Umgebung umsehen¹⁵⁰.

Im Überblick über den Besitz in Urbar I der Frauen fällt nun auf, daß die Mehrzahl der Einkünfte von ehemaligen Murigütern stammt, wie der Besitz um Eggenwil (Bremgarten, Heinenrüti, Hiltenschwil, Zufikon), der weitere Besitz im Reußtal (Stetten, Künten, Sulz, Fischbach, Remetschwil, Bellikon, Dachelsen), der Besitz im Bünztal (Wohlen, Dottikon, Hägglingen), dazu die Außenpositionen wie Zweiern, Urdorf und Stallikon. Daß in einigen Dörfern Muribesitz verbürgt ist, aber eine Tradition an Hermetschwil nicht eindeutig sich beweisen läßt, dürfte für Tägerig, Wohlenschwil, Husen und Spreitenbach stimmen. Eindeutige Jahrzeitstiftungen sind die Grundherrschaft Rottenschwil/Stegen und der Güterbesitz in Widen, auch der Besitz in den Gemeinden im oberen Bünztal (Besenbüren, Bünzen, Waldhäusern, Boswil, Wallenschwil und Benzenschwil) dürfte durch Jahrzeitstiftungen ans Kloster gekommen sein, wie

¹⁴⁷ HU I, 149.

¹⁴⁸ Urbar von etwa 1380 (StAA 5002) erwähnt, daß Muri für Habsburg die Vogtsteuer sammelte; QW III, 380: für den Anfang des 14. Jhs mußten es noch die Herren von Hünenberg gewesen sein, die die Steuer vom Hof Zweiern sammelten.

¹⁴⁹ UB Zug, Nr. 1430.

¹⁵⁰ Siehe unten S. 169.

dies auch für die Güter in Scherz, Veltheim, Oberwil und Berikon angenommen werden kann. Lüppliswald und Birchiberg dürften von beiden Klöstern gemeinsam erworben worden sein.

In einer Gegenüberstellung von Muri- und Hermetschwiler Besitz versuchten wir, nicht nur die Lage und die Ausrichtung der Interessen der beiden Klöster, sondern auch ihre wirtschaftlichen Zentren graphisch festzuhalten. (vgl. Karte 1/2) Dafür benutzten wir die ungefähr zur gleichen Zeit entstandenen Urbare von Muri (etwa 1380)¹⁵¹ und Hermetschwil (1382)¹⁵², die den Vorteil der Gleichzeitigkeit mit dem einer gewissen Vollständigkeit verbinden¹⁵³. Verglichen mit dem Stand des Güterstreubesitzes von Hermetschwil anfangs des 14. Jhs, der die Grundlage zur obigen Untersuchung bildete, blieben sich die Gemeinden und die Höhe der Einkünfte ungefähr gleich. Auf Entwicklungen, die im Laufe des 14. Jhs sich vollzogen und in Urbar II evident wurden, wird im nächsten Kapitel eingegangen werden.

Bei der Betrachtung des Gesamtbesitzes beider Klöster fällt vor allem auf, daß er, verglichen mit dem Muri-Besitz in den Acta Murensia vom 11./12. Jh¹⁵⁴ eine wesentliche Einbuße erlitten hatte; es fehlen die bedeutenden Besitzungen in der Innerschweiz, das Weinbaugebiet im Elsaß und Breisgau und die zürcherischen Dörfer rechts der Limmat und um den Greifensee. Der Wegfall dieser Außengebiete führte aber zu einer Verdichtung des Besitzes um die Klöster selbst, besonders so im Bünz- und Reußtal, eine Entwicklung, die sich auch von andern Klöstern bezeugen läßt.

Dabei ist vor allem das Interessengebiet der Abtei Muri, das obere Bünztal, durch eine besondere Güterkonzentration ausgezeichnet. Das mittlere Bünztal weist noch vorherrschend Muri-Besitz auf (Wohlen, Waltenschwil). Den untern Teil überließ Muri den Frauen zu mehrheitlicher Nutzung. Im untern Reußtal hatte sich Muri ebenfalls bis auf wenige Orte mit kleinen Abgaben zurückgezogen. Der einzige größere

¹⁵¹ StAA 5002.

¹⁵² StAA 4532.

¹⁵³ Die ersten Rodel Muris vom Anf. 14. Jh (ed. KLÄUI, in QW, 2. Abt. III) sind unvollständig überliefert. Da die Angaben im Urbar Muris über Zehnten, Twing und Bann und Fischenzen zT lückenhaft sind, oder ohne ihre jeweiligen Einkünfte genannt werden, zT auch Nachträge späterer Zeiten sind und so das Bild verfälschten, wurde auf ihre Wiedergabe verzichtet. Zur Berechnung der Abgaben wurde die mittelalterliche Rechnungseinheit, das Stuck, gewählt. Siehe Anhang 1.

¹⁵⁴ Vgl. Karte KIEMS (QSG III, Anhang).

Einkünftekomplex im Reußtal erhielt sich für Muri in Lüppliswald. Sonst war an die Stelle Muris das Frauenkloster getreten: wie im Reußtal so auch in den Außenpositionen Urdorf und Stallikon. In der wichtigen Güterkonzentration am linken Ufer des Zugersees hatte Muri auch Hermetschwil Anteil gewährt.

Diesen Grundbesitz haben beide Klöster über weitere 400 Jahre hinweg zu halten und möglichst zu verdichten und zu mehren gesucht, wie unser nächstes Kapitel für Hermetschwil zeigen wird.

2. Der Güterbesitz in der Zeit von 1300 bis 1798

Die Entwicklung des Güterstreubesitzes beginnt sich abzuzeichnen, nachdem die Verwaltung der Ökonomie in die Hände der Frauen gelegt war. Damit erst tritt der Streubesitz als ein Überschaubares ans Licht, erst von da an ist er vom Besitz und der Verwaltung des Klosters Muri wirklich getrennt. Dies rechtfertigt den Zeitpunkt um 1300, mit dem wir unsere Untersuchung beginnen.

a) Veränderungen des Streubesitzes im 14. Jh

Für das 14. Jh besitzen wir zwei Quellen vornehmlich, die den Güterbesitz des Klosters aufzeigen; die beiden Urbare vom Anfang des 14. Jhs (I) und von 1382 (II). In der Zwischenzeit lag die Pestkatastrophe von 1348/1350¹⁵⁵, die vermutlich auch in unserm Gebiet eine Bevölkerungsverminderung mit nachhaltender Stagnation bewirkte. Auf den ersten Blick wirkte sich dies nicht nachteilig auf den Besitzstand des Klosters aus. Nur ein Ort mit zinsenden Gütern, Benzenschwil, fehlt in Urbar II,¹⁵⁶. Dafür waren durch Kauf oder Stiftung Güter in den Gemeinden Hendshiken, Oberwil, Niederwil, als Nachträge in Urbar II Aristau und Dintikon dazugekommen. Das Bild der Gemeinden, in denen Hermet-

¹⁵⁵ ABEL, *dt. Landwirtschaft*, S. 107: Eine der schwersten Pesten des Mittelalters, die aus dem Orient eingeschleppte Beulenpest in den Jahren 1348/1350, führte zur einer akuten Bevölkerungsverminderung. Diese war direkt Anlaß zur Verödung vieler Siedlungsgebiete, schlechte Böden und vielbelastete Höfe wurden verlassen (für unser Gebiet siehe unten S. 220 ff, 237 ff, 254 ff) zugunsten leichter zu bewirtschaftender Güter, auch eine große Abwanderung in die Städte fand statt (dazu auch: W. ABEL, *Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters*).

¹⁵⁶ Siehe oben S. 102.

schwil zinsende Güter besaß, hatte sich demnach sehr wenig und eher zugunsten des Klosters verändert.

Bei näherer Betrachtung der Abgaben der uns aus Urbar I bekannten Orte aber läßt sich in vielen Fällen ein Absinken der Zinsleistungen erkennen. Die Ursachen davon sind verschieden:

1. Verschiedene Güter und Hofstätten sind als Sekundärwirkung der Pestzeit eingegangen¹⁵⁷.
2. Zinsreduktionen auf den Einzelhöfen zeichnen die Krisenzeit.
3. Abgaben in Geldzinsen verloren an Wert durch die Geldentwertung¹⁵⁸.
4. Dagegen lassen sich wenige Orte mit erhöhtem Zins finden, die Steigerung beruhte aber auf Neustiftungen.

Eine Zusammenstellung von Ortschaften und Höfen mit den wichtigeren Zinsleistungen gibt das allgemeine Absinken der Abgaben wieder; nach den oben angeführten Punkten wird zugleich die Hauptursache des Zinsverlustes angegeben. Die Abgaben wurden auf den einheitlichen mittelalterlichen Rechnungswert, das Stuck, berechnet¹⁵⁹.

Tabelle 1

	Urbar I	Urbar II	Ursache	Gewinn	Verlust
Wohlen	56	49	1	—	7
Zufikon	15	9½	1+4	—	5½
Fischbach	9½	4½	1	—	5
Künten	11	7½	2	—	3½
Husen	9	6	2	—	3
Widen	7	5	3	—	2
Hof Heinenrüti	7	5½	2	—	1½
Dachelsen	18½	18		—	½
Hägglingen	16	16		—	—
Eggenwil	23½	23½		—	—
Urdorf	25	30½	4	6½	—
Waltenschwil	9½	13	4	3½	—

¹⁵⁷ Als Beispiel Wohlen: von 18 Gütern und Hofstätten des Klosters gingen 9 ab, also 50%, leider findet sich im Urbar der Frauen keine Stellungnahme hiezu. Dafür nennt das Urbar Muris (StAA 5002) «alle die wüsten güeter so es ze Wolen hät ...» (siehe unten S. 255).

¹⁵⁸ Der Preis eines Mütt Kernen betrug anf. 14. Jh 5 β, zu Ende 14. Jh 10–12 β, dies entsprach einer Entwertung von 100 bis 140% des Schillings.

¹⁵⁹ Siehe Anhang 1.

Im allgemeinen hielten sich kleine Abgaben von Äckern und Wiesen besser, dagegen verloren ganze Gehöfte, die der Vernachlässigung anheimfielen und so weniger zu produzieren vermochten, etwa auch ohne Lehenmann ungenutzt liegenblieben, ihren Wert schneller.

Dem Gesamtzins aus dem Güterbesitz zu Anfang des 14. Jhs von 392 Stuck standen 1382 361 Stuck gegenüber. Die Neukäufe oder Stiftungen zu Ende des 14. Jhs machten allerdings mit einem Zuwachs von 54 Stuck den Verlust wieder wett.

b) Erwerbungen und Verkäufe innerhalb des Güterstreubesitzes bis 1798

Rückblickend lassen sich Käufe und Verkäufe von Streubesitz unter 3 Tendenzen, die die Frauen verfolgt haben mußten, einreihen: Versucht wurde vor allem eine Konzentration des Güterbesitzes in einzelnen wichtigen Gemeinden im engern Umkreis des Klosters, dann war man auch bestrebt, Außenposten und vereinzelt liegenden Güterbesitz durch Tausch näher an Hermetschwil zu bringen oder zu verkaufen. Dazu kam das besondere Interesse an rentablen Betrieben wie Mühlen und Rebbau sowie am Besitz von Zehnten.

Als wichtigste Tendenz erscheint die Konzentration des Besitzes auf einzelne Dörfer in der Umgebung Hermetschwils. Die Möglichkeit, den bloßen Streubesitz zur Grundherrschaft zu verdichten, bestand nicht mehr. Schon war der Kauf ganzer Höfe, mit allen Belastungen und dem sogenannten «ius proprietatis»¹⁶⁰ eine Seltenheit geworden. Käuflich waren dagegen die alten Bodenzinse und neue Renten, die in Naturalien geleistet, als Unterpfand ebenfalls die schon belasteten Grundstücke zeigten. Vom Kloster aus wurde deshalb versucht, zu den Lehengütern Bodenrenten von fremden Gütern anzukaufen, und zwar so, daß dem Kloster mit der Zeit die Rentenmehrheit zukam. Mit dem zusätzlichen Anspruch auf Fall und Eherschatz konnte so ein Gut ganz in Abhängigkeit des Klosters kommen; machte der Lehenbauer Konkurs, konnte das Kloster mit der Rentenmehrheit das Gut zu seinen Händen ziehen.

Ein Musterbeispiel für die Arrondierung und Vergrößerung des Streubesitzes war Hägglingen; der im 14. Jh unverändert gebliebene Besitz erfuhr im 15./16. Jh, auch noch im 17. Jh, Vergrößerungen: 1437 erwarb der Konvent von Pentelli Hagnauer, Bürger in Zürich, das Wittumsgut

¹⁶⁰ Das Besitzrecht äußerte sich vor allem in der Möglichkeit, Fall und Eherschatz zu erheben, darüber unten S. 145.

seiner Gattin Elsbetha von Mure, nämlich 3 Güter und 1 Hube mit einer Abgabensumme von 22 Stuck¹⁶¹. 1443 kam das Kloster in die Lage, die «vogstür mit aller zugehörde» von allen seinen Erbgütern von Hensli Wildi von Hägglingen, der die Steuer seinerseits von den Eidgenossen erworben hatte, zu kaufen¹⁶². Diese Steuer brachte dem Kloster eine jährliche Einnahme von 3 ₤ 5 β und je 2 Vogthühnern von 5 Hofstätten, dazu kam das alte Vogtrecht auf den «dritten Pfennig» bei Güterverkäufen an das Kloster¹⁶³. Urbar IV von 1457 verzeichnet gegenüber dem Stand von 1382 ein Mehreinkommen von 26 Stuck. Im 16. Jh erwarben sich Kloster und Meisterinnen neue Renten: 1516 eine Gült von 3 Mütt Kernen auf einem Lehengut, 1517 4 Mütt Kernen von einem Gut, das schon einen Vorzins an Hermetschwil trug, 1543 aus privatem Seckel der Meisterin Anna Trüllerey 2 weitere Mütt Kernen, die unter den Frauen weiter vererbt werden konnten, und so erst Ende des 16. Jhs ans Kloster fielen¹⁶⁴. Noch 1653 gelang es Äbtissin Keller, 6 Viertel Kernen von dreien ihrer Höfe zusammenzukaufen¹⁶⁵. Damit aber war die Entwicklung abgeschlossen. Die Zinsverbote der Eidgenossen gegenüber der «Toten Hand» schoben weitem Käufen einen Riegel¹⁶⁶.

Weniger zielbewußt findet sich auch ein Ausbau des Güterbesitzes in den verschiedenen Gemeinden des Bünz- und des Reußtales. Als Nachtrag zu Urbar II wird der Niederwiler Hof der Herren von Seengen genannt, der möglicherweise als Pfand Cunzmanns von Seengen ans Kloster fiel¹⁶⁷. Dieser stattliche Hof in Niederwil leistete 9 Stuck Zinsen. In Waltenschwil wurde 1437 von Elsbetha von Mure 1 Mütt Kernen Zins gekauft, den ein Murihof leistete¹⁶⁸. 1453 erhielt das Kloster von Henmann von Heidegg, dem Schwager Heinrichs von Seengen, und dessen Familie, eine Jahrzeitstiftung in Form von 4½ Stuck Renten auf den Seenger Gütern zu Waltenschwil¹⁶⁹. Diesen Anteil an den Seenger Gütern hätten die Frauen gerne vergrößert, denn je größer der Zins – ähnlich unserer Hypothek – desto größer die Chance, bei Gelegenheit den Hof ganz zu

¹⁶¹ UBH 32, 53 über die Hagnauer siehe oben S. 57, Anm. 54.

¹⁶² UBH 55.

¹⁶³ Der 3. Pfennig pro ₤ des Verkaufswertes.

¹⁶⁴ UBH 96, 97, 110.

¹⁶⁵ UBH 213.

¹⁶⁶ Siehe unten S. 122.

¹⁶⁷ StAA 4532, 6.

¹⁶⁸ UBH 53.

¹⁶⁹ UBH 62.

übernehmen. Sie erwirkten sich deshalb bei Henmann von Heidegg 1453 das Recht, bei Einwilligung des Klosters Muri dessen Zinsanspruch von 3 Mütt Kernen ablösen zu können¹⁷⁰. Ob diese Aktion gelungen ist, wissen wir nicht. Dagegen konnte Hermetschwil im Jahre 1471 von den Erben dieses Henmann 5½ Mütt Kernen und 2 Malter Haber an Bodenzinsen erwerben, vermutlich den Rest der Gesamtansprache auf den Hof¹⁷¹.

Auch in Wohlen, Dottikon und Fischbach kaufte das Kloster im 15. Jh weitere Kernenzinse im Werte von 6 Stuck¹⁷². In Eggenwil wurde 1464 das «Engelbergergütli» vom Bremgarter Bürger von Mundrichingen erworben. Ganz zur Grundherrschaft des Klosters wurde Eggenwil jedoch erst mit Erwerbung des letzten fremden Güterbesitzes im Dorf, dem Widemhof des Klosters Muri, der 1727 durch Tausch ans Kloster kam¹⁷³. 1606 und 1610 kaufte das Kloster auch die Bodenzinse der Höfe Hofhufen und Wolfegg, die vordem dem Pächter des Zwinghofes in Eggenwil geleistet worden waren¹⁷⁴.

In Ausnützung der Notlage, in die das Kloster Königsfelden im Zürichkrieg gekommen war, erwarb sich das Kloster 1447 alle Vogtsteuern, die auf seinen Erbgütern in Hermetschwil/Staffeln, in Rottenschwil/Stegen, in Eggenwil und Göslikon lagen. Diese Steuern waren ein letzter Rest obrigkeitlicher Abgabe aus österreichischer Zeit in den 3 Zwingen¹⁷⁵. Sie waren ehemals von den geldbedürftigen Habsburgern an die Königin von Ungarn, Agnes, verpfändet worden und bei ihrem Tode an Königsfelden gefallen¹⁷⁶. Der Kauf brachte dem Kloster eine vermehrte Einnahme von 23 Stuck.

Eine zweite Tendenz nun, die sich bemerkbar machte, war, Außenposten und vereinzelt liegenden Güterbesitz an nähergelegene Orte abzutauschen oder zu verkaufen. Von Abt Jörg 1426 vorgeschlagen, der eine Wiese im Besitz der Frauen auf seinem Territorium für die Anlage eines Weihers benötigte, erhielten die Frauen im Tausch die Villinger-

¹⁷⁰ UBH 63.

¹⁷¹ UBH 80.

¹⁷² UBH 53, 92, 64, 65.

¹⁷³ Siehe oben S. 93.

¹⁷⁴ UBH 189, 205.

¹⁷⁵ UBH 56 (über diese Steuer [richtiger Vogtrecht] siehe unten S. 300).

¹⁷⁶ Vgl. LÜTHI, *Königsfelden*, S. 67: 1341 gab Herzog Leopold Königin Agnes pfandweise 4 Mark Gülte zu Hermetschwil, auch S. 143.

matte an der Bünz im Dorf Bünzen, die später dem Eigenbetrieb eingegliedert wurde¹⁷⁷. Objekt eines zweiten Tauschvertrages mit Muri bildeten die 1387 von Walter von Heidegg¹⁷⁸ gekauften 5 Schupposen in Aristau, mit einem Zinsertrag von 10 Mütt Kernen und 4 Malter Haber. Da Muri den Mehrteil dieses Dorfes ebenfalls aus dem Besitz der Herren von Heidegg besaß, ging Abt Konrad I. von Seengen auf einen Tauschvertrag ein, demzufolge der Aristauer Besitz Hermetschwils an Muri übergang und den Frauen dafür 15 Mütt Kernen Einnahmen aus dem Zehnten «uff der Ebnu» (Ebnizehnt), der an das Zehntgebiet Hermetschwils direkt anschloß, brachte. Einige Jahre später wurde der Vertrag wieder rückgängig gemacht, vermutlich fand der neue Abt, Georg Russinger, daß er zum Schaden des Klosters Muri geschehen wäre¹⁷⁹.

Güter außerhalb des Interessenbereichs der Frauen, wie die Renten zu Meisterschwanden, die 1437 zusammen mit den Hägglingergütern von Elsbetha von Mure gekauft worden waren, werden im nächsten Urbar (IV) von 1457 schon nicht mehr genannt; sie mußten gleich abgestoßen worden sein¹⁸⁰. Als Außenposition darf der Stallikoner Zehnten gewertet werden¹⁸¹. Daß er 1510 an St. Blasien verkauft wurde, geschah aber sicher nicht seiner Entfernung wegen. Viel eher muß die finanzielle Zerrüttung, die anfangs des 16. Jhs besonders unter der schlechten Wirtschafterin, Meisterin Küngold, den Konvent heimgesucht hatte, als Erklärung für den Verkauf dienen. Der gleichen Geldverlegenheit muß auch der Verkauf der «Vogtei in der Gassen» zu Sarmenstorf zugeschrieben werden. 1417 war die Vogtei, die dem Kloster eine jährliche Einnahme von 50 Stuck brachte – eines der größten Einkommen des Klosters – von Wernher von Wittenheim und seiner Gattin Margareta von Eschenz gekauft worden¹⁸². Die Vogtei wurde 1514 an die Herren Zurgilgen zu Luzern verkauft; ob damit auch die in den 100 Jahren angeschafften Güter zu Sarmenstorf an die Zurgilgen abgegeben wurden, ist nicht erwiesen. Sie mußten aber

¹⁷⁷ UBH 45.

¹⁷⁸ StAA, Muri, Urk. von 1387 III. 16.

¹⁷⁹ UBH 48.

¹⁸⁰ UBH 53; dazu J. J. SIEGRIST, *Hallwil*, S. 318.

¹⁸¹ Siehe unten S. 116.

¹⁸² Siehe vor allem S. 305 ff über die Eschenz: oben S. 50, Anm. 22. Daß man den Verkauf des Zehnten später sehr mißbilligte, geht daraus hervor, daß Äbtissin Küng 1630 gegen den Abt von St. Blasien einen Prozeß anzustrengen versuchte, «man hätte keine Verkaufsurkunde», mit dem Versuch, den Zehnten vielleicht wieder zuhanden des Klosters herauszubekommen (StAA 4561, 503).

ebenfalls anfangs des 16. Jhs abgestoßen worden sein, da sie später nicht mehr erwähnt werden.

Aus dem 14. Jh sind zwei Verkäufe von Streubesitz bekannt, das eine 1312 an die Propstei Zürich verkaufte Gut lag in Schlieren und dürfte als Stiftung einer Chorfrau aus Zürich oder dem Zürichgebiet ans Kloster gekommen sein¹⁸³. Das andere Gut lag in Oberflachs und wurde 1342 dem Meier von Veltheim verkauft¹⁸⁴.

Merkmal bei den Verkäufen im Mittelalter und auch in der Neuzeit war bei der Aushändigung der Kaufsumme die Übergabe einer Verkaufs-urkunde an den Käufer sowie aller das verkaufte Gut betreffenden Urkunden, als Zeichen der vollständigen Aufgabe jeder Ansprache an das Gut. Deshalb ist es heute oft schwierig, den genauen Zeitpunkt eines Verkaufes festzustellen, wenn nicht zufällig der Käufer bekannt und dessen Archiv noch erhalten ist. Für eine ganze Reihe von Gütern, die wir in Urbar IV von 1457, dem letzten aus dem Spätmittelalter, noch verzeichnet finden, können wir mangels urkundlicher Belege nur den ungefähren Zeitpunkt ihres Verkaufes festlegen. Der zum Teil unbedeutende Besitz in den Gemeinden Besenbüren, Wallenschwil, Wohlenschwil, Hendschiken, Spreitenbach, Husen, Scherz und Bettwil wird in den Zinsbüchern der Meliora von Grüth in der zweiten Hälfte des 16. Jhs nicht mehr genannt. Da einzelne Lehengüter zu Ende des 15. Jhs in den Lehenrodeln noch erwähnt werden¹⁸⁵, müssen wir annehmen, daß auch dieser Streubesitz der schlechten Verwaltung des Klostergutes in der ersten Hälfte des 16. Jhs zum Opfer gefallen ist¹⁸⁶. Als Käufer können die Klöster *Muri* für Wallenschwil, Besenbüren, Bettwil?, *Wettingen* für Wohlenschwil, Spreitenbach, *Königsfelden* für Scherz¹⁸⁷ vermutet werden.

Ein wirklich seiner weiten Entfernung wegen abgestoßener Besitz waren die Rebberge zu Küssenberg (Baden, Deutschland), die durch Schenkung Propst Küns aus dem Stift Zurzach 1666 an die Frauen gekommen waren, und 1709 der vielen Unkosten wegen, die durch die große Entfernung entstanden, verkauft wurden¹⁸⁸.

Eine dritte Tendenz der Frauen läßt sich aus ihrer Sorge um rentable

¹⁸³ UB Zürich, IX, 3163.

¹⁸⁴ UBH 19 (auch UBH 13).

¹⁸⁵ StAA 4547, 14.

¹⁸⁶ Siehe oben S. 29.

¹⁸⁷ Siehe WERDER, Gerichtsverfassung des Eigenamtes, S. 41.

¹⁸⁸ StAA 6014 siehe weiter unten.

Betriebe ansehen. Dazu gehörten vor allem Mühlen. An Mühlen besaß das Kloster von Anbeginn her das «molendinum in clivo», die Eigenmühle unterhalb des Klosters an der Reuß, die schon in den Acta Murensia erwähnt steht¹⁸⁹. Im 15. Jh in Abgang gekommen, wurde sie erst 1581 wieder aufgebaut und bedeutete für das Kloster ein glückliches wirtschaftliches Unternehmen. Wir werden eingehender in Kapitel II auf sie zu sprechen kommen.

Wichtiger, auch weit spektakulärer, als diese ländliche Mühle in Hermetschwil war die «inre múli an der rúßgassen» in Bremgarten, die schon seit der Mitte des 13. Jhs im Besitz der Frauen erwähnt wird¹⁹⁰.

Kaum sind von einem andern Lehen Hermetschwils so viele Lehenverträge (es sind an die 16, zT erhalten, zT bloß genannt), Prozeßakten, Spruchbriefe aus den Abschieden der Eidgenossen, Abkommen und Absprechungen zwischen Lehenherr und Lehenträger, so viele Veränderungen am Lehengut bekannt wie aus der Geschichte dieser Mühle¹⁹¹. Lehenverträge zeigen in ihren Spezifikationen den Zustand der Mühle, aber auch die augenblickliche Rentabilität des Betriebes. Im 13. Jh warf die Mühle 18 Stuck ab (10 Mütt Kernen, 9 Mütt Roggen und 1 Schwein zu 10 β), was sie aber nach dem neuen Lehenvertrag von 1309 nicht mehr zu leisten imstande war¹⁹². Die Einnahmen aus dem Betrieb sanken auf 13½ Stuck (7 Mütt Kernen, 7 Mütt Roggen und 1 Schwein zu 10 β). Die Mühle mußte unter Unwettern so stark gelitten haben, daß die Frauen nur mit Zinsreduktionen einen Lehenmann dinge konnten, der bereit war, die Mühle wieder auf ihren anfänglichen Stand zu bringen. Die allgemeine Wirtschaftsdepression, die auf die Pestjahre 1348/1350 folgte, vermochte dem Kloster die frühere Rentabilität der Mühle lange nicht wieder zu bringen. Erst 100 Jahre später wurde vom Kloster 1513 mit einem Müller von Mellingen ein Vertrag abgeschlossen, der dem Kloster einen Zins von 28 Stuck (28 Mütt Kernen) sicherte¹⁹³.

Trotz verschiedener Prozesse, die Meisterin Meliora vor den Eidgenossen zu Baden gegen nachlässige Müller zu führen hatte, blieb die

¹⁸⁹ AM 72.

¹⁹⁰ Siehe oben S. 102 und A.-M. DUBLER, Die Innere Mühle zu Bremgarten, in: *Unsere Heimat* 42 (1968).

¹⁹¹ Quellenangaben in der Publikation über die Bremgarter Mühle, *Unsere Heimat* 42 (1968).

¹⁹² Siehe oben S. 102.

¹⁹³ Archiv Bremgarten, Perg. Urk. Nr. 609.

Bremgarter Mühle auch in den folgenden Jahrhunderten bis zu Ende unserer Untersuchungsperiode eine gute Einnahmequelle, kamen doch dem Kloster auch Einnahmen aus Fall und Ehrschatz¹⁹⁴, dazu seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs auch Renten in Geld aus Schuldbriefen, die auf der Mühle lagen, zu. 1561 willigte das Kloster in eine Teilung der Mühle ein. In dem langgezogenen Mühlegebäude¹⁹⁵ wurde im oberen Teil weiter die Getreidemühle betrieben, im unteren Teil aber eine Papiermühle eingerichtet¹⁹⁶. Als Lehenträger treten, soweit sie uns bekannt sind, bis ins 16. Jh Müller auf. 1585 übernimmt das Kloster Muri bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs die Getreidemühle und stellt einen Müller in den Betrieb ein. Im 18. Jh werden Getreide- wie Papiermühle von der Stadt Bremgarten gepachtet¹⁹⁷.

Außer dieser Mühle besaß Hermetschwil auch noch eine kleine Zinsansprache zusammen mit dem Spital von Baden an die Mühle zu Künten. Schon 1382 (Urbar II) zinst Jäckli Brugger für die «Mülistatt» einen Viertel Kernen. 1606 wurde auf Grund eines Streites mit dem Spital Baden eine klare Ausscheidung der Unterpfande beider Zinsansprachen durch den Landvogt zu Baden erwirkt. Dem Kloster Hermetschwil wurde für seine Ansprache von 1 Mütt Kernen, 5 Viertel Korn und 5 Viertel Haber die Mühle mit Haus, Scheune und Krautgarten und einer Wiese zugesprochen¹⁹⁸. Ebenfalls eine Zinsansprache von knapp $\frac{1}{2}$ Stuck besaß das Kloster auf der Mühle von Eggenwil. Nachdem Mathis Müller 1567 einen Zins von 6 Mütt Kernen und den Ehrschatz nach Verkündung der Gant und der Lösefrist von 6 Wochen und 3 Tagen nicht zu lösen vermochte, wurde die Mühle dem Kloster um seine Ansprache und die Kosten der Vergantung zugesprochen¹⁹⁹. Nach diesem Zeitpunkt finden sich verschiedene Lehen- und Erblehenverträge, so für 1574, 1575, 1578, 1593 und 1598. Immerhin bezeichnet eine Urkunde von 1588 aus dem Archiv Muris²⁰⁰ die Mühle als «frey und ledig eigen» des Müllers Georg Schnyder. Vermutlich war damit aber bloß das Erblehen angedeutet, da die Urkunde auch die Fall- und Ehrschatzpflcht des Müllers gegenüber den Frauen angibt.

¹⁹⁴ Zur Definition von Fall und Ehrschatz siehe unten S. 145.

¹⁹⁵ Siehe Abb. 1 in der erwähnten Publikation über die Mühle.

¹⁹⁶ UBH 128.

¹⁹⁷ Siehe Publikation.

¹⁹⁸ UBH 188.

¹⁹⁹ UBH 138.

²⁰⁰ StAA, Muri, Urk. Nr. 856.

Rentable Anlagen für die Klöster waren auch die Zehntrechte. Zwar waren die jährlichen Einnahmen von der Ernte abhängig, wiederum aber konnten sie sich auch vergrößern bei Ertragssteigerungen und wenn Land neu gerodet wurde. Eine Erhöhung dagegen der Zinsen von Lehen war meist ein Ding der Unmöglichkeit, da der Lehenherr durch die Lehenverträge ebenso sehr gebunden war wie die Lehennehmer. Das Zehntrecht konnte den großen Zehnt, der Getreideabgaben betraf, den kleinen Zehnt mit Obst und Gartengewächs, den Heuzehnt und den Weinzehnt einschließen²⁰¹. In Stallikon besaß Hermetschwil seit seiner Unabhängigkeit «recht und grächtigkeit, ... an korn, wyn, hoüwgelt und anderen zuofällen ...» im Mittelwerte von 65½ Stuck²⁰². Wenig ist uns über die Verwaltung dieses Zehntens bekannt. 1379 mußte sich ein Streit zwischen Konvent und Leutpriester ergeben haben. Der Grund ist uns nicht bekannt. Meisterin Anna von Eschenz und Abt Heinrich III. von Eschenz in Muri beorderten den Klosterammann nach Stallikon zur Vermittlung²⁰³. Aus dem Jahre 1465 ist überliefert, daß die Untertanen des Zehntgebiets Ansprüche ans Kloster gemacht hatten, die vor dem Rat von Zürich erledigt werden mußten²⁰⁴. Solcher unangenehmer Verwaltungsübel wegen konnte der Verkauf des Zehnten im Jahre 1510 nicht getätigt worden sein, diese traten überall auf. Vielmehr waren es finanzielle Schwierigkeiten, die das Kloster zwangen, den rentablen Besitz aufzugeben²⁰⁵.

Geographisch nicht näher gelegen und ebenfalls mit Beschwerlichkeiten in der Verwaltung verbunden war ja auch der Zehnten zu Egetswil (Gemeinde Kloten), der 1455 von Jakob Schultheiß, Chorherr der Propstei zu Zürich, gekauft wurde. Der Konvent verpflichtete sich, den Zehnten «zuo frijen und zuo eignen», d.h. des Bischofs von Konstanz 74 Mark Silber Schuld mitzuübernehmen²⁰⁶. Der Kaufpreis war 360 rh.gl. Nach der Schätzung von 1345²⁰⁷ galt der Zehnten 22 Stuck, eine Schätzung, die noch 1530 aufrechterhalten wurde²⁰⁸. Nach einer neuen Schätzung

²⁰¹ Klein- und Heuzehnt wurden vielfach in Geld geleistet (EICHENBERGER, *Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzis*, Diss. Zürich 1949).

²⁰² UBH 93.

²⁰³ StA Zürich, Konstanz Nr. 1159.

²⁰⁴ StAA 4532, 66.

²⁰⁵ Siehe oben S. 29.

²⁰⁶ UBH 30, 61, 66 und StAA 4854 (Brief des Chorherrn Schultheiß vom 28. August 1455).

²⁰⁷ UBH 22.

²⁰⁸ StAA 4281, Mappe Hermetschwil, Rodel von 1530.

im Jahre 1646 belief er sich aber auf ungefähr 46 Stuck, ein Mittelwert, der in guten Jahren um etliches übertroffen werden konnte²⁰⁹. Nach dem Verkauf des Stallikoner Zehnten war dies die größte Einnahme im Zürichgebiet. Die Verwaltung, die wir unten behandeln werden, geschah durch einen eigenen Amtmann. Die Entfernung des Zehntgebiets wirkte sich auf die Dauer nicht eben vorteilhaft aus. Die Bauern versuchten nach Möglichkeit, die Abgaben nieder zu halten. Daher säten sie ganze Jucharten mit Weizen an und nahmen den Ertrag unter den kleinen Zehnten²¹⁰. Neuanlagen von Äckern wurden der Klosterverwaltung nicht gemeldet und wurden so auch nicht besteuert. Äbtissin Brunner, in deren Amtszeit die Veruntreuungen zu grassieren schienen, beauftragte den Landschreiber der Herrschaft Weiningen, Schneeberger, mit der Untersuchung der Zustände. Zur Zeit der Ernte im Jahre 1690 begab sich dieser nach Egetswil, wo die Bauern bei seiner Ankunft «sure Augen» gemacht hätten. Es ergab sich, daß die Amtleute jeweils von den Bauern «Verehrungen» (Geschenke) angenommen und «12, 20 und mehr Taler» in ihre eigene Tasche gesteckt hätten. Dafür drückten sie bei der Schätzung des Zehnten²¹¹ und beim Einsammeln ein Auge zu. Trotz Schneebergers Aufsicht betrogen die Bauern dennoch beim Sammeln, Messen und Dreschen. Die gegen sie angestrengte Klage im selben Jahr vor dem Landvogt von Kyburg brachte harte Bestrafungen: Ein Bauer wurde des Landes verwiesen, drei andere mit Gefängnis und Geldbußen bestraft wegen «Rauben und Untrüw». Das Zehntgebiet wurde anschließend von Schneeberger genau ausgemessen, um künftige Kontrollen zu erleichtern²¹². Immerhin hielten sich auch die Einnahmen im 18. Jh ungefähr im selben Rahmen.

²⁰⁹ Zum Vergleich verschiedene Werte: 1613: 49 Stuck, 1643: 46 Stuck, 1678: 46 Stuck, 1682: 66 Stuck, 1687: 40 Stuck (aus den Jahrrechnungen der Amtleute von Zürich, StAA 4794).

²¹⁰ Äbtissin Brunner machte diese Bemerkung ohne weiteren Kommentar. Wir müssen nun annehmen, daß entweder der kleine Zehnt (meist Obst und Gemüse), wie dies vielerorts üblich war, schon im 15. Jh in einer fixierten Geldabgabe abgelöst war, die demnach weit unter dem wirklichen Wert des Getreidezehntens gestanden hätte, oder aber, daß der kleine Zehnt in Egetswil gar nicht von Hermetschwil eingesammelt wurde, daß er möglicherweise dem Pfarrer gehörte oder auch einem andern Zehntherrn. Auf alle Fälle war das Kloster durch den Betrug der Bauern um gewisse Einnahmen zu kurz gekommen.

²¹¹ Siehe unten S. 129 ff über die Verwaltung des Zehnten.

²¹² Die Angaben stammten aus dem Extracte der Stiftung und Rechtsamen, Bd III, S. 36 ff (StAA).

Zu den weitem rentablen Anlagen gehörte der Rebbau. Für die frühe Zeit des Konventes dürfen wir dessen Versorgung mit Wein sicher dem Kloster Muri zuschreiben, das laut Acta Murensia große Rebgebiete im Elsaß und Breisgau in Eigenbau besaß²¹³. Nach Aufgabe des Weinbaus, vermutlich im Laufe des 13. Jhs, mußte der Wein von beiden Klöstern importiert worden sein, auch da wahrscheinlich aus dem Elsaß; gepflanzt wurde die Rebe in unserm Gebiet nicht²¹⁴. Aus der Korrespondenz der Meisterin Anna Trüllerey (1541–1553) ist bekannt, daß deren Vater Gangolf aus seinen Rebgiutern den Konvent mit Wein versorgte auf Bitte seiner Tochter²¹⁵. Das Interesse des Frauenklosters in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jh am Besitz von Rebbergen war deshalb neu. Schon 1584 war nach dem Tode der Konventfrau Margret Seebach aus Gailingen ihr persönlicher Besitz von 8 «tauwen» (Parzellen zu je 1 Tagwerk) Reben in Lunkhofen erbweise an den Konvent gefallen²¹⁶. Dazu hatte Meisterin Meliora während ihrer Regierungszeit (1553–1599) für 1000 gl Rebgebiet zu Lunkhofen gekauft²¹⁷. Die Größe des Gebietes wird leider nicht angegeben. Aus den Jahrrechnungen der Frauen²¹⁸ ist ersichtlich, daß die Lunkhofer Reben, wie die in der ersten Hälfte des 17. Jhs neu hinzugekommenen Oberwiler und Rohrdorfer Reben, diese waren dem Konvent von der Chorfrau Otilia Suter geschenkt worden²¹⁹, auch die Reben in Zufikon durch Rebleute vom Kloster aus bebaut wurden. Das Kloster hatte für deren Auslagen (Mist und Stecken) und Entlohnung²²⁰ aufzukommen. Der Ertrag aus den Reben war – gemäß unserm unterschiedlich warmen Klima – verschieden groß²²¹. Groß dagegen waren die Unkosten. Mit dem Anwachsen des Rebgebietes wurden die Ausgaben zu einem immer bedeutendern Posten in den Rechnungen.

²¹³ AM 90 ff.

²¹⁴ In Urbar I gibt bezeichnenderweise ein Hermetschwiler Bauer «1 viertel *elsässer*», keinen eigenen Wein, zu Zins.

²¹⁵ StAA 4561, 162.

²¹⁶ UBH 60, 141, 142.

²¹⁷ Archiv Hermetschwil, Sammlerbuech B, fol. 359.

²¹⁸ StAA 4565–69.

²¹⁹ StAA 4827, 66.

²²⁰ Über Entlohnungen der Klosterdiensten allg. S. 177/78.

²²¹ Je nachdem mußten kleinere oder größere Mengen von Wein importiert werden, neben den Elsässer Weinen finden sich auch Weine aus dem «Wätschen», aus «Nüwen Burg», aber auch hiesige, ohne Angabe woher. Die Menge konnte zwischen 10 und 80 Saum schwanken (Saum, siehe Anhang 1).

1615–1618 machten die Ausgaben für die Lunkhofer Reben im Mittel 99,6 gl bei einem Ertragsmittel von 42,6 Saum²²² aus, 1700–1703 finden wir ein Ausgabenmittel von 270 gl bei einem Ertragsmittel von 90 Saum. Dem Kloster kam dabei der Saum Wein 1615–1618 auf 2,3 gl, um 1700 auf 3 gl zu stehen. Im Vergleich zu den Preisen für den importierten Wein, der je nach Qualität und Marke zwischen 4 und 17 gl stehen konnte, war dieses Eigengewächs preislich günstiger. Über dessen Qualität dagegen war sicher wenig Rühmliches zu sagen. Unsere Klosterfrauen scheinen ihren eigenen Wein ohne Klagen geschluckt zu haben, Kommentare zur Qualität finden sich nirgends. Aus Muri dagegen, das zur selben Zeit wie die Frauen Weinberge erwarb und seine 57 Jucharten von eigenen Leuten bebauen ließ²²³ ist bekannt, daß der Wein außerordentlich sauer gewesen sein mußte²²⁴.

1666 kam durch Schenkung das oben erwähnte Rebgebiet in Küssenberg dazu, das ebenfalls durch einen Rebmann des Klosters in Stand gehalten wurde. Zu den Ausgaben für Entlohnung des Arbeiters und dessen Unkosten kamen in diesem Fall noch diejenigen für den Transport hinzu. In den Jahren 1700–1703 kamen so die durchschnittlichen Unterhaltskosten pro Saum auf 6,64 gl zu stehen. Da die Frauen die Ausgaben im Verhältnis zum Ertrag zu hoch fanden, stießen sie 1709 den Besitz ab.

Die hohen Kosten für den Rebbau brachten im 18. Jh ein Abnehmen des Interesses an der Eigenkultur. Vermutlich waren gewisse Rebberge auch zu wenig gepflegt worden, wie die Reben in Rohrdorf, die 1703 «in völligem Abgang und Verderben» standen. So wurde von 1706 bis 1719 von Äbtissin Schnorf für 14 000 gl Rebland verkauft, es war dies der ganze Besitz an Reben in Oberwil, Rohrdorf, Zufikon, auch etwas Land in Lunkhofen. Dennoch ließ sich die Äbtissin 1719 in einen zwei Jahre dauernden Prozeß um den Ankauf zweier Trotten und neuen Reblandes in Lunkhofen mit dem Kronenwirt Bürgisser in Bremgarten ein. Sie hatte zudem das Verbot der Eidgenossen, Güter für die «Tote Hand» zu erwerben, gegen sich²²⁵. Mit dem erfolgreichen Ausgang des Streites hatte die Äbtissin aber erreicht, daß der Konvent nunmehr in Lunkhofen allein einen ziemlich großen Besitz an Rebgebiet konzentriert besaß, der nun auch mit weniger Unkosten unterhalten werden konnte. Diese

²²² Saum, Maß usw. siehe Anhang 1.

²²³ StAA 5951 und HOGARTH, *Dreifelderwirtschaft*, S. 40.

²²⁴ KIEM, *Muri*, II, S. 218/19.

²²⁵ UBH 236; StAA 4564.

Kulturen blieben dem Kloster bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode erhalten.

Die uns aus unserer Untersuchungszeit von 1300 bis 1798 am ehesten und deutlichsten überlieferten Erwerbungen sind die in Urkunden festgehaltenen Käufe, mit Angabe des Verkäufers, des Objekts, der besondern Umstände, die zum Kauf geführt hatten, des Fertigungsorts und des Datums, lauter unschätzbare Vorteile, die uns an den zahlenmäßig – nicht aber wertmäßig – überlegenen Jahrzeit- und andern Stiftungen meist fehlen, dadurch auch deren Würdigung beeinträchtigen. Die Käufe wurden meist in den (auf offener Straße) gehaltenen Gerichten, vor den Schultheißen der Städte, vor dem Untervogt im Amt, in dem das Kaufobjekt lag, getätigt. Für das Kloster und in dessen Namen erledigte fast durchwegs der Ammann desselben, auch ein von der Meisterin beauftragter Anwalt, das Geschäft²²⁶. Bis ins 17. Jh treten in Kauf- oder Verkaufsurkunden Meisterin und Konvent gemeinsam auf, erst im Laufe des 17. und im 18. Jh urkundete die Äbtissin allein. Anhand der Urkunden ist festzustellen, daß die Äbtissinnen gegenüber dem Konvent freier werden in ihren Entscheidungen²²⁷.

In der Übersicht nun über die Periode von 1300 bis 1798 lassen sich verschieden kauffreudige Zeiten feststellen²²⁸: Dabei scheint besonders das 15. Jh, mit 19 Kauf- und Tauschurkunden vertreten (16. Jh: 5, 17. Jh: 3, 18. Jh: 1), für den Ankauf von Bodenzinsen und Gütern günstig gewesen zu sein. Kriegsläufe, besonders der Zürichkrieg, kamen dem Konvent zugut, wiewohl auch sein Besitz in Dachelsen in den 1440er Jahren unter Plünderungen gelitten haben mußte. 1447 verkaufen ja Äbtissin und Konvent zu Königsfelden mit ausdrücklicher Nennung: «aus noturft und sunder unser swären schulden, darin wir denn von diser herrten löiffen und des kriegs wegen komen sind...» den Hermetschwiler Frauen die Vogtsteuern der Grundherrschaft²²⁹. Größer noch mußte das Angebot an Land im 15. Jh gewesen sein. Viele der Dienstmannengeschlechter

²²⁶ UBH 176: «... der edlen und geistlichen frowen, frowen Meliora Meisterin und gemeinen convents ... gethrüwer, lieber Ammann Uriel Seywidt ... » (Urk. von 1592 XI. 9.) Käufe bedingen *nicht* die Zustimmung des Abtes (siehe KIEM, Muri, I, S. 216).

²²⁷ Vgl. UBH 219, 224, 231, 232, 235, 237, 236 u. a. a. die Äbtissin tritt jeweils selbständig ohne Nennung des Konvents oder dessen Einverständnisses auf, das Einverständnis des Konvents wird vorausgesetzt.

²²⁸ Diese Feststellung muß sich auf die uns erhaltenen Urkunden stützen, allfällig verlorengegangene würden das Bild aber nur in diesem Sinne unterstützen.

²²⁹ UBH 56.

saßen verschuldet auf ihrem Landbesitz; was lag näher, als ihn stückweise zu veräußern. Kapitalien hatten vor allem aber Städte²³⁰ und Klöster bilden können. Da in Hermetschwil dazu meist Frauen aus dem Dienstadels lebten, können sehr viele Käufe von Gütern des Klosters aus diesen Verbindungen heraus gesehen werden. Zu nennen sind vor allem die Erwerbung der Güter in Aristau von Walter von Heidegg (1387), zur selben Zeit mußte im Konvent Verena von Heidegg als Meisterin oder Chorfrau gelebt haben; nach 1382 war Hermetschwil (vielleicht als Pfand) das Seengergut in Niederwil von Cunzmann von Seengen zugekommen; das Ministerialengeschlecht derer von Seengen zu Bremgarten hatte auch während der Zeit, da keine seiner Töchter in Hermetschwil waren, Beziehungen zum Konvent gepflegt; in der Zeit der Chorfrau Margareta von Seengen erhielt das Kloster die Möglichkeit, Seenger Güter in Waltenschwil (1453), in Fischbach (1455) und wiederum in Waltenschwil (1471) zu erwerben. Das beträchtliche Anwachsen des Besitzes in Hägglingen dürfte auf die Verwandtschaft der Nonne Margret Hagnauer mit dem Verkäufer Pentelli Hagnauer, vielleicht auch auf die Beziehung des Konventes zum Geschlecht derer von Mure zu Hägglingen zurückzuführen sein. Die Vogtei «in der Gassen» zu Sarmenstorf, die aus dem Frauengut der Margaretha von Eschenz stammte und von ihr und ihrem Mann 1417 dem Kloster verkauft wurde, war ebenfalls ans Kloster gelangt, weil eine Eschenz zu Ende des 14. Jhs in Hermetschwil als Meisterin regierte²³¹.

Soweit es sich auf Grund noch vorhandener Urkunden errechnen läßt, waren in diesem kauffreudigen 15. Jh über 160 Stuck Bodenzinse und andere Renten erworben worden.

Eine für den Kauf von Gütern wenig ausgiebige Zeit war das 16. Jh. Schuld daran mochte vor allem der durch schlechte Wirtschaftsführung eingetretene Mangel an Barmitteln gewesen sein. Deshalb auch war man genötigt, den Stallikoner Zehnten, die Vogtei zu Sarmenstorf und anderes mehr zu verkaufen. Zudem herrschten im Konvent, wie wir gesehen haben, unerfreuliche Zustände, die durch die Vorwehen der Reformation und durch die Reformation selbst bedingt waren. Das Exil der Nonnen im Zweiten Kappelerkrieg, die Neueinrichtung der geplünderten Kirche

²³⁰ BÜRGISSER, *Bremgarten*, S. 73, SIEGRIST, *Lenzburg*, S. 183 ff; BANHOLZER, *Brugg*, S. 260 ff, u. a. a.

²³¹ Zu den einzelnen Geschlechtern und ihren Beziehungen zum Kloster, siehe oben S. 48 ff.

hatten dem Kloster unvorhergesehene Kosten bereitet. Von 1500 bis 1567 finden wir deshalb keine Kaufverträge. Von 1588 an wirkte sich auch schon ein von den Eidgenossen erlassenes Zinsmandat aus²³². Es verbot, Kapital in Bodenzinse anzulegen. Die Anlagen mußten um den von den Eidgenossen zugelassenen Zinsfuß von 5% an Geldzins gemacht werden. Diese Maßnahme hatte sich aus sozialpolitischen Überlegungen heraus den Eidgenossen aufgedrängt²³³. Auf Grund dieses Erlasses nahmen im Klosterhaushalt die Schuldtitel, die einen jährlichen *Geldzins* einbrachten, an Wichtigkeit zu. Im 17. Jh dagegen wurde den Klöstern, der «Toten Hand» gemeinhin, von der eidgenössischen Oberkeit aus der Kauf von Gütern untersagt. Diese Maßnahme richtete sich in der ersten Hälfte des 17. Jhs vor allem gegen einen von der Obrigkeit nicht kontrollierten Güterkauf der Klöster, besonders aber in der zweiten Hälfte verschärfte sie sich zu einem Verbot jeglichen Güterkaufs²³⁴. Dazu kam, daß schon früh die einzelnen Bauerngemeinden sich gegen Käufe, die von Klöstern getätigt wurden, wehrten, wie Äbtissin Brunner sagte, man lasse «die Gottshüser sehr ohngern in die Gemeinden ein».²³⁵

Der Gütererwerb Meisterin Melioras in der zweiten Hälfte des 16. Jhs beschränkte sich so fast ausschließlich auf Rückkäufe von Grundstücken in Hermetschwil/Staffeln, die an Bauern zu Erblehenbedingungen verkauft worden waren. Die wenigen Käufe im 17. und 18. Jh, besonders der Kauf des Waldhäuserhofes von 1695, den Äbtissin Brunner aus eigenen Mitteln erwarb, und die Reben und Trotten zu Lunkhofen unter Äbtissin Schnorf im Jahre 1719/1721 waren Glücksfälle²³⁶.

In seiner Ausdehnung stand der Güterstreubesitz zu Ende des 15. Jhs am bedeutendsten da, das 16. Jh brachte viele Verkäufe und die spätere Zeit wenig und wenig bedeutenden Zuwachs.

c) Die Jahrzeitstiftungen

Nach Anlage und Anzahl der Jahrzeitstiftungen hat diese Art der Erwerbung eine nicht zu geringe Rolle gespielt. Die wenigen Datierungen,

²³² UBH 169.

²³³ Siehe unten S. 195, Anm. 101.

²³⁴ Mscr. G 422, Zentralbibliothek Zürich: Mandate der Tagsatzung zu Baden aus den Jahren: 1692–1695 alljährlich, 1701/1712/1722. Vgl. auch O. HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 130.

²³⁵ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 327 im StAA.

²³⁶ UBH 236; Sarnen Archiv, Nr. 6012, Mäppchen Kaufbriefe (1695 VIII. 22.).

oft ungenügenden Notizen und Beschreibungen des Gutes lassen aber eine adäquate Würdigung nicht zu. Die «ewige Jahrzeit», eine alljährliche kirchliche Feier zum Seelenheil des Stifters nach dessen Tode am Jahrtag der Stiftung oder des Todes, ist auch heute noch mit einer «ewigen Stiftung» verbunden. Bis ins 15. Jh wurden meist «ewige» Bodenrenten an das betreffende kirchliche Institut verschenkt, später mehr gewisse Geldbeträge, mit dem Vermerk, daß damit eine Gült (Schuldbrief) gekauft werden sollte, die ebenfalls ihre Rente abwarf. Am Todestag des Stifters oder am Jahrtag der gemachten Stiftung sollte die Rente an den Leutpriester der Klosterkirche in Hermetschwil als Entgelt für das Lesen einer Totenmesse und den Chorfrauen für das Beiwohnen der Messe und ihr Gebet für den Verstorbenen ausgehändigt werden.

Die Jahrzeitstiftungen wurden in der ältesten Zeit des Konventes in Hermetschwil im Necrologium der Frauen²³⁷ eingetragen, danach im Jahrzeitbuch von 1441 bis zur Neuanlage eines zweiten Jahrzeitbuches im Jahre 1707²³⁸. Genannt werden in der alten Zeit jeweilen der Stifter und das Stiftungsgut, selten der Zeitpunkt der Stiftung, daneben auch etwa Bestimmungen über die Verwendung der Rente. Bei verschiedenen großen Stiftungen wurden vom Stifter die Zeremonien der Vigil und des Requiems festgelegt²³⁹. Kam es dabei vor, daß die Erben eines Stifters die Auszahlung des Stiftungsgutes verweigerten, so wurde auch die Jahrzeit eingestellt²⁴⁰.

Die Renten waren meist in Form von Kernenzinsen auf Grundstücke geschlagen, die im Jahrzeitbuch lokalisiert werden. Die ersten 250 Jahre des an die Reuß verlegten Konventes (etwa 1200 bis 1450) scheinen vor allem Wohltäter zur Ausrüstung und Ausschmückung des Klosters bewegt zu haben. Von 243 Jahrzeitstiftungen bis 1700²⁴¹ müssen allein 165 in die Zeit vor 1450 gefallen sein. Die zweite Hälfte des 15. Jhs weist nur noch 19 nicht genauer zu datierende Stiftungen auf. Das 16. Jh ist mit 11, das 17. Jh mit 46 Stiftungen immer noch mager vertreten. Die zahlreichen

²³⁷ Beschreibung des Necrologiums siehe BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, S. 77, Anm. 69.

²³⁸ Jahrzeitbuch von 1441 im StAA 4533, Jahrzeitbuch von 1707 im Kloster Hermetschwil.

²³⁹ Jzb fol. 10/ 7.

²⁴⁰ Jzb: «dise 2 Müt kernen vo herr Sunnenberg gstiftt, werden unsserem Gotshus nit, die Sunnebergen hand nit wellen folgen lassen. Darum wir dz jarzit auch nit mer hallten» (Sonnenberg war Schultheiß in Luzern).

²⁴¹ 1703 letzte Eintragung in Jzb.

Stiftungen bis 1450 bewegen sich meist in der Höhe eines Viertels bis 2 Mütt Kernenzins. Die einzige große Stiftung ist die der Herren von Rottenschwil, die ihren Hof dem Kloster vergabten. Die Renten kamen größtenteils von Gütern zu Hermetschwil und Staffeln (84) und Rottenschwil (15). Daneben wurden auch Jahrzeitrenten aus Bauernhöfen in Eggenwil (3), Bremgarten (10), Waltenschwil (7), Anglikon (1), Besenbüren (1), Dachelsen (7), Ehrendingen, Muri, Hägglingen, Mellingen, Seldenbüren, Waldhäusern und Werd je mit einer Stiftung, Fischbach (3), Rufach im Elsaß (2), Wohlen (8) nach Hermetschwil geleistet. Die Stifter sind zum Teil Ministerialengeschlechter, die auch im Konvent vertreten waren (16), wie die von Seengen, von Rotenburg, von Gachnang, von Buch, von Luvar, von Villingen, von Heidegg, Ritter Biber Kraft. In wenigen Fällen belasteten sie ihre eigenen Höfe mit den Renten, mehr kauften sie Bodenzinse von fremden Gütern²⁴².

Neben diesen Laien stifteten auch Klosterfrauen (48). Diese große Zahl von Stiftungen von Vertreterinnen des Hermetschwiler Konvents (43) – auch aus den Klöstern Oetenbach (1), Gnadenthal (4) – zeichnen das gar nicht streng regulierte Klosterleben: Einerseits hätten die Klosterfrauen als Glieder der Gemeinschaft Anrecht auf die Feier ihres Gedächtnisses gehabt, andererseits zeigen diese Stiftungen, daß die Frauen im 13./14. und 15. Jh größere private Vermögen besaßen; dies jedoch entsprach der Paupertas der Benediktiner Regel nicht mehr. Neben den Klosterfrauen waren auch Geistliche (11) vertreten, darunter der bekannte Conrad von Mure, Magister, Chorherr und Kantor der Propstei zu Zürich²⁴³. Das Hauptelement der Stifter bildeten Bauern und Amtleute von Hermetschwil. Die Bauern belasteten zum kleinern Teil ihre Güter, zum größern Teil zogen sie die Lösung vor, dem Kloster mit Stiftung eines Geldbetrages den Ankauf einer Bodenrente zu ermöglichen, wo, war Sache des Konvents. Diese Stiftungen trugen den Vermerk «uß dem spicher zuo weren (leisten)». Auch Bürger von Bremgarten und Mellingen finden sich als Stifter.

Eine neue Welle von Stiftungen wurde nach der geistlichen und wirtschaftlichen Erneuerung des Klosters in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jh besonders auch durch die Bauunternehmungen des Klosters angeregt. Große Stifter waren die reichen Luzerner Bürger- und Schultheißengeschlechter wie die Pfyffer, Cysat, Segesser, Sonnenberg, Meyer

²⁴² Vgl. Seengerhof zu Waltenschwil (UBH 62).

²⁴³ HBLS.

von Baldegg. Auch Landvögte wie Jakob Bircher von Luzern²⁴⁴ und Ludwig Meyer²⁴⁵ traten als Jahrzeitstifter auf.

In der Neuzeit wurden fast ausschließlich Geldsummen – einzelne waren recht hoch, wie die 2000 gl der Familie Pfyffer, die einem Bauernhof als Realwert entsprochen hätten – verschenkt. Aus dem Klosterhaushalt ist die rasche Anlage dieser Gelder in Gültbriefen bekannt²⁴⁶. Äbtissin Brunner stiftete dem Kloster den 1695 aus ihrem Vermögen gekauften «Waldhäuserhof».²⁴⁷

Bestimmungen über die Verwendung des Stiftungsgutes sprechen oft dem Leutpriester einen Geldanteil von 2 bis 4 9 bis zu 1 β in der Zeit des 13. bis ins 15. Jh, von 20 bis 30 β bis zu 1 gl im 17. Jh zu – entsprechend der Geldabwertung mußten die Beträge auch höher gesetzt werden. 1703 erhielt der Leutpriester 2½ gl. Die Chorfrauen erhielten ebenfalls je ein Geld zu freier Verfügung ausgesetzt, dazu Renten in Kernen, die sie unter sich zu teilen hatten. Das Getreide wurde zT zu Brot verbacken und so ausgeteilt²⁴⁸. Das übrige Getreide sollte als Handelsgut die Möglichkeit geben, daß «man den Frown guet vischs darum koffen» oder «1 mas wein und 1 mal uß dem spicher» geben konnte. Etliche Stiftungen betreffen den Unterhalt der verschiedenen «lichter»: die Wandelkerzen, die Ampel auf dem Dormitorio (Schlafsaal), die Ampel in der Konventstube, die Lichter vor dem St.-Anna-Altar, St.-Niklaus- und Herren-Altar. Meist sind es ebenfalls Kernenabgaben, selten Wachsstiftungen, die ½ ƒ nicht übersteigen. Das Getreide konnte ja jederzeit bei Bedarf gegen Öl und Wachs auf dem Markt eingetauscht werden²⁴⁹.

In der an Stiftungen besonders reichen Zeit bis 1450 wurden an die 90 Mütt Kernen jährlicher Rente und 7 ƒ 14 β 1 9 an Geld jedes Jahr dem Kloster ausbezahlt. Obwohl wir nur in wenigen Fällen in den Urbarien die Jahrzeitstiftungen nachweisen können²⁵⁰, hatten sie – vielleicht in anderer Form oder auf andern Gütern angelegt – einen Beitrag zur Mehrung des Streubesitzes des Klosters geleistet.

²⁴⁴ STREBEL, Verwaltung der Freien Ämter, S. 230: amtete von 1635–1637.

²⁴⁵ Ebenda: amtete von 1649–1651.

²⁴⁶ Siehe unten S. 193 ff.

²⁴⁷ Siehe oben S. 122.

²⁴⁸ UBH 9 «und sol man von den 4 jarziten 4 jungvrowen jeglicher ein brot geben».

²⁴⁹ UBH 7; weitere Bestimmungen aus dem Jzb.

²⁵⁰ Zum Beispiel Urbar I: Jahrzeitstiftungen in Dachelsen, im Hof am Fahr in Rottenschwil, in Wohlen das «sigristen guot».

3. Verwaltung und Organisation des Güterbesitzes

Der Güterbesitz wurde mit einer Ausnahme einheitlich von Hermetschwil aus verwaltet. Die Ausnahme bildete das «Amt Zürich», in das der Güterbesitz in Niederurdorf, der Zehnt zu Egetswil sowie die verschiedenen Kapitalanlagen im Zürichgebiet administrativ gefaßt waren. Auf die Organisation dieses Zürcher Amtes werden wir unten zu sprechen kommen.

Als Verwalter sowohl des Eigenbetriebes als auch des Güterbesitzes in der Frühzeit des Konventes haben wir den «prepositus» oder Propst – einen Konventualen Muris – kennengelernt²⁵¹. Mit der Verselbständigung der Frauen ging der Titel Propst auf einen Laien über. Erst im 15. Jh wird dieser Laie «ammann» genannt²⁵². Seine Aufgabe war es, die Meisterin, die zusammen mit dem Konvent die Leitung der klösterlichen Ökonomie innehatte, gegen außen zu vertreten, sei es in der Gemeinde²⁵³, im Gericht²⁵⁴, bei Kaufverträgen²⁵⁵, in der Zehntverleihung²⁵⁶, bei der Kontrolle der Güter inner- und außerhalb Hermetschwil²⁵⁷, beim Abholen von Zinsen und deren Kontrolle²⁵⁸. Er besaß in der mit Quellen belegten Zeit keinerlei Funktion im Eigenbetrieb. Obwohl er nur Ausführer der Direktiven der Meisterin, später Äbtissin war, hing doch der Konvent von seiner Verlässlichkeit und Treue ab²⁵⁹. Mehr als $\frac{1}{3}$ aller Amtleute

²⁵¹ Siehe oben S. 24; 74.

²⁵² Die Amtleute des 14. Jhs werden noch durchwegs «probst» genannt, eine Bezeichnung, die der Familie With und Duß zuweilen als Name hängenblieb (Urbar I und II), Burkhard (1312, 1343/44) erscheint unter den Bezeichnungen «ammann» und «pfleger» (UBH 20/21) Heini von Staffeln (1411/12) wird Ammann und Propst (Heinrich Probst ist möglicherweise mit ihm identisch) genannt. Danach scheint der Titel Ammann festzustehen.

²⁵³ Siehe unten S. 212.

²⁵⁴ Siehe unten S. 287 ff.

²⁵⁵ Siehe oben S. 120.

²⁵⁶ Dies steht zu vermuten.

²⁵⁷ Es bestand keine Vorschrift über das Ausmaß und das Procedere der Güterbesichtigungen, vielfach wird in den Quellen auch erst eine solche Besichtigung erwähnt, wenn sie – zu spät – unliebsame Entdeckungen machte.

²⁵⁸ Siehe unten.

²⁵⁹ Nach 1600 hatte sich die damalige Meisterin zu sehr auf den begabten Ammann Ulrich Keusch (siehe unten S. 233) verlassen und zu wenig kontrolliert. Das Resultat war eine Vernachlässigung der Güter und Lehen besonders in Hermetschwil und Veruntreuungen in der Verwaltung. (StAA 4640 zu Anfang).

wohnte in Hermetschwil oder Staffeln, sie entstammten meist einer der alten Familien der Gemeinde. Das Kloster hatte auch Amtleute aus Rottenschwil, Eggenwil, Bünzen, Waltenschwil und Fischbach, aus Villmergen und Boswil, aus Gemeinden also, die nicht zu weit entfernt lagen, aber nicht mit dem Kloster durch Besitz desselben verbunden sein mußten. Sechs der Amtleute waren Bremgarter Bürger, der eine gar Schultheiß der Stadt²⁶⁰. Jede Meisterin und Äbtissin diente zu Anfang ihrer Regierungszeit den ihr genehmen Ammann; sie kam mit ihm überein, welche Arbeit sie ihm überbinden wollte. Dies konnte innerhalb der Hauptpflichten wie dem Vorsitz im Wochengericht und der Aufsicht des Güterbesitzes usw. noch vielerlei von der betreffenden Vorsteherin besonders gewünschte Arbeiten mit sich bringen. Je nach der zu leistenden Arbeit variierte auch die Entlohnung, die in Victualien, in Geld, in der Nutzung eines Hauses mit Baumgarten bestehen konnte²⁶¹.

Innerhalb des Güterbesitzes führte der Ammann, in leider nicht überlieferter Prozedur, Kontrollen des Lehengutes durch; für seine Aufsichtsritte stellte ihm das Kloster ein Reitpferd²⁶². Für die Übersicht über den Zinsanfall dienten Rödel, die der Ammann führte und den Frauen zur Abrechnung vorlegen mußte²⁶³. Übersicht über den ganzen Güterbesitz besaßen vermutlich nur die Frauen, die möglicherweise auch in der frühern Zeit die Urbare und Rödel angelegt hatten; seit dem 17. Jh waren es erst die Priorin, dann die Schreiberinnen, die die Zinsbücher führten und die Beschreibungen des Lehengutes vornahmen²⁶⁴. Die Frauen standen zu sehr in Kontakt mit der Welt – und kamen zudem aus wohlhabenden Familien, wo die intelligente Sorge um den Besitz gepflegt worden war – als daß sie die Führung ihrer Ökonomie einem Außenstehenden anvertraut hätten. Zudem weitete sich die Verwaltung des Güterbesitzes besonders

²⁶⁰ Vgl. allg. die Liste der Amtleute des Klosters, Anhang. BÜRGISSER, *Bremgarten*, S. 73, Anm. 45, schließt laut eines Vermerkes in den RQ Aargau, *Stadt Bremgarten*, S. 33, wo im Stadtrodel vom 14. Jh des «ammanns hus von Hermantswile» in der Unterstadt erwähnt wird, auf «einen eigenen Amtmann in der Unterstadt». Es muß sich aber bloß um einen Bürger, der Amtmann in Hermetschwil war, handeln. Für ein eigenes Wirtschaftszentrum (wie im Falle Muris) war der Besitz um Bremgarten erstens zu klein und zweitens zu nah an Hermetschwil gelegen, als daß sich eine eigene Verwaltung gelohnt hätte.

²⁶¹ Siehe auch unten S. 177.

²⁶² «unserem Ammann umb ein roß» StAA 4565, Jahr 1608/09 u. a. a.

²⁶³ «des aman rodeli um das zinsgelt inzeziehen» von 1555, StAA 4792.

²⁶⁴ Siehe unten S. 183 ff.

im 17./18. Jh immer mehr zu einem Papierkrieg aus. Die Frauen mußten sich im Recht auskennen, damit sie ihre Ansprüche durchsetzen konnten. Diese Arbeit konnten sie den wenig gebildeten Amtleuten des 17./18. Jhs nicht überlassen.

Was dem Ammann hauptsächlich zu organisieren blieb, war der Zinsen- und Zehntbezug. In den frühern Urbaren wird sehr wenig über das Prozedere der Zinsleistung berichtet. Aus Dachelsen allein gibt Urbar I an, daß der Ammann und seine Knechte an Sant Andres Abend (30. November) mit einem Wagen und mit Rossen und Rindern (Ochsen) den Zins holen sollten. Wer den Zins am selben Abend dem Ammann nicht lieferte, mußte ihn am andern Tag mit einer Buße abgeben. Dazu waren die Höfe verpflichtet, das Klosterpersonal mit den Zugtieren zu verköstigen²⁶⁵. Auch im 17./18. Jh holten die «Hermetschwiler lüt» mit Roß und Wagen den Zins und wurden in Dachelsen verköstigt. War der Zins nicht zur Entrichtung bereitgestellt, durften die Gotteshausleute mitsamt ihren Tieren solange bis zur Zinsleistung «an den Wirthen liegen», d.h. auf Kosten der Lehenleute sich beim Wirt des Dorfes einlogieren²⁶⁶. Aus Hägglingen ist in der zweiten Hälfte des 18. Jhs bekannt, daß 9 Mann mit 8 «Wagenrossen» den Zins von Hermetschwil her holen kamen. Sie mußten vom Hägglinger Amtmann mit einem Mahl versehen werden²⁶⁷. Der Müller zu Bremgarten, der seit dem 16. Jh jährlich an die 1960 kg Getreide nach Hermetschwil zu entrichten hatte, mußte dieses mit eigenen Mitteln hingeschafft haben, denn im Lehenvertrag mit der Stadt Bremgarten von 1704 mußte sich Hermetschwil erstmals verpflichten, «zu Bescheinigung guter Nachbarschaft» den Zins mit eigenen Wagen abzuholen, wofür die Stadt aber versprach, 2 Pferde ihrerseits vorzuspannen²⁶⁸. Wie der Zins aus den andern Gemeinden geleistet wurde, ist nirgends überliefert. Wir vermuten, daß er zT von Klosterdiensten geholt, zT von den Zinsern gebracht wurde.

Da die Zerstückelung der einzelnen Güter durch Erbteilungen²⁶⁹ im 17./18. Jh immer mehr Zinser für die gleiche Zinsmenge brachte, drohten viele Einnahmen ihrer Kleinheit wegen für das Kloster verlorenzugehen. Zur Wahrung einer bessern Übersicht tendierte das Kloster dahin, zur

²⁶⁵ Text in extenso im Anhang, Urbar I.

²⁶⁶ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 128 ff.

²⁶⁷ Zinsbuch von 1768 (StAA 4629).

²⁶⁸ UBH 235.

²⁶⁹ Für das Gebiet von Hermetschwil/Staffeln untersucht, siehe unten S. 255 ff.

Leistung sogenannte «Trager» zu verpflichten. Ein «Trager» konnte unter den zinsenden Bauern seines Ortes gefunden werden. Seine Funktion bestand u. a. darin, den Zins aller Lehenleute des Klosters in der bestimmten Gemeinde zu sammeln, ihn auf seine Qualität zu prüfen²⁷⁰ und bei Zufriedenheit ihn gesamthaft in Hermetschwil abzuliefern oder für die Klosterknechte aus Hermetschwil bereitzustellen. Für seine Mühe erhielt er eine kleine Belohnung in Kernen. Der Trager war somit haftbar gemacht für die Gesamtzinsleistung seiner Dorfgenossen, soweit sie Lehenleute des Klosters waren.

Äbtissin Brunner ging sogar noch weiter. Anfangs der neunziger Jahre des 17. Jhs ernannte sie den Trager zu Niederwil zu ihrem «Ammann» und setzte ihn über die Erblehenhöfe in Niederwil, Fischbach, Tägerig, Bublikon und Bettwil. Dieser «lokale» Ammann vertrat wie ein Trager in den betreffenden Gemeinden die Interessen des Klosters. Im 18. Jh wurden auch in Hägglingen, Eggenwil, Dottikon, Aristau, Waltenschwil, Wohlen und den rechtsufrig der Reuß gelegenen Gemeinden Amtsleute gesetzt. Der besser klingende Name und ein «Rock» mit dem Wappen des Klosters mochte die Stelle beehrter machen. Die Entlohnung hielt sich ungefähr in der Höhe derjenigen der frühern Trager: Für Wohlen war es ein Reichstaler, für Hägglingen 2 Viertel Kernen, für die andern Gemeinden je 1 Viertel Kernen jährlich. Die Besoldung des Amtmannes ennet der Reuß bestand in einer Beteiligung von 3 β auf 1 gl beim Anzeigen von Fall und Ehrschatz²⁷¹.

Die langsam unübersichtlich werdenden Verhältnisse gegen Ende des 17. Jhs um Lehengut und Streubesitz hatten diesen «Aufsichtsorganen» gerufen. Ihre kleinen Kompetenzen bewirkten zwar keine eigentliche Dezentralisation der Verwaltung. Immerhin dienten sie einer bessern Erfassung der Interessen des Klosters in den einzelnen Gemeinden.

Einen eigenen Verwaltungskreis mit eigener Abrechnung bildete der unter dem Begriff «Amt Zürich» zusammengefaßte Besitz der Erblehengüter in Niederurdorf, des Zehnten in Egetswil (Gemeinde Kloten) und Güterguthaben im Gebiete Zürichs. Seit wann diese Organisation datiert, ist nicht zu ermitteln. Die erste Nennung des zürcherischen Amtmanns geschieht 1526, ohne Namen²⁷². Soweit sie sich erfassen ließen aus ihren

²⁷⁰ Immer wieder muß von den Bauern die Leistung «schön suberer Frucht» gewünscht werden (Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 130 ff).

²⁷¹ StAA 4658.

²⁷² StAA 4281 (Hermetschwil).

Abrechnungen dem Kloster gegenüber, handelte es sich um Bürger der Stadt Zürich. Da die Tätigkeit nur in der Zeit der Zehntenverleihung, der Ernte, der Ablieferung und des Verkaufes die Leute beschäftigte, war dies nur ein Nebenamt²⁷³.

Im Frühling ritt der Ammann zur Zehntverleihung nach Egetswil. Vermutlich war wie andernorts der Zehnten an einen oder mehrere Bauern des Dorfes versteigert und verliehen worden, die nun für die verabredete Menge Getreide bei guter und bei schlechter Ernte gutzustehen hatten²⁷⁴. Nach der Versteigerung folgte das «Zehntmahl», das die Herrschaft den Bauern und dem Amtmann zu geben hatte. Bei der Ernte hatte der Amtmann wiederum zur Kontrolle anwesend zu sein. Einer der Bauern war danach bestimmt, den Zehnten bis zum Abtransport nach Zürich in seiner Scheune einzulagern. Ihm war auch die Pflicht überbunden, den Amtmann zu beherbergen²⁷⁵.

Das Getreide wurde von den Egetswiler Bauern nach Zürich zu Händen des Amtmanns geliefert, wie auch die Lehenleute aus Niederurdorf dazu verpflichtet waren²⁷⁶. Die Einlagerung in der Stadt war Sache des Amtmannes. Lange Zeit hatte er die relativ kleine Getreidemenge, die ein eigenes Lagerhaus nicht rechtfertigte, im Kornmeisteramt der Stadt eingelagert²⁷⁷. Auch andere Lagerhäuser wie der Wettingerhof neben dem Großmünster und die Scheunen des ehemaligen Klosters Oetenbach auf dem Sihlbühl wurden benützt. Um 1654 kam der Konvent in Hermetschwil mit den Mönchen von Einsiedeln überein, daß hinfort der Hermetschwiler Zehnten aus Egetswil in den Einsiedlerhof nach Zürich geliefert, dafür der Einsiedler Zehnten aus den Dörfern Sarmenstorf und Bettwil AG in gleicher Menge in den Speicher nach Hermetschwil gebracht werden sollte. Beide Klöster verköstigten gegenseitig die Überbringer des Getreides mit Suppe, Fleisch, «Räbwein» und Brot²⁷⁸.

Bevor diese Abmachung getroffen war, gehörte es zu des Ammanns Pflichten, das eingelagerte Getreide zu möglichst gutem Preis zu ver-

²⁷³ Vgl. die Berufsbezeichnungen (Liste der Amtleute).

²⁷⁴ Vgl. EICHENBERGER, *Zehnt in der Grafschaft Baden*, S. 90 ff.

²⁷⁵ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, 172/73 (StAA).

²⁷⁶ UBH 111, Lehenvertrag von 1548 mit Hs. Lips von Niederurdorf: Zinslieferung nach Zürich «zuo ires gotzhus amptmans sichern handen».

²⁷⁷ Extracte usw. III, S. 173 und Jahrrechnungen d. zh Amtleute, StAA 4794, auch die folgenden Angaben.

²⁷⁸ Extracte usw. III, S. 179.

kaufen²⁷⁹. Daneben war es auch seine Aufgabe, die Frauen – besonders noch vor der Klosterreform – während ihrer Einkäufe in der Stadt zu verköstigen, ebenso die Boten und Knechte der Frauen. Er tätigte auch Einkäufe für den Konvent und die einzelnen Frauen. Dies alles ging zu Lasten des Erlöses aus dem Getreide, der um die 300 ₤ (im 16. Jh) stand. Im Frühsommer nach dem letzten Verkauf von Getreide begab sich der Amtmann nach Hermetschwil, wo er den Frauen die Abrechnung zur Genehmigung überreichte.

Auf Grund von Veruntreuungen der Amtleute hob 1689 Äbtissin Brunner die Zürcher Amtmannschaft auf. Die Rechnungen wurden bis 1693 von Landschreiber Schneeberger von Weiningen weitergeführt²⁸⁰. Danach fehlen Abrechnungen gänzlich. Dennoch mußte das Amt wiederum – vielleicht in anderer Form – eingeführt worden sein. Bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode blieb die Abmachung mit dem Kloster Einsiedeln bestehen. Sie war nur einmal, 1770, in Frage gestellt, als sich das Kloster Einsiedeln über die Lieferung von «unsubern und schlechten Früchten (Getreide)» beklagte und den Vertrag rückgängig machen wollte²⁸¹.

4. Zusammensetzung der Abgaben

Bei der Betrachtung der Abgaben in den Notizen des *Necrologiums* – *census huius cenobii* vom Anfang des 13. Jhs – und noch im spätern *Urbar I*, also aus Berichten des 13./14. Jhs sowie aus den Angaben der *Acta Murensia* über Zinsleistungen des 12. Jhs läßt sich eine gesteuerte Abgabewirtschaft der Klöster erkennen. Die *Acta Murensia* weisen deutlich eine Vierteilung in der Anlage der Abgaben auf: Größte Wichtigkeit war dem Besitz in der Zone des Getreidebaus zubemessen, Güter besaß Muri im Weinbau- und Viehzuchtgebiet für Wein- und Milchproduktezinse, nahe beim Kloster und von diesem bewirtschaftet lag der Eigenhof, der Frischmilch, Frischfleisch, Gemüse und Obst produzierte. Dies entsprach der mittelalterlichen Selbstversorgung der Klöster und läßt sich für alle Klosterwirtschaften unserer Gebiete feststellen.

²⁷⁹ Dazu vor allem die Jahrrechnungen des Amtes Zürich aus dem 16. Jh, in StAA 4565 vorne.

²⁸⁰ *Extracte* usw. III, S. 170.

²⁸¹ StAA 4854, es wird der Ammann des Amtes Zürich, Vogel, genannt als Verhandlungspartner zwischen der Bauernsamer von Egetswil und dem Kloster Einsiedeln.

Der aufkommende Handel, dessen Basen die neugegründeten Städte mit ihren sichern Marktplätzen waren, erleichterte die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Getreide produzierenden Klöstern des Mittelandes und den nun auf Fremdwaren spezialisierten Städten. Je leichter Weine, Milchprodukte, auch Gewürze, Tuche, Eisenwaren auf den nahegelegenen Märkten der Städte zu haben waren, um so kostspieliger hoben sich die weit entfernt liegenden Zentren der Selbstversorgung des Einzelklosters davon ab²⁸². Deshalb auch wurden im Laufe des 13. Jhs die Weinbaugebiete des Klosters Muri im Elsaß und Breisgau und die Alpwirtschaft in der Innerschweiz abgestoßen²⁸³. Die Zeit der Selbstversorgung wurde von der «arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft» abgelöst²⁸⁴.

Erhalten blieben die Eigenhöfe, in Muri wie später in Hermetschwil²⁸⁵, und der Zweig der Getreideproduktion. Dieser Zweig war größten- und leistungsmäßig am meisten ausgebaut, war doch die Hauptnahrung des mittelalterlichen Menschen vor allem Brot und Mus, und diente das Getreide doch als Handelsware zum Erwerb aller nicht im Kloster hergestellten Artikel. Die Häufung der Getreide produzierenden Höfe der Klöster Muri und Hermetschwil im Gebiet der Freien Ämter erhärtet nur die Bedeutung dieses Getreidelandes²⁸⁶; daß daneben auch Getreideabgaben aus andern Gegenden wie dem Luzerner und Zürcher Gebiet²⁸⁷ eine relativ breite Anlage des Besitzes ergaben, die eine Kontrolle erschwerte, mochte zur Sicherung des Einkommens gegen Mißernten aus Unwetter und Kriegsläufen, die das Einzelgebiet heimsuchen konnten, gedacht sein.

Wie aus den Zinsangaben des Frauenklosters vom Anfang des 13. Jhs hervorgeht, leisten auch die auf Getreide ausgerichteten Höfe noch Zinse verschiedener Art. Diese speziellen Abgaben verschwinden nun im Laufe des 14./15. Jhs immer mehr: So die Nüsse, die zur Herstellung des so ge-

²⁸² H. AMMANN, Die Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters (*Festschrift Otto Mittler, Argovia* 72 [1960] 102 ff).

²⁸³ E. BÜRGISSER, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden (*Festgabe Hs. Nabholz*, 1944, S. 121 ff) / H. AMMANN, Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter, S. 47.

²⁸⁴ W. ABEL, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jh.*, S. 12 ff.

²⁸⁵ Vgl. die Bedeutung der Eigenhöfe und Milchproduktion für die Klöster im Jura, RENNEFAHRT, *Die Allmend im Berner Jura*, S. 12/13, siehe Kap. II, Eigenbetrieb.

²⁸⁶ HEUBERGER, *Die Bedeutung des Getreidebaus im Aargau*, allg.

²⁸⁷ Siehe Karte KIEMS über den Güterbesitz des Klosters Muri zZ der AM, qsc III.

nannten «Boumöls» gedient hatten²⁸⁸, die Pfefferabgaben²⁸⁹, Fleischlieferungen in Form von lebenden Schweinen²⁹⁰, Schweinsschinken²⁹¹, Milchprodukte wie der Zieger²⁹², Fische²⁹³, Wein²⁹⁴, Materialienlieferungen wie Leinen²⁹⁵, Hufeisen²⁹⁶ und Faseltierabgaben²⁹⁷ wie der Widder zu Scherz²⁹⁸. Schon Urbar I scheint eine Art Zinsbereinigung hinter sich gehabt zu haben. Etliche Abgabenarten wie Hufeisen, Schweinsschinken und Bohnen erscheinen nicht mehr. Auch die Tierzinse wie die «huob-, hof- und mülischwin» nehmen ab, indem sie auch in Geldwert geleistet werden konnten. Der einmal festgesetzte Geldbetrag aber stand mit der Geldentwertung bald unter dem Kaufwert des Tieres, so daß von den Lehenleuten verständlicherweise die Leistung des Geldbetrages vorgezogen wurde. Anders dagegen stand es mit der Hühnerabgabe (auch der Eierzinse), die als Vogt- oder Gerichtshühner²⁹⁹ Zeichen der Rechtsamen über die Hofstatt, die sie leisten mußte, waren. Mit der Vermehrung der Hofstätten im 17. Jh und der Erwerbung von Vogtrechten und -steuern in Hägglingen, Hermetschwil/Staffeln, Rottenschwil und Eggenwil erfahren so auch die Hühnerabgaben eine Steigerung, was aus unserer Tabelle hervorgehen wird:

Tabelle 2

	Schweine	Widder	Hühner	Eier	Fische
Anf. 14. Jh	14*	1*	25	400	38
1382	(16) 1*	(1)	35	400?	740
1457	(10) 6	(1)	20½	475	—
1582	△	—	36	582	—
1700	△	—	80½	812½	—
1788	△	—	88	812½	—

* ablösbar () vermutliche Geldleistung △ Geldleistung

²⁸⁸ Künten (UBH 2, Urbar I und II).

²⁸⁹ Bremgarten (bleibt erhalten).

²⁹⁰ Siehe Tabelle 2.

²⁹¹ scapula (Zufikon), carnes (Widen)
UBH 2.

²⁹² Zufikon, UBH 25.

²⁹³ Siehe oben S. 105.

²⁹⁴ Hermetschwil (Urbar I).

²⁹⁵ Abgabe der Huben in Hermetschwil/
Staffeln nur bis zu Urbar II.

²⁹⁶ sedecim ferramenta – Wohlen
UBH 2.

²⁹⁷ Zuchttier.

²⁹⁸ Mit dem Verkauf des Hofes
(anf. 16. Jh?) fällt der Widder dahin.

²⁹⁹ Siehe S. 304.

Im Laufe des 13./14. Jhs wurden in vermehrtem Maße die Getreideabgaben wichtig. Sie waren zum Handelsartikel geworden. Die Möglichkeit, das Korn oder den Haber auf dem Markt in Bremgarten³⁰⁰, auch in Zürich verkaufen zu können und Wein, Spezereien und Fische frisch, nach eigener Auswahl und Bedürfnis dafür einzuhandeln, mochte den steigenden Ansprüchen mehr zugesagt haben. Daß der Getreideverkauf für das Kloster eine große Bedeutung hatte, zeigt schon, daß der Ammann (Uli Gwinder?) 1428 eines illegalen Kornhandels in Zürich überführt werden mußte³⁰¹.

Auch die Getreidesorten erfuhren im Laufe unserer Untersuchungszeit eine Veränderung, die aber schon vor 1300 eingesetzt hatte. Hauptanbau im Freiamt war laut *Acta Murensia* im 12. Jh Dinkel und Haber³⁰² gewesen. Der Roggen scheint erst später wieder bei uns angebaut worden zu sein³⁰³. Roggenzinse treten im Freiamt und Reußtal als spätere Belastung des Bodens, bei Spätrodungen wie in Lüppliswald und Birchi-berg, als Abgabe von Neureutenen, von einzeln gepachteten Äckern auf. Der Konsum des Klosters mußte auf Korn und Haber ausgerichtet

³⁰⁰ UBH 36: Das Hofrecht des Klosters nennt den Wochenmarkt zu Bremgarten, wie der Grundherr, das Kloster, laut Öffnung ebenfalls das Recht besaß, in seinen Grenzen einen Wochenmarkt abzuhalten, vgl. BÜRGISSER, *Bremgarten*, S. 149 ff.

³⁰¹ W. SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, I, S. 495.

³⁰² Dinkel (auch Spelz [spelta] Korn, Väsén), die unentspelzte Winterfrucht; Kernen, der entspelzte Dinkel; Haber: Sommerfrucht (VOLKART, *Dreifelderwirtschaft*, S. 377).

³⁰³ Eine Untersuchung des Roggenbaus allg. steht noch aus. Die Frage wäre interessant, da sie Licht auf die Besiedlungsgeschichte des Landes vom Standpunkt des Landanbauswürfe. Kurz sei hier gesagt, daß der in den AM beschriebene Anbau von Dinkel und Haber (Abgaben der Huben bestanden in 4 Malter Dinkel und 6 Malter Haber) Zeichen eines jüngern Anbaugbietes sein dürfte. Dazu gehören die unter murianischer Verwaltung stehenden Gebiete des ganzen Obern Freiamtes, auch Hermetschwil, das ja unter die von Muri aus betriebenen Kolonien zu zählen ist (S. 201 ff). Nicht zu diesen Gebieten zu zählen sind die Orte, die nicht von Anfang an unter murianischer Verwaltung standen; ihr Anbauprogramm mußte vorwiegend Roggen (Roggen und Haber) gewesen sein. Da es sich um alte Höfe und Siedlungen handelt (Boswil, Hof des Fraumünsters, 9. Jh in: J. J. SIEGRIST, *Boswil im MA*; Wohlen, was zu untersuchen noch offensteht; Waltenschwil desgleichen) dürfte allgemein der Roggenanbau dem Dinkelanbau vorgegangen sein. Dazu zum Vergleich dürfte die Karte der Getreideeinnahmen des Klosters Königsfelden (LÜTHI) hinzugezogen werden. Die Haupteingänge aus dem Eigenamt, einem erwiesenermaßen alten Siedlungsgebiet, bestanden in Haber und Roggen. Ob diese alte Roggenanbautradition auf den Anbau der gallo-römischen Siedler zurückzuführen wäre?

gewesen sein, wobei das Korn (Kernen) vor allem zu Brot backen, während der Haber als Mus gegessen wurde.

Über die Zeit des 13.–15. Jhs hinweg mußte sich der Speisezettel sehr zu Ungunsten des Habermuses verändert haben. Das Habermus entsprach vermutlich immer weniger mehr dem sich verfeinernden Geschmack. Leider ist die Quellenlage bis zum 17. Jh für unsern Konventhaushalt schlecht. Die Jahrrechnungen des 17. Jhs stellen uns dann vor die Tatsache, daß einem Haberverbrauch für Konvent und Eigenbetrieb von 196 kg im Jahr ein Verbrauch von 10272 kg Kernen, zusätzlichen 390 kg Korn für den Eigenbetrieb und 3564 kg Roggen gegenüberstand³⁰⁴. Daneben wurden allerdings für die Tierzucht (Pferde und Schweine) 4900 und mehr kg Haber verbraucht. Dem kleinen Interesse an Haber lag nicht nur der Wandel der kultivierten Küche zugrunde. Da das Getreide vermehrt als Handelsware eingesetzt wurde, mußte der Konvent vor allem sich auf möglichst wertvolle Getreideabgaben konzentrieren. Verglichen mit den Haberabgaben galt der Roggen fast dreimal, der Kernen (der entspelzte Dinkel) viermal soviel auf dem Markt³⁰⁵. Dieser Neuausrichtung entspricht nun in der Übersicht ganz die Entwicklung des Abgabewesens:

Tabelle 3

	Dinkel kg		Haber kg	Roggen kg	Fasmus kg	Quelle kg
	unent- spelzt	ent- spelzt				
Anf. 14. Jh	3120	13020	8428	2310	264	Urbar I
1382	3120	17990	8428	2046	396	Urbar II
1457	2184	16590	6076	2970	297	Urbar IV
1582	2165	21560	5586	2244	198	StAA 4571
1700	2223	22750	5684	2046	198	StAA 4600
1788	2223	23030	5684	2046	198	StAA 4630

(Umrechnung der Hohlmaße in Kilogramm siehe Anhang 1)

³⁰⁴ Zahlen aus der Jahrrechnung von 1608/09, siehe unten S. 176.

³⁰⁵ 4 Viertel Kernen = 6 Viertel Roggen = 10 Viertel Dinkel = 16 Viertel Haber.

Wie Tabelle 3 weist, konnten sich trotz der meist fixiert auf den Lehengütern liegenden Zinse die Abgaben in dem Maße zugunsten des hochwertigen Kernen (Dinkel, entspelzt) verändern. Dies deshalb, weil bei Neukäufen das Kloster auf Kernenabgaben tendierte, wie in Dintikon (1411: 5 Mütt Kernen), Niederwil (Ende 14. Jh: 9 Mütt Kernen), Husen (Ende 14. Jh: 6 Mütt Kernen), Aristau (10 Mütt Kernen, 4 Malter Haber) usw. Kam es in die Lage, einen neuen Zins aufzustellen, verlangte es Kernen (Mühle Bremgarten: 28 Mütt Kernen, usw.).

Daß der Roggen dagegen nicht höher vertreten ist, mag verwundern, da dieses Verhältnis nicht dem des wirklichen Anbaus auf den Bauernhöfen entspricht³⁰⁶.

Wie aus dem Beispiel Hermetschwil/Staffeln³⁰⁷ zu erkennen ist, hatte im Laufe des 12./13. Jhs eine Umwandlung der Abgabenwirtschaft eingesetzt. Verschiedene Abgaben wurden nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form, sondern mit einem Geldzins geleistet, dies betraf vor allem Dienstleistungen, wie Weinfuhren und Tagwen³⁰⁸. Aber auch die Tierzinse waren davon betroffen; die Hofstattzinse in Bremgarten, die ja erst mit der Gründung der Stadt nach 1200 langsam an Zahl zuzunehmen begonnen hatten, sind überhaupt in keiner andern Form als der eines Geldzinses bekannt. Wie die Zinsnotizen im Necrologium vom Anfang des 13. Jhs zeigen, waren in vielen Dörfern keine Naturalzinsen, sondern Geldabgaben geleistet worden. Die Umwandlung in Geldzinse hatte zu dem Zeitpunkt vermutlich der beweglicher werdenden Klosterwirtschaft entsprochen. Der Nachteil der Geldzinse lag vor allem in der allgemeinen Geldentwertung³⁰⁹. Da die Zinsen fixiert und die Bauern nur sehr schwer von ihren Verträgen zu bringen waren, besonders wenn dies nicht zu ihren Gunsten war, sank die Bedeutung der Geldzinse innerhalb kürzerer Zeit. Das Kloster mußte dies schon früh erkannt haben. Aus diesem Grund war es besorgt, keine weiteren «ewigen» Geldzinse mehr zu kaufen oder festzusetzen.

Dagegen mußte es wohl oder übel die alten, fixierten, «ewigen» Geldabgaben aus dem 14. Jh weiterhin in ihrer Bedeutungslosigkeit einziehen, so aus Büblikon 2 Plapparte (= 4 β), aus Othmarsingen 5 β, aus Berikon 4 β usw. Deutlich tritt die Geldentwertung beim «schwyngelt» zutage.

³⁰⁶ Siehe unten S. 239 ff, Tabelle 23.

³⁰⁷ Ebenda.

³⁰⁸ Frondienste.

³⁰⁹ W. ABEL, *dt. Landwirtschaft*, Kap. III.

War zu Anfang des 14. Jhs der Wert eines Hubschweines auf 5 β 4 9 gestanden, stand er 1617 zB auf 173 β, geleistet wurden aber immer noch die fixierten 5 β 4 9, die nurmehr rund 3% des wirklichen Wertes ausmachten³¹⁰.

Im Gegensatz zu diesen «ewigen» Geldzinsen standen die ablösbaren, die kurzfristigen Darlehen des Klosters mit einem Zinsfuß von 5%, die ihren Wert behielten. War der Ausdehnung der Bodenzinse im 17./18. Jh mit dem Güterkaufverbot der Eidgenossen ein Riegel geschoben, so blieb nur noch der Weg über die Zinse aus Darlehen, die dem Kloster die Ausdehnung seines jährlichen Einkommens ermöglichten, wie wir in Kapitel III dartun werden.

5. Die Anstrengungen des Klosters zur Erhaltung des Güterbesitzes

Die Erhaltung des Besitzes (Grund- und Streubesitz) mußte eine der hauptsächlichsten Verpflichtungen der Frauen gegenüber Muri bei der Übernahme der eigenen Verwaltung gewesen sein, hatte doch die Hauptverantwortliche, die Meisterin/Äbtissin, bei der Wahl ihrem Obern die Erhaltung des Besitzes mit Eid zu versprechen. Wie die einzelnen Fragen um den Güterbesitz in den verschiedenen Zeiten von den Frauen gelöst wurden, werden wir nun darzulegen haben.

a) Die bäuerlichen Leiheverhältnisse des 14. Jhs bis 1798

Grundlage der Güterwirtschaft bildete das Leihewesen³¹¹. Nur so wurde es möglich, den weitverstreuten Besitz in Bebauung zu unterhalten. Fehlten die Lehenbauern, so verödeten die Güter und fielen die Abgaben dahin. Die Erhaltung des Güterbesitzes stieg und fiel mit den Lehenleuten. Instrument zur rechtlichen Festsetzung von Forderung und Leistung auf seiten des Lehenherrs und des Lehentragers war der Lehenvertrag, auf dessen Verbriefung der Lehenherr drang³¹². In Urbar I

³¹⁰ Jahrrechnung von 1617, StAA 4565.

³¹¹ Da in den Quellen mit Selbstverständlichkeit die Begriffe «Lehen», «Lehenmann» usw. erscheinen, werden wir sie ebenfalls benützen; daß es sich dabei nur um die bäuerliche Leihe handelt, geht ja auch aus dem Text hervor.

³¹² Dazu siehe KIRCHNER, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft, in Bayern, Landflucht und bäuerliches Erbrecht, 1956.

treffen wir auf zwei Formen des Lehens: 1. das Erblehen, das durch Vertrag des Bauern und dessen Nachkommen erbliches Lehen war, was dem Bauern den Vorteil der Sicherung des Hofes für sich und seine Nachkommen bot, dem Lehenherrn aber eine bessere Pflege des Hofes garantierte. 2. das Hand- oder Schupflehen, die ältere Form des Lehens; eine zeitlich begrenzte Leihe gab dem Lehenherrn die Möglichkeit, dem Bauern das Gut nach Ablauf der abgemachten Frist zu entziehen und es mit eigenen Knechten und Mägden zu bebauen oder anderwärts zu verpachten. Diese freiere Verfügungsmöglichkeit über das Lehen prägte den in Urbar I angewandten Ausdruck «des gotzhus *eigen*», im Gegensatz zum Erblehen «des mannes *erb*».³¹³ Das Verhältnis von Erb- und Handlehenhöfen in Urbar I stand mit ungefähr 140 Bauernbetrieben unterschiedlicher Größe auf 99 Erblehen und 41 Handlehen. Dabei hatte das Kloster besonders kleine, unwichtige Güter zu Erblehen ausgegeben. Große Einzelhöfe, wie die Höfe Heinenrüti, Hiltenschwil, den Frauenhof in Wohlen, den Meier- und Schrakhof zu Eggenwil, den Niederwilerhof, hatte es in engem Verhältnis noch «zu *eigen*» an sich gebunden.

Im Verlaufe des 14. Jhs veränderten sich diese Verhältnisse. Die Pestkatastrophe von 1348/1350 brachte eine Entvölkerung der Landgebiete, die sich nach unsern Quellen zu urteilen vor allem im 15. Jh auswirkte³¹⁴. Höfe, deren Bodenverhältnisse ungünstig waren, wurden verlassen, so auch wenn die Lehenbedingungen dem Bauern zu hart schienen. Glücklicherweise sind aus dem 15. Jh noch wenige Lehenrödel³¹⁵ des Klosters überliefert, anhand derer wir die Maßnahmen des Klosters zur Steuerung der Landflucht seiner Lehenleute feststellen können.

Dachelsen, von dem Äbtissin Anna Brunner vermutet³¹⁶, daß es möglicherweise unter den Plünderungen der Eidgenossen im Zürichkrieg gelitten hätte, wird 1446 mit einem Handlehenvertrag erwähnt. Dem

³¹³ Da in unserm Fall ein «Kampf» der Bauern um Erblichkeit ihrer Höfe nicht aus den Quellen hervorgeht, weisen wir auf die Ausführungen bei KIRCHNER, der den Weg vom gewöhnlichen, befristeten Lehen zum Erblehen schildert, was auch für unser Gebiet Geltung haben kann.

³¹⁴ KIRCHNER, Spätmittelalterliche Klostergrundherrschaft: «absoluter Mangel an Bauleuten» im 15. Jh besonders; vgl. auch die Übersicht über die Wüstungen des 14./15. Jhs bei ABEL; siehe auch HANS KLÄUI, Wüstungsforschung im Kanton Zürich, *Zürcher Chronik*, Nr. 2, 1955.

³¹⁵ StAA 4547, Lehenbuch I von 1446–1489, Zusammenfassung verschiedener alter Rödel.

³¹⁶ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 121.

«jungen Tangel» von Benzenschwil wird der Oberhof mit denkbar günstigen Bedingungen verliehen. «Wir hand im gestellt 2 rinder nach landtz recht und kostent 16 gl und ein ort³¹⁷ und sönd im geben 3 malter korns und 2 malter haber, daß er den hof sol geseit lassen ligen nach landzrecht»,³¹⁸ Das heißt also, daß dem jungen Bauern – um ihm einen Anfang im vermutlich heruntergekommenen Betrieb zu ermöglichen – ein halbes Gespann Ochsen, deren Preis im Handel 16 ¼ gl ausmachte, zur Verfügung gestellt wurde. Für das erste Jahr ward ihm das Saatgut: Korn und Haber gegeben. Zusätzlich wurden ihm auch die Zinsen stark reduziert und sollten erst im Laufe dreier Jahre sukzessive gesteigert werden bis zum alten Lehenzins. Ein Darlehen, das ihm die Frauen gaben, belief sich auf 15 ½ gl und 2 Plappart: «als lang wir wellend und nüt fürer». 1451 lief auch prompt die Einzahlung von 20 gl ein³¹⁹.

Diesem überaus günstigen Lehenvertrag folgte ein zweiter, ähnlicher, der den Niederhof in Dachelsen betraf. Diesmal hatte das Kloster kein Glück, trotz der guten Bedingungen trat der Lehenbauer schon zwei Jahre später von seinem Lehen zurück.

In beiden Fällen haben wir vom Kloster aus gesehen Verträge, die dem Bauern in jeder Hinsicht den Anfang erleichtern sollten. Daß die Leute dennoch nicht lange auf ihren Höfen blieben, weisen die Verträge, die dem Lehnbauern vorschrieben, wie er seinen Hof zu verlassen habe. Er soll nämlich das Gut «nach lantzrecht lassen ligen»,³²⁰ «und wen er oder sin erben von dem hof gangent, so sullent si abgan mit verbundem sack und sol hōw (Heu) und strow (Stroh) uff dem hoff beliben».³²¹ Nähere Ausführungen gibt der Vertrag für den Seengerhof in Walteneschwil, wo der Lehenbauer beim Verlassen «acht jurten erten (ackern) uf dem hofbrachen (auf dem brachliegenden Acker) und was uf dem hof geseit (gesät) ist, das sol er schniden und so des iars den zins gen und sol mit hōw und strow abfaren, aber den bu (Mist) sol er uf dem hof lassen». Der Hof mußte in geordnetem Zustand, für die neue Aussaat vorbereitet, verlassen werden.

Merkmal dieser Unstände, die die Bauern ergriffen hatte, waren auch

³¹⁷ 1 ort = ¼ gl.

³¹⁸ StAA 4547, 23.

³¹⁹ 15 ½ gl und 4 ½ gl Zins, was einem einfachen Zins von 5 % für die 6 Jahre (1446–1451) entsprach.

³²⁰ StAA 4547, 34.

³²¹ Ebenda fol. 38 (1452, Eggenwil).

die in überwiegender Zahl ausgestellten Handlehenverträge, die manchmal nur für ein Jahr, zwei, höchstens drei Jahre das Lehen einem Bauern überbanden, wie rasch hintereinanderfolgende Verträge weisen³²². Ihr Merkmal ist die Bedingung, daß der Lehenmann für den Vertrag Bürgen «für zins und unbu (Vernachlässigung)» stelle, zur mehrern Deckung der Interessen des Klosters im Falle von Mißernten oder Mißwirtschaft³²³. Die Zahl der Bürgen schwankt zwischen 1 und 3; sie rekrutieren sich meist aus Verwandten oder Gemeindegossen des Lehenmannes.

Was wir schon bei der Verleihung der Höfe in Dachelsen angetroffen haben, findet sich auch verstreut im übrigen Lehenbesitz: Zinsreduktionen sollten die Lehen annehmbarer machen. Oft – so ist zu vermuten – mußten die Häuser in schlechtem Zustand gewesen sein, wie in Eggenwil, wo sich das Kloster verpflichten mußte, vor Einzug des Lehenmannes die «hüsser» in Stand zu stellen³²⁴, oder ebenfalls in Eggenwil, dem Lehenbauern eine Reduktion des Zinses um 6 Mütt Kernen zugestand, daß er – auf der vermutlich verödeten Hofstatt – ein «huß und schür» bauen konnte³²⁵. Vermutlich waren aber auch die Böden in schlechtem Zustand, so daß es den Bebauern gar nicht gelingen mochte, denselben Zins wie zu guten Zeiten herauszuwirtschaften.

Die Zinsreduktionen waren nicht nach einheitlichem Muster vorgenommen. In Fischbach wurde dem Lehenbauer für 2 Jahre (1451–1453) die Hälfte des Zinses erlassen, das Michelgütli in Hermetschwil erhielt 1481 eine Zinsreduktion von einem Mütt Kernen für 10 Jahre, der Frauenhof in Wohlen von einem Viertel Kernen «für eweklich», in Eggenwil sollte der Zins während 6 Jahren langsam bis zur vollen Abgabe gesteigert werden, in Urdorf wurde dem Lehenbauern die ersten 2 Jahre der Zins ganz erlassen, im 3. Jahr leistete er den halben, im 4. Jahre endlich den ganzen³²⁶. Zinsreduktionen ließen das Kloster aber auch Abgaben soweit verlieren, daß der Besitz des Gutes dem Kloster fast nichts mehr einbrachte, wie beim Tenwilegut in Husen (Gemeinde Lunkhofen), das von anfangs 14. Jh bis 1457 10³/₄ Stuck einbüßte und vermut-

³²² Fischbach 1451 (StAA 4547,7), Waltenschwil 1446, 1481, 1482, 1483 usw. (ebenda fol. 9 v/14), Niederwil 1483 (fol. 9 v), Bettwil 1480 (fol. 14), Oberwil 1461, 1479 (fol. 25), Eggenwil 1450, 1451 (fol. 35) u. a. a.

³²³ Quelle: obige Verträge.

³²⁴ StAA 4547, 37 (1446).

³²⁵ UBH 42.

³²⁶ StAA 4547, 7/12/13/35/37.

lich der mindern Rendite wegen anfangs des 16. Jhs dem Spital zu Bremgarten verkauft wurde³²⁷.

Bei all diesen Lehenverträgen stand das ausdrückliche Verbot der Güterteilung. Nicht erwähnt wird dies bei den zahlenmäßig weit geringer vertretenen Erblehen, die zudem oft fast nicht als solche erkennbar sind. 1448 wurde der «junge Tangel» in Dachelsen mit beiden Höfen (Ober- und Niederhof) beliehen, da für den Niederhof einfach kein Lehenmann, der blieb, gefunden werden konnte. Er erhielt laut Vertrag das Recht, seinen Anspruch (auf den Hof) zu verkaufen³²⁸. Die «Besserung», der Preis für die «Verbesserung» des Hofes über den Zins hinaus, der schon bald die Natur eines Kaufpreises für den Hof annahm, tritt uns hier zum erstenmal in einem Lehenvertrag entgegen. Die Übernahme eines Erblehens bedingte also ein gewisses Barvermögen³²⁹. Das 15. Jh sah aber noch nicht die leichte Möglichkeit der Geldaufnahme. Dies mochte nun ein Hinderungsgrund für die häufigere Ausleihung der Güter zu Erblehenbedingungen gewesen sein, war doch für den Lehenherrscher das Erblehen eine Sicherung gegen das drohende Wüstliegen der Güter, für den Bauern aber mochte ein Hof, der kontinuierlich bebaut wurde, ertragreicher sein. Vom Lehenherrscher aus lassen sich verschiedene Anstrengungen, die Höfe als Erbe auszugeben, erkennen. Dem Bauern Oswald in Hermetzschwil wurde das Michelgütli als Erblehen gegeben, daß «er die hûser und das gütli in uren sol haben nach lantz und nach lechenrecht» mit einer Zinsreduktion von 1 Mütt Kernen für 10 Jahre³³⁰. Als Nachtrag des 14. Jhs zur «hofstatt ze obren Zuffikon» steht in Urbar II: «get im ein viertel (vom Zins) ab von des ûköffens (Aufkaufens) wegen, das wir dem Henslin Kôren die hofstatt ze kôffen gâbent». Solche Zinsreduktionen, die wegen Übernahme eines Erblehens zugestanden wurden, lassen sich auch aus Wohlen und Eggenwil belegen³³¹.

Zusammenfassend scheint aus dieser Übersicht hervorzugehen, daß die Nachfrage nach Lehengütern in der Zeit unserer Quellen im 15. Jh

³²⁷ Archiv Bremgarten, Perg. Urk. Nr. 893: Der Hof taucht hier 1585 im Besitz des Spitals auf.

³²⁸ StAA 4547, 23 v: Daß die Verhältnisse später nicht mehr eindeutig waren, weist die Anfrage von Heinrich Gut, Lehenbauer des Klosters im Jahre 1539, ob der Hof ein Erb- oder Handlehen sei. Der Entscheid des Klosters nach Konsultation von Büchern und Urbaren lautete auf ein Erblehen (UBH 105).

³²⁹ Zum Beispiel «Oberwilerhöfli»: 15 gl (StAA 4547, 25).

³³⁰ Ebenda, fol. 12.

³³¹ Ebenda, fol. 13/33 v/34 (1448).

geringer war als das Angebot, daß demzufolge der Lehenherr, das Kloster, die Lehenbedingungen nach Möglichkeit annehmbar gestalten mußte, um seine Güter überhaupt besetzt zu sehen. Dies geschah durch Zinsreduktionen, Stellung von Saatgut und Pflugtieren, Anleihe von Geld zu Zins, die Möglichkeit eines freien Wegzuges zu nicht allzu drückenden Bedingungen. Was hier weniger hervorgeht, aber auch vom Kloster praktiziert wurde³³², war die Zusammenlegung von kleinen Gütern zur rationellern Bearbeitung des Landes.

Das 16. Jh läßt nun wiederum aus den Lehenverträgen die sich langsam ändernde Situation ersehen. Noch zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jhs finden sich einzelne Beispiele, die noch auf vernachlässigte Höfe schließen lassen, wie der Lehenvertrag mit dem Trager des Stegerhofs in Rottenschwil, der 1511 «hus, spicher und schür beßren [soll] und was nottürftig syge».³³³ Dagegen finden sich keine Zinsreduktionen mehr, Geldanleihen, Stellung von Saatgut u.a.a. sind unbekannt geworden. Die Sonderbestimmungen über Wegzug von den Lehen fehlen, Bürgen erscheinen selten mehr. Dies zeigt uns, daß der Mangel an Lehenleuten durch die Bevölkerungsvermehrung, die endlich die seit der Mitte des 14. Jhs währende Konstanz überwunden hatte³³⁴, behoben war. Folge davon war das Ansteigen der Erblehenverträge. Höfe wie der Frauenhof zu Wohlen, der Zwinghof (Schrakhof) und der Meierhof zu Eggenwil, der Großhof zu Niederwil werden nun in der zweiten Hälfte des 16. Jhs zu Erblehenhöfen³³⁵. Im 17. Jh erst wurde das Handlehen zur seltenen Ausnahme. Es war dann entweder ein Zeichen der von den Frauen gewünschten engen Verbindung mit dem Kloster und dessen Eigenbetrieb, wie in Hermetschwil die Klostermühle und in Staffeln der «Lehenhof uff Stafflen», der 1660 aus der Kapazität des Eigenbetriebes genommen, zusammen mit der Mühle zu Zeiten in eigener Regie betrieben wurde, oder dann waren es Lehen, die durch Mißwirtschaft dem Erblehenbauern entzogen und vorübergehend zu Handlehenbedingungen verpachtet wurden, wie Ende der 1570er Jahre die Mühle in Bremgarten³³⁶.

³³² Siehe unten S. 254.

³³³ StAA 4548 (Lehenbuch II).

³³⁴ ABEL, *dt. Landwirtschaft*, S. 138 ff.

³³⁵ Wohlen 1583 (UBH 161), Eggenwil 1584/1600 (UBH 164/187), Niederwil 1590 (UBH 174).

³³⁶ Siehe Eigenbetrieb, S. 148 ff, und A.-M. DUBLER, Die Innere Mühle zu Bremgarten, *Unsere Heimat*, 1968.

Die Erblehen mochten vorerst in der Administration des Besitzes eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung bedeutet haben. Aber dadurch, daß die einzelnen Bauernfamilien über Jahrzehnte, oft über Generationen hinweg auf demselben Hof saßen, ihn als «ihren» Hof betrachteten, erschienen neue Probleme, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jhs unter Meisterin vom Grütth zu zeigen begannen. Als ernstes Problem für den Bestand und die Erhaltung des Güterbesitzes überhaupt wirkte sich die Tendenz der Bauernleute aus, ihre Lehenhöfe nicht nur unter ihre Erben, sondern auch unter Genossen³³⁷ aufzuteilen und daraus Profit zu schlagen.

b) Die Hofteilungen

Die ersten Nachfragen von bäuerlicher Seite um Teilung ihrer Höfe in unserm Untersuchungsgebiet dürften in die zweite Hälfte des 16. Jhs zurückgehen. Es handelte sich um Erbteilungen³³⁸, aber auch Abtretungen von Hofteilen an Verwandte oder anderweitige Interessenten. Die Krisenzeit der wüstliegenden Höfe lag noch nicht allzu weit zurück, weshalb die Teilung gegenüber dem Kloster noch motiviert werden konnte mit «zur erbesserung und mehrer erbuwung der güoteren»,³³⁹ besonders auch, da es sich in gewissen Fällen um erst in der Krisenzeit zusammengelegte Güter handelte, wie die Höfe zu Dachelsen, die von 1448 bis 1593 einen Großhof gebildet hatten. Die fortschreitende Bevölkerungsvermehrung aber rief weitem Teilungen.

Der Pferdefuß solcher Hofteilungen mußte schon früh erkannt worden sein. Schon in den Verträgen der Großhöfe aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs wurde die Teilungsmöglichkeit eingeschränkt. So mußten die Brüder Weber auf dem Frauenhof zu Wohlen 1583 die Verpflichtung eingehen, den Hof ohne des Klosters Willen «witer nit dann zun zwen theil [zu] zertheilen». ³⁴⁰ Auf dem Lipsenhof zu Niederurdorf durfte mit Bewilligung von Meisterin Meliora eine zweite Hofstätte geschaffen werden, doch mußten 1554 die Lehenleute vertraglich darauf eingehen, daß der Hof dennoch «ein unzertheilter hof heißen, syn und blyben» sollte³⁴¹. Auch der Lehenbauer Stäli auf dem Zwinghof in Eggenwil

³³⁷ Über den Begriff, siehe unten S. 203 ff.

³³⁸ Siehe unten S. 255 ff.

³³⁹ Extracte der Stiftung und Rechtsamen (III), S. 127.

³⁴⁰ UBH 161.

³⁴¹ UBH 113.

mußte 1584 einwilligen, daß der Hof höchstens «in zween glych theil zertheilt» werden dürfte³⁴². Zudem brachte das Kloster die Formel in die Verträge, daß aus den Höfen heraus nichts verkauft, vertauscht oder verliehen werden dürfte ohne des Klosters Erlaubnis³⁴³. Doch bald wurde auch von dieser Formel Gebrauch gemacht. In den Jahren 1559/60 baten Heinrich, Ulrich und Hans Lips in Niederurdorf um die Erlaubnis, Grundstücke aus dem Hof zu veräußern³⁴⁴. Der neue Erblehenmann hatte sich dabei in den als unteilbar erklärten Hof einzugliedern. Die Einheit des Hofes war aber dadurch zu einer bloß administrativen geworden. In Wirklichkeit teilten sich drei Besitzer in ihn, die nach Anteil an den Grundstücken und Häusern ihren Zins leisteten. Zusammengezählt, hatte die vom Kloster erhobene Summe erreicht zu werden. Für das Kloster änderte sich meist am Zins nicht viel, die Belastung lag als «Bodenzins» auf den Grundstücken, konnte also nicht für weitere Lehenleute beliebig erhöht werden. Für neue Häuser dagegen konnten kleine Zinse wie 1 ſ Wachs, $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und das Zinshuhn erhoben werden³⁴⁵.

Da sich in der Administration eines solchen geteilten Hofes, was den Zins anbetraf, nicht viel änderte, traten bald viele «wilde» Teilungen und Teilverkäufe von Grundstücken ein. Wie im Falle des Hofes Dachelsen war das Kloster darüber weder aufgeklärt worden, noch hatte es sich selbst vom Zustand seines Hofes überzeugt. Als bei der Bestandesaufnahme der Landbetreffnisse des Hofes 1651 die vielen «wilden» Teilungen offenbar wurden, mußte das Kloster wohl oder übel seinen Konsens nachträglich dazu geben³⁴⁶.

³⁴² UBH 164.

³⁴³ UBH 113, 161, 157.

³⁴⁴ UBH 122/23: «sonderlich mit vorwüssen und erlauben des erw. und geistl. herren ... apt des gotzhus Mury» wurde die Teilung erlaubt.

³⁴⁵ UBH 197.

³⁴⁶ Extracte ... III, S. 134, dazu auch UBH 36 und die Bestandesaufnahme StAA 4691. So wurde auch die administrative Einheit des Hofes zu Niederwil aufrecht erhalten. 1590 war eine Dreiteilung erlaubt worden (UBH 174) mit einem ausdrücklichen Verbot, den Hof weiter zu teilen. 1608 (StAA 4673) weist der Hof immer noch dieselbe Dreiteilung auf und 3 Besitzer. 1648 (StAA 4689) war der Hof immer noch 3 teilig, wies aber 6 Besitzer auf, 1718 (StAA 4716) dasselbe nun aber mit 18 Besitzern, die alle für mehr oder weniger große Landanteile dem Kloster lehenpflichtig waren, weshalb das Kloster 1695 einen Trager zur Wahrung seiner Interessen einsetzte (siehe oben S. 128/29).

Im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jhs und im 17./18. Jh vermehrten sich solche Teilungen und Verkäufe von Grundstücken aus den Höfen, sei es auf regulärem Weg mit dem Konsens der Meisterin oder auf dem irregulären der «wilden» Teilung, des Verkaufes oder der Verpfändung. Nur in den krassesten Fällen konnten sie rückgängig gemacht werden, wie im Falle des Frauenhofes in Wohlen, wo im Jahre 1581 der Lehenbauer Menzinger durch Gerichtsentscheid der 7 Orte auf der Jahrrechnung zu Baden gezwungen wurde, die stückweise Verpfändung seines Hofes auf nächsten Martini wieder auszulösen³⁴⁷. Die Höfe wurden mit der Zeit verstückelt, die einzelnen Teile aber konnten den Bauern nicht mehr erhalten. Mit der Verarmung der Bevölkerung wurden aber die auf den Grundstücken liegenden Abgaben ans Kloster immer drückender. Gerade die Abgaben wie Fall und Ehrschatz, die einst ihre Berechtigung gehabt, wurden immer mehr als ungerechte Forderung empfunden.

c) Fall und Ehrschatz

Beim Tode eines Erblehenträgers mußten die Erben, um weiter Anspruch auf das Lehen machen zu können, den Fall oder das Besthaupt ausrichten, dh das Kloster (der Lehenherr allgemein) war befugt, zu seinen Händen das beste Haupt Vieh oder, falls keines vorhanden war, das beste Kleid des Verstorbenen, bei Handlehen das zweitbeste Haupt Vieh einzuziehen³⁴⁸. Die rechtliche Grundlage des Falls liegt in dem Rest eines dem Grundherrn zustehenden Erbrechts an der Fahrhabe des Hörigen, geht somit auf die Leibeigenschaft zurück und blieb auch weiterhin an der Person haften³⁴⁹. Im Gegensatz dazu stand der Ehrschatz, eine Gebühr von meist 5 % der Kaufsumme³⁵⁰ bei Handänderung eines Erblehens, eine auf das liegende Gut bezogene Abgabe. Nach dem Hofrecht des Klosters war jeder Lehenmann des Klosters, der ein Lehen innehatte, das 7 Schuh lang und breit war oder 6 9 und mehr an Zins galt, dem Kloster Fall und Ehrschatz schuldig. Diese Regelung erscheint mit

³⁴⁷ UBH 156.

³⁴⁸ Hofrecht des Klosters UBH 36.

³⁴⁹ R. SCHRÖDER, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, I, S. 494.

³⁵⁰ Daneben gab es auch den «großen Ehrschatz» von 10 % (StAA 4538, 166, den die Widemgüter zu Eggenwil dem Kloster Muri zu leisten hatten). Das Kloster Engelberg zB verlangte bloß 1 % (BRUCKNER, *Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg*, Gfr. 99, S. 38 ff).

größerer Ausführlichkeit über Zahlungstermine und Art der Leistung im Hofrecht³⁵¹.

Der Ehrschatz – mit der Kaufbarkeit der Erblehen zusammenhängend – erscheint in unsern Quellen zum erstenmal am Ende des 14. Jhs bezeugt³⁵². Widerstände gegen seine Leistung setzen schon 100 Jahre später, am Ende des 15. Jhs, ein. 1490 weigerte sich die Stadt Bremgarten für die dem Kloster zinspflichtigen Hofstätten in der Unterstadt Fall und Ehrschatz zu entrichten, da diese Gebühren nie zuvor verlangt worden wären³⁵³. Durch Vermittlung des Abtes von Muri und anderer verzichtete Hermetschwil auf seinen Anspruch³⁵⁴.

Anders wurde der Streit zwischen dem Kloster und den Lehenleuten zu Hägglingen, die sich ebenfalls um 1490 weigerten, Fall und Ehrschatz zu leisten, gelöst. Der Obervogt in den «âmptren» bestimmte auf Grund des Schlichtungsverfahrens, daß beim Tode eines Lehenmannes der Fall geleistet werden mußte. Nach dem jeweiligen Spruch des Obervogtes, der sich bei dieser Gelegenheit einen Nebenverdienst in der Höhe eines halben bis eines Guldens verschaffte, sollte das Gotteshaus den Fall den Leuten um 29 β zu lösen geben. In der Praxis konnte das in Hermetschwil vorgeführte Tier nach Leistung von 29 β wieder heimgebracht werden. Zu Ehrschatz waren sie gehalten, pro Stuck Kaufpreis (etwa 20 β) 6 Haller zu leisten (= etwa 2,5%). Diese Ermäßigung galt aber nur für die einheimischen Hägglinger Geschlechter; kauften sich Fremde ein, konnte das Kloster entscheiden, ob es von ihnen den reduzierten oder vollen Fall und Ehrschatz verlangen wollte³⁵⁵. Anscheinend waren auch die Lehenleute von Dottikon und Bublikon in diesen Vertrag einbezogen gewesen. 1557 werden auch sie ermahnt, Fall und Ehrschatz nach dem Vertrag ihrer Vorfahren gleich wie die Hägglinger zu bezahlen. Präzisiert

³⁵¹ UBH 36, S. 25.

³⁵² UBH 33.

³⁵³ Wir haben keine direkten Beweise dafür, doch scheint die nur wenige Jahre regierende Meisterin Anna Gon aus Zürich von Anfang an ein ziemlich konsequentes Regiment geführt zu haben, wenigstens soweit wir dies aus den Wirtschaftsquellen ersehen können: Unter ihr wurden schon im 1. Regierungsjahr Lehenrödel, Zinsrödel angelegt. Vermutlich hatte sie auch vergessene Rechte wieder in Brauch bringen wollen, dies bestätigt die Öffnungserneuerung von 1490 (UBH 87). Als direkte Opposition darauf dürfen die Zahlungsverweigerung in Bremgarten (siehe oben), in Hägglingen und im ganzen freiamterischen Besitz gelten (siehe unten).

³⁵⁴ UB Bremgarten 559.

³⁵⁵ UBH 88.

wurde einzig der Termin: Die Leistung hatte innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen³⁵⁶.

Anfang der 1490er Jahre hatte eine allgemeine Verweigerung von «fäll und geläss» unter den freiamterischen Lehenleuten eingesetzt. Eine Klage vor den Eidgenossen zu Zug verlief ohne Folgen. Erst ein erneuter Vorstoß des Ammanns Hans Duß 1492 brachte die Boten der Eidgenossen zum Bescheid, daß der Landvogt der Freien Ämter die Frauen bei ihren Forderungen unterstützen sollte. Über eine Auswirkung des Mandates hören wir nichts, doch fehlen auch neue Fälle von Auflehnung³⁵⁷.

Eine neue Welle der Verweigerung von Fall und Ehrschatz, diesmal weit nachdrücklicher, setzte noch vor Mitte des 16. Jhs ein. Gründe zu diesen Verweigerungen sehen wir darin, daß:

1. der rechtliche Ursprung dieser Lasten nicht mehr verständlich war. Die Lehenbauern sahen Fall und Ehrschatz als ungerechte Belastung ihres Erbhofes an³⁵⁸.
2. alle Gotteshausleute – laut Öffnung alle die, die mindestens 7 Schuh breit und lang Land zu Lehen hatten – Fall und Ehrschatz zu leisten schuldig waren, auch wenn sie auf Streubesitz saßen. Dies führte mit dem Zerfall der alten Hofeinheiten und der Güterzerstückelung zu einer Überlastung des einzelnen Bauern, der unter Umständen mehreren Herren für verschiedene Grundstücke fall- und ehrschatzpflichtig war³⁵⁹.

³⁵⁶ UBH 117.

³⁵⁷ UBH 90: Diese Zahlungsverweigerungen der Bauern dürften in größerem Zusammenhang gesehen werden: 1489 hatte sich im Zusammenhang mit der städtischen Revolution gegen Hans Waldmann das gesamte Zürcher Untertanengebiet gegen seine Feudalherren erhoben (siehe HANS NABHOLZ, Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges, S. 221 ff).

³⁵⁸ Aus einer Weisung der 7 Orte an die Landvögte in den Gemeinen Vogteien wird 1567 die Beschwerde der Untertanen aufgeführt (UBH 139): Sie beklagen sich, daß sie die Höfe und Güter von ihren Eltern ererbt und über 100 Jahre ruhig in Besitz gehabt hätten, auch daß sie oder ihre Voreltern sie gekauft und mit «hohem» Geld bezahlt hätten, ohne daß man ihnen beim Kauf angezeigt, daß sie Fall und Ehrschatz zu erlegen hätten.

³⁵⁹ In den Prozessen gegen die Lehenleute aus Dachelsen (UBH 106–108), Fischbach (UBH 121), Künten (UBH 123), Eggenwil (UBH 125), Heinenrütihof (UBH 126/132), Sulz (UBH 130), die sich verbissen gegen diese Sonderabgaben wehrten, wurde als Beweismittel des «alten Rechtes» immer der oben genannte Abschnitt aus dem Hofrecht von anf. 15. Jh zitiert.

Das Besthaupt stellte im Stall auch eines größeren Bauernbetriebes ein gewisses Kapital dar. Bis vermutlich ins 15. Jh hinein war das Tier bei der Todfallmeldung vom Ammann abgeholt worden, später taxierte er es und forderte den Preis dafür³⁶⁰. Mit dem Aufkommen der Zugpferde – bei den Bauern vermutlich erst im Laufe des 17. Jhs – forderte der Ammann verständlicherweise das kostbarere Tier: das Pferd. 1651 war der Kaufpreis für das Pferd 25 Kronen, für den Ochsen 17 Kronen. Aus Dachelsen wird berichtet, daß der Lehenbauer lieber den billigern Ochsen gegeben hätte, wofür er vor den Landvogt gelangte. Dieser jedoch konnte auch nicht helfen, da im Hofrecht nur «Besthaupt» verzeichnet stand³⁶¹. In andern Verträgen seit dem 17. Jh findet sich eine Auslegung für den nun unklar gewordenen Begriff «Besthaupt». Der Bauer zu Rottenschwil sollte den gewöhnlichen Fall leisten, «als das beste haupt, syge rinderhafft vych oder roß».³⁶² Daß das Kloster in den einzelnen Fällen aber sehr wohlwollend vorging, weisen die Fall- und Ehrschatzrödel³⁶³. Es handelte dabei auch im eigenen Interesse, wenn es die zT armen Lehenfamilien nicht noch mehr in Verschuldung geraten ließ, da ihm ein einigermaßen unverschuldeter Lehenleutestand besser diente als ein in Armut darbender.

Im Falle von Auflehnung der Bauern gegen die Forderungen des Klosters drang dieses meist mit seinen Ansprüchen vor den Landesherren, den Eidgenossen zu Baden, durch, waren doch die Eidgenossen selbst Lehenherren und an der Aufrechterhaltung der alten Ordnung interessiert³⁶⁴.

Hingegen wurde 1567 gegen die willkürliche Erhebung von Fall und Ehrschatz von den Tagsatzungsboten ein Mandat erlassen, daß bei Neuerwerbungen von Bodenzinsen auf Höfen und Gütern, wenn diesen kein Eigentums-, Fall- und Ehrschatzrecht anhaftete, diese nicht damit belastet werden durften³⁶⁵.

³⁶⁰ StAA 4547, 37: 1446, Urdorf «Val 2 gl».

³⁶¹ StAA 4691, hinten.

³⁶² UBH 190: 1609.

³⁶³ StAA 4787–91 (1582–1851); dazu Veröffentlichungen aus diesen Rödeln, die von ROCHOLZ in *Argovia* 17 (1886) 123 ff unter dem Titel «Kindliche Finanzwirtschaft ...» dargeboten wurden. Es handelt sich bei den zitierten Beispielen nicht um Einzelbeispiele, doch dürfte die allg. sehr berechnende Wirtschaft des Klosters durchaus nicht «kindlich» zu nennen sein.

³⁶⁴ Vgl. UBH 121, 123–126, 132, 130 u. a. a.

³⁶⁵ UBH 139.

Da die Bauern in Prozessen mit dem mit beweiskräftigen Rechtspapieren ausgestatteten Kloster meist verloren, halfen sie sich anders. Häufig wurden nun die Käufe «hinder dem wyn» getätigt, «vor recht (Gericht) ganz und gar nit ververtiget».³⁶⁶ Dadurch erfuhren die Untervögte, die kraft Tagsatzungsmandat von 1567 dem Gotteshaus die Handänderungen vor ihrem Gericht anzuzeigen schuldig waren, nichts von den Verkäufen³⁶⁷.

Im 17. Jh wurde das sture Festhalten an der spätmittelalterlichen Öffnung, die jedes Stück Land dem Fall unterwarf, unmöglich. Auf Grund der Zerstückelung der Höfe faßte das Kloster – oft durch Gerichtsbescheid gezwungen³⁶⁸, oft aus eigener Einsicht³⁶⁹ – die Fallansprüche aller Lehenleute eines Hofes auf einen bezeichneten Trager zusammen. Bei dessen Tod nur mußte der Fall entrichtet werden. Diese Abgabe bestritten alle Besitzer der verstückelten Lehengüter nach der Größe ihres Besitzes. Oft auch verzichtete das Kloster auf Fall und Ehrschatz³⁷⁰.

d) Die Güterbereinungen³⁷¹

Eine Folge des Zerfalls der alten Höfe durch Teilungen und Verkäufe waren auch die sogenannten Güterbereinungen. Selten gehörte eine Gemeinde ganz unter dieselbe Grundherrschaft. Im Gegenteil beherrschte meistens eine Vielheit von grundherrlichen Interessenten das Bild der Gemeinden: Weltliche und geistliche Herren, Klöster und Stifte verschiedenster Gegenden, kirchlich-städtische Pfrunden usw. Diese Interessen waren vermutlich noch im 13./14. Jh voneinander gesondert gewesen. Doch schon im 15. Jh finden sich Streitigkeiten um Grundeigentum, das zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen zwei oder mehr Grundherren gehörte³⁷². Mit der zunehmenden Möglichkeit, Güter aus den Höfen zu verkaufen und zu kaufen – auch für den Bauern – gestalteten sich die Verhältnisse immer komplizierter. Durch unternehmungslustige Bauern

³⁶⁶ UBH 157.

³⁶⁷ UBH 139.

³⁶⁸ UBH 219 (Urdorf 1661), UBH 108 (Dachelsen 1541).

³⁶⁹ UBH 214 (Oberwil 1654) u. a. a.

³⁷⁰ UBH 196 (Widen 1623), Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 201 (Dintikon/Othmarsingen 1667).

³⁷¹ Begriff: ergibt sich aus der folgenden Darstellung.

³⁷² Streit Hermetschwils mit den Klöstern Oetenbach in Stetten 1492 (UBH 91) mit Muri in Wohlen 1555 (UBH 114), vgl. auch UBH 119/188.

wurden neue Höfe zusammengebracht, deren Bestandteile wiederum Bruchstücke alter Hofeinheiten (Hube, Schuppe) und ganz verschiedenen Zinsherren leistungspflichtig waren. So trafen sich auf dem «Hof zu Sulz» 1557 fünf Grundherren, die Anrecht auf verschiedene Abgaben besaßen, die wiederum auf bestimmten Grundstücken innerhalb dieses Hofes hätten liegen müssen. Dem Begehren der Zinsherren, «die güter von stuck zu stuck» zu zeigen, konnten die Lehenleute nicht entsprechen. «Die höff und güter [wären] zuosamen gezogen und durch einanderen gemischt, die hegg [Häge] und maarchen hinwäg komen, das man nit wüssen mag, wie wyt und veer ein jedes stuck guot gangen und geträtten».³⁷³ Solche Situationen häuften sich auch unter verschiedenen Höfen desselben Lehenherrn. Die alten Urbare genügten den verwirrenden Verhältnissen längst nicht mehr, bescheidene Beschreibungen des Lehengutes aus dem 15. Jh.³⁷⁴ hatten sich längst als überholt erwiesen. Zudem verlangten gewisse Lehenbauern, daß die Amtleute von Hermetschwil ihnen die Grundstücke, von denen sie ja zinsen mußten, anzeigten. Da nur die Zinsleute und Inhaber der Güter diese kannten oder kennen sollten, war es den Amtleuten unmöglich, diese zu bezeichnen. Dies lieferte den Lehenleuten einen Grund, Abstreichungen an ihren Abgaben zu machen. Deshalb drängte sich immer mehr eine genaue Beschreibung der Lehenansprüche auf³⁷⁵.

1561 trat Meisterin Meliora vor die Tagsatzung zu Baden und erbat sich die Bewilligung und Unterstützung bei einer Beschreibung und Bereinigung ihres Güterbesitzes in den Freien Ämtern³⁷⁶. Der Meisterin wurde eine Vollmacht ausgehändigt, wonach alle Untertanen und Amtleute, Untervögte, Weibel und Dorfgeschworene usw. gehalten waren, bei der Grundstücksbeschreibung der Amtleute Hermetschwils behilflich zu sein, ihnen jedes Grundstück zu zeigen und seine Anstößer zu nennen.

³⁷³ UBH 119: Beteiligte: Rat und Bürgermeister von Zürich für Oetenbach, Abt von Wettingen, Meisterin von Hermetschwil, Äbtissin von Gnadenthal, Schultheiß und Rat von Mellingen für Kirche und Spital daselbst.

³⁷⁴ Hägglingen 1412 (Lehenrödeli C, fol. 23, Archiv Hermetschwil), weiter auch StAA 4547, 49/50/51.

³⁷⁵ UBH 127.

³⁷⁶ UBH 127: Im Gegensatz zu andern ähnlichen Unternehmen des Frauenklosters scheint dieses nicht in Anlehnung an die Tätigkeit in Muri, sondern ganz aus der Initiative Meisterin vom Grütts gewachsen zu sein – Muri scheint erst in den 1570er Jahren mit seinen Bereinen eingesetzt zu haben (StAA 5008 ff).

Diese Unternehmung zog sich über die Regierungszeit der Meliora bis zu ihrem Todesjahr 1599 hin³⁷⁷.

Eine zweite Bereinigungswelle setzte unter Priorin Meliora Muheim ein. Sie begann mit den Bereinen 1608 in den nördlich liegenden Gemeinden rechts und links der Reuß³⁷⁸. Auf Anregung Muris, das seine Güter in Wohlen, Waltenschwil und Waldhäusern u.a.a. beschreiben ließ, bereinigte auch Hermetschwil 1625 die seinen. Im gleichen Arbeitsgang sonderte man die Ansprachen beider Klöster auf die gleichen Güter. Überall wurde versucht, die zerstreut liegenden Grundstücke zu administrativen Zwecken in Hofeinheiten einzubereinen. Waltenschwil mit seinem mehrgütrigen Hermetschwiler Besitz wies am Ende noch 2 Höfe auf: Den Erblehenhof mit 10 Zinsern und den Mannlehenhof (Bluntschlihof), den Hermetschwil von den Eidgenossen zu rechtem Mannlehen angenommen hatte³⁷⁹.

Ähnlich wurde zu Anfang der Regierung der Äbtissin Keller vorgegangen. Es entstanden Bereine in den 1640er Jahren von Hägglingen, Dottikon, Wohlen, Büschikon, Hembrunn, von Hermetschwil und Staffeln mit der ersten Beschreibung des Eigenhofes³⁸⁰. Neue Bereine entstanden von den rechts der Reuß liegenden Besitzungen, von denen des obern Bünz- und Reußtales. Diese alle basierten auf dem gleichen Prinzip: Jedes einzelne Grundstück wurde mit Größenangabe in Jucharten, mit Flurnamen und Besitzer und den vier Anstößern verzeichnet. Die wechselnden Besitzer zu allen Seiten, Teilungen des Grundstückes selbst, bedingten eine regelmäßige Erneuerung der Bereinungen. Durch Mandat legten die Eidgenossen die Erneuerung am 4. Juni 1660 für die Freien Ämter auf alle 40 Jahre fest³⁸¹.

Daß die jeweiligen Bodenbeschreibungen eine erkleckliche Belastung für den Zinsherrn darstellten, geht aus den Rechnungen hervor. Für eine Beschreibung des Besitzes in Dintikon/Othmarsingen, der nur 2½ Mütt Kernen an Zins abwarf, mußte das Kloster 1660 etwas über 95 gl bezahlen, was damals einem Wert von 18 Mütt Kernen entsprach³⁸².

³⁷⁷ StAA 4672.

³⁷⁹ StAA 5038, 4676.

³⁷⁸ StAA 4673.

³⁸⁰ StAA 4684–4688.

³⁸¹ EA VI, 2, 2020: Die Kontrolle wurde von der Oberkeit ziemlich genau geführt. 1756 drohte der Landvogt Graffenried der Äbtissin, falls sie – da der Termin von 40 Jahren überschritten sei – jetzt nicht bereinen lasse, nehme er ihr in Wohlen den Bodenzins weg (StAA 4827, 118).

³⁸² Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 202.

Neu dagegen und eine grundlegende Änderung brachte das Bereinsystem der Berner Regierung³⁸³, das 1676 im untern Bünztal ebenfalls durchgeführt wurde. Unter der Leitung des Stadtschreibers Johann Heinrich Amsler von Aarau wurde das ganze Kulturland von Dintikon und Othmarsingen, wo das Kloster begütert war, in ausgemessene, die alten Marchen- und Zelgeinteilungen außer acht lassende Zinsbezirke eingeteilt. Die Bezirke wurden mit behauenen Marksteinen abgegrenzt. Sie und die wenigen Flurnamen, die zur Kenntlichmachung des Gebiets notwendig waren, unterlagen dem Verbot einer Änderung. Es war auch verboten, die Äcker in den Zinsbezirken mehr oder weniger zu belasten, die Zinsansprüche der Herren zu vertauschen. Mit dem Einverständnis der Zinsherren wurden alle Zinse einheitlich in Fruchtzinse umgewandelt und auf das Gebiet der neugeschaffenen Zinsbezirke – je nach Beschaffenheit des Bodens mehr oder weniger – gelegt. Daneben wurden die Ansprüche der Herren in den gleichzeitig bereinigten beiden Gemeinden Dintikon und Othmarsingen abgetauscht, so daß Hermetschwil nurmehr aus Dintikon den ganzen Zins bezog. Darüber hinaus wurde von der Obrigkeit auf jeden Zinsbezirk ein Trager ernannt, der für die Zinslieferung aller an jenem Bezirk beteiligten Lehenleute verantwortlich war. Die Obrigkeit – Bern – hatte selber die Termine für Mahnung, Freiheitsentzug und Pfändung bei Zinssäumigkeit aufgestellt, zusammen mit einem Reglement über Bestrafung der Zinsverweigerer³⁸⁴.

Diese Organisation verlockte Äbtissin Brunner zu der Notiz (1697): «an dieser Bereinigung gefelt mir nit wenig die ewig in Krefften blibende Urber, ... die schöne Tragerin (Tragerei) und ordentliche Lifferung der Zinsen, deren sich weder die Zinsherren noch Zinsgeber auch die Trager nit wegen ihrer Mühwaltung zu beklagen und weis nit, ob man wünschen sollte, das all unsere Urber und Bodenzins nach solcher Form ingricht weren.»³⁸⁵

Auch ihre Nachfolgerinnen dürften eine solche straffe und einmalige Bereinigung vermißt haben. Durch das ganze 18. Jh hindurch bis zur Bodenzinsablösung in der ersten Hälfte des 19. Jhs ziehen sich weitere Bodenzinsbeschreibungen, die uns in teilweise ledergebundenen Quartbänden mit hängenden Siegeln der Landvögte der Freien Ämter überliefert sind³⁸⁶.

³⁸³ Vgl. dazu die eingehende Darstellung von J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 341 ff; Stadt Lenzburg, S. 269 ff; *Unterkulm*, S. 147 ff.

³⁸⁴ StAA 4685: Beschreibung der Situation von Äbtissin Brunner, Ende 17. Jh.

³⁸⁵ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 218.

³⁸⁶ StAA 4707–80.

e) Der Heimfall von Lehen

In seinen Kämpfen um die Erhaltung seines Güterbesitzes besaß das Kloster ein rigores Mittel; es konnte das Lehen heimfallen lassen. Das bedeutete, daß auch ein ererbtes oder erkaufes Lehen bei Mißwirtschaft, bei Zuwiderhandlung eines Vertragsparagraphen und bei Auflaufen dreier Zinse dem Lehenmann vom Kloster entzogen werden konnte.

Das Heimfallrecht stützte sich auf die Öffnung des Klosters. Danach besaß das Gotteshaus auch das Recht, Lehengüter, die ohne Genehmigung der Meisterin oder ihrer Amtleute versetzt oder verkauft worden waren, nach Jahr und Tag zu seinen Händen zu ziehen, bis es vom Lehenmann um den Ehrschatz wieder ausgelöst würde³⁸⁷. In den uns bekannten Fällen von «wilden» Hofteilungen und -verpfändungen im 16./17. Jh ließen die Frauen Gnade vor Recht ergehen und ließen den Bauern die Lehen mit einer Verwarnung und der ausdrücklichen Verpflichtung, die Güter nicht mehr ohne Wissen der Meisterin zu verändern³⁸⁸.

Ein anderer Paragraph gab dem Kloster das Recht, ein Lehen zu seinen Händen zu ziehen, wenn ihm die Zinse nicht geleistet wurden und zwei unbezahlt gebliebene den dritten Zins berührten. Es mußte das Gut aber bei nachträglicher Leistung der Zinsen um einen Ehrschatz zurückgeben. Handelte es sich um ein Erblehen mit Eigentumsrecht des Klosters, unterstand der Strafvollzug dem Kloster, eine Schuldbetreibung konnte höchstens mit Beihilfe des Kastvogtes (Eidgenossen) getätigt werden. Handelte es sich aber um bloße Gültzinse (ablösbare Bodenzinse), war ein gerichtliches Vorgehen mit Pfändung und Versteigerung des betreffenden mit Zins belasteten Grundstücks Brauch³⁸⁹.

Nach Gantrecht konnte das zu versteigernde Objekt, nachdem es vom Ammann (Vorsitzender des Zwinggerichts) «auf die Gant geschlagen» (verkündet) worden war, innerhalb von 6 Wochen und 3 Tagen vom Lehenmann um den aufgelaufenen Zins und einen Ehrschatz gelöst werden. War ihm dies zu tun unmöglich, wurde das Gut versteigert. Der Lehenherr (Kloster) hatte das Recht auf Einlösung des Gantobjekts um seine eigene Ansprache und die Kosten der Versteigerung³⁹⁰.

³⁸⁷ Siehe Hofrecht (später Öffnung genannt) UBH 36.

³⁸⁸ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 134; UBH 125/26.

³⁸⁹ Vgl. dazu FRIEDRICH VON WYSS, *Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten*, S. 41 ff.

³⁹⁰ UBH 138, 144, 155, 165.

Der Heimfall verschuldeter Höfe war im 17./18. Jh keine Seltenheit. Deshalb auch versuchte das Kloster, möglichst die Hypothekenmehrheit zu erwerben.

Besonders harten Bedingungen waren innerhalb des mittelalterlichen Fronhofverbands die Huben ausgesetzt gewesen; mit dem Zerfall der Huben und des Verbands wurden die Bestimmungen im Hofrecht überflüssig³⁹¹, aber immer noch bis ins 19. Jh mitgeschleppt.

Ein anderer Grund, ein Lehen heimfallen zu lassen, war das Absterben eines Lehenmannes ohne eheliche Leiberben, ebenfalls ein Relikt aus der mittelalterlichen Welt. Noch 1559 gelang es Meisterin vom Gruth aber, einige Grundstücke heimfallen zu lassen, trotzdem die Schwäger des ohne Leiberben verstorbenen Lehenmannes auf dem Hof zu Fischbach in zweimaliger Appellation die Ansprache des Klosters angefochten hatten³⁹².

Heimgefallene Lehen wurden vom Kloster entweder wieder zu Hand- oder Erblehen einem Lehenmann übertragen oder wenn sich kein passender Bauer fand oder der Betrieb zu sehr vernachlässigt dastand und bei einem Verkauf nur ein schlechter Preis zu lösen gewesen wäre, in eigener Regie betrieben³⁹³.

Das Heimfallrecht war für das Kloster das äußerste, rigoroseste Mittel zur Erhaltung des Leihegutes. Daß das Pochen auf dieses Recht oft mehr als Schreck- und Heilmittel für nachlässige oder aufrührerische Bauern diente, beweist schon der Umstand der relativ wenigen überlieferten Heimfälle.

³⁹¹ Vgl. UBH 36, S. 25, und siehe unten S. 254 ff.

³⁹² UBH 121: Entscheid der Eidgenossen zu Baden.

³⁹³ Das uns bekannteste Beispiel ist der Frauenhof in Wohlen, der 1630 für 7 Jahre vom Kloster aus bebaut wurde. Der Ertrag des von einem Knecht und seinem Gehilfen mit Unterstützung von Tagelöhnern und Handwerkern aus Wohlen betriebenen Hofes war um mehr als das 4fache höher, als wenn die Frauen den bloßen Lehenzins eingenommen hätten:

Jährlicher Bruttoertrag aus Korn, Roggen und Haber in gl:	624,6 gl
Abzüglich Knecht-, Tag- und Handwerkerlöhne (nach Jahrrechnung):	67,0 gl
Abzüglich Zehnten und Saatgut in gl (nach Schätzung): etwa	<u>100,0 gl</u>
Ungefäher Nettoertrag:	<u>457,6 gl</u>

dagegen:

Güter- und Bodenzins laut Lehenvertrag von 1647 (UBH 210) in gl:	<u>101,9 gl</u>
--	-----------------

1647 waren die Frauen jedoch aus Geldmangel gezwungen, den Hof wieder als Erblehen zu verkaufen.